

# Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1 2015

## In diesem Heft

Karl Friedrich Köhler

Unfallversicherungsschutz bei Haushalts- und Bautätigkeiten  
in landwirtschaftlichen Unternehmen

Oliver Roßkopf

Beitragsermäßigung zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmer  
bei Tätigkeit von anderweitig unfallversicherten Personen –  
Anmerkungen zum Urteil des BSG vom 26.06.2014,  
Az. B 2 U 12/13 R

Dr. Erich Koch

Grundlegendes zur Öffentlichkeitsarbeit der Sozialversicherung  
für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Dr. Petra Hempel

Stress: Einsichten und Auswege

Herausgeber  
Sozialversicherung  
für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)



**Herausgeber**

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau

[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-106  
Telefax: 0561 9359-244

**Verantwortlich/Redaktion**

Dr. Erich Koch

**Druck**

Hans Meister KG, Druck- und Verlagshaus  
Werner-Heisenberg-Straße 7  
34123 Kassel

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder. Der Nachdruck ist nur mit Einwilligung des Herausgebers gestattet. Für unverlangte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Gewähr übernommen.

# Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1 2015

## **In diesem Heft**

Karl Friedrich Köhler

Unfallversicherungsschutz bei Haushalts- und Bautätigkeiten  
in landwirtschaftlichen Unternehmen

Seite 5

Oliver Roßkopf

Beitragsermäßigung zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmer  
bei Tätigkeit von anderweitig unfallversicherten Personen –  
Anmerkungen zum Urteil des BSG vom 26.06.2014,  
Az. B 2 U 12/13 R

Seite 15

Dr. Erich Koch

Grundlegendes zur Öffentlichkeitsarbeit der Sozialversicherung  
für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Seite 25

Dr. Petra Hempel

Stress: Einsichten und Auswege

Seite 37

Buchbesprechung

Seite 44



## Unfallversicherungsschutz bei Haushalts- und Bautätigkeiten in landwirtschaftlichen Unternehmen

Karl Friedrich Köhler

*Eine signifikante Besonderheit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht in der Erweiterung des Versicherungsschutzes durch die Einbeziehung bestimmter Tätigkeiten, die herkömmlicherweise, d. h. im Bereich der gewerblichen Unfallversicherung, als eigenwirtschaftlich und damit als unversichert zu erachten sind. Dazu gehören insbesondere die landwirtschaftlichen Haushaltstätigkeiten und Bauarbeiten i. S. d. § 124 SGB VII.*

*Nachfolgender Beitrag stellt die tatbestandlichen Voraussetzungen für die unfallversicherungsrechtliche Anerkennung dieser Tätigkeiten unter Berücksichtigung der jüngeren Literatur und Rechtsprechung dar.*

### 1 Einleitung

Der Unfallversicherungsschutz bei Haushalts- und Bautätigkeiten in landwirtschaftlichen Unternehmen ist mittelbar in § 124 SGB VII geregelt. Die Vorschrift ist am 1. Juli 1997 in Kraft getreten. [1] Sie ergänzt die Zuständigkeitsregelung des § 123 SGB VII, indem sie die Haushalte der Unternehmer und der im Unternehmen Beschäftigten zu Bestandteilen des landwirtschaftlichen Unternehmens (§ 131 Abs. 1 SGB VII) erklärt, wenn sie, die Haushalte, dem Unternehmen wesentlich dienen (Nr. 1). Dasselbe gilt im Hinblick auf die Bauarbeiten des Landwirts für den Wirtschaftsbetrieb (Nr. 2) und schließlich auch für Arbeiten, die Unternehmer aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung als landwirtschaftliche Unternehmer zu leisten haben (Nr. 3).

Über § 124 SGB VII wird damit aber zugleich auch der Versicherungsschutz der nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer und ggf. der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Beschäftigten (bezüglich ihrer Haushalte) im Hinblick auf das nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII geforderte Tatbestandsmerkmal der „versicherten Tätigkeit“ erweitert. Somit sind, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 124 SGB VII, insbesondere Haushaltstätigkeiten (vgl. auch § 4 Abs. 4 SGB VII), bestimmte Arten von Bauarbeiten und schließlich auch Arbeiten, die von landwirtschaftlichen Unternehmern aufgrund speziell sie betreffender öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ausgeführt werden, als in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versicherte Tätigkeiten anzusehen, obwohl es sich dabei um Verrichtungen handelt, die eigentlich nicht landwirtschaftlicher Art sind. Voraussetzung für die Zurechnung dieser nicht unmittelbar landwirtschaftlichen bzw. gar grundsätzlich eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten ist eine enge und räumliche Beziehung zwischen der Tätigkeit und der Landwirtschaft. Der Gesetzgeber trägt mit § 124 SGB VII der Tatsache Rechnung, dass die besondere Struktur landwirtschaftlicher Betriebe (insbesondere der Familienbetriebe) im Hinblick auf die o. g. Tätigkeiten eine Erweiterung des Versicherungsschutzes erfordert.

Andererseits handelt es sich bei der zuletzt genannten Norm um eine Ausnahmegesetzgebung, die eine enge Auslegung als geboten erscheinen lässt. [2]

Zuständig für die Entschädigung von Versicherungsfällen, die aus Tätigkeiten gemäß § 124 SGB VII resultieren, ist seit 1. Januar 2013 die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (§§ 123, 114 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). [3]

### 2 Haushalt des Unternehmers als landwirtschaftlicher Unternehmensbestandteil

#### 2.1 Allgemeines

§ 124 Nr. 1, 1. Alt. SGB VII setzt voraus, dass es sich bei dem (Haupt-)Unternehmen (vgl. § 131 SGB VII) um ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 123 SGB VII handelt. Im Gegensatz zum früheren Recht (§§ 776, 777 RVO) kommen damit nicht nur die auf Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Unternehmen des § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, sondern ggf. auch landwirtschaftliche Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 oder Abs. 5 SGB VII in Betracht. [4]

Während im gewerblichen Bereich Wirtschaftsbetrieb und private häusliche Sphäre klar voneinander abgrenzt sind, geht der Gesetzgeber in der Landwirtschaft seit jeher von einer engen räumlichen und sachlichen Verbindung zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem privaten Haushalt aus. Nach § 124 Nr. 1, 1. Alt. SGB VII gehören zum landwirtschaftlichen Unternehmen deshalb auch die Haushalte der Unternehmer, wenn diese dem Unternehmen wesentlich dienen. Bereits im Jahre 1982 wurde im Rahmen einer Studie darauf hingewiesen, dass die Auslegung dieser (mit § 777 Nr. 1 RVO identischen) Vorschrift durch zwei Schwierigkeiten

gekennzeichnet ist: Zum einen muss generell geklärt werden, welche Tätigkeiten überhaupt vom Begriff des Haushalts umfasst werden, und zum anderen muss im Einzelfall eine Feststellung darüber getroffen werden, ob der jeweilige Haushalt dem betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dient. [5] Während die erste (generell zu beantwortende) Frage für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „versicherte Tätigkeit“ im Zusammenhang mit dem Begriff des Arbeitsunfalls von entscheidender Bedeutung ist, bezweckt die zweite Frage – ohne Bezug zu einer konkreten Verrichtung – die Lösung des weitaus schwierigeren (Grund-)Problems, unter welchen – stets einfallbezogenen – tatsächlichen Voraussetzungen von einer wesentlichen Betriebsdienlichkeit des Haushalts für das landwirtschaftliche Unternehmen auszugehen ist.

## 2.2 Haushalt und Haushaltstätigkeit

Der Begriff der Haushaltung umfasst nicht nur die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten im engeren Sinne, sondern auch jede sonstige häusliche Tätigkeit, die in innerer Beziehung zu der Haushaltung steht, sowie Betätigungen, die zum Nutzen der Haushaltsangehörigen vorgenommen werden. [6] Die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf den landwirtschaftlichen Haushalt erfolgt jedoch nur dann, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen den wirtschaftlichen Schwerpunkt bildet, so dass die Haushaltstätigkeiten nach § 124 Nr. 1 SGB VII lediglich als Unternehmensbestandteil erachtet werden können.

Dabei kann hinsichtlich der Frage, was im Einzelnen zum Begriff der Haushaltung gehört, zwischenzeitlich auf ein reichhaltiges Schrifttum und eine umfangreiche (Einzelfall-)Rechtsprechung verwiesen werden, [7] was aber nicht ausschließt, dass es – gerade wegen dieser Kasuistik – in der Praxis immer wieder zu Zweifelsfragen kommen wird. Als typische Haushaltstätigkeiten seien hier folgende Beispiele genannt:

- Einkauf von Lebensmitteln und Hausgegenständen
- Besorgung von Kleidungsstücken und zwar ohne Rücksicht darauf, für welche der zum Haushalt gehörenden Personen sie bestimmt sind und welchen besonderen Zwecken sie dienen sollen
- Zubereitung von Mahlzeiten
- Reinigung der Wohnung
- Waschen, Nähen und Bügeln der Kleidung sowie das Schuheputzen
- Kinderbetreuung und -erziehung [8]

- Besorgung von Medikamenten für ein erkranktes Kind oder Transport eines Kindes zur zahnärztlichen Behandlung [9]
- Verwertung eigener Erzeugnisse (Einkochen, Einfrieren, Brotbacken) bzw. Verarbeitung von selbst erzeugten Nahrungsmitteln (Kartoffeln, Obst, Gemüse)
- Pflege eines Pflegebedürftigen [10]

In jüngster Zeit hat die Rechtsprechung auch weniger typische Tätigkeiten als Haushaltstätigkeiten bewertet, so z. B. die Teilnahme einer im Haushalt lebenden Person an einer Fortbildungsveranstaltung über die soziale Absicherung von Landwirten und ihren Angehörigen. Dabei steht auch die Fahrt zur und von der Veranstaltung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. [11]

Das Entscheidende in all diesen Fällen ist die Tatsache, dass eine Haushaltstätigkeit als solche (isoliert und für sich betrachtet) auch dann als versicherte Tätigkeit i. S. des § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII anzuerkennen ist, wenn keine konkrete Beziehung dieser Tätigkeit zum landwirtschaftlichen Betrieb besteht, [12] wie das beispielsweise beim Fensterputzen oder Bettenmachen der Fall ist. Ausschlaggebend ist hier allein die nachstehend noch zu klärende Frage, ob der Haushalt dem landwirtschaftlichen Betrieb wesentlich dient.

Der Begriff der Haushaltung ist relativ weit zu fassen. [13] Er beschränkt sich keineswegs auf die unmittelbaren hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, sondern umfasst auch jede sonstige häusliche Betätigung, soweit sie nicht rein eigenwirtschaftlicher Art ist. [14] Höchst persönliche Tätigkeiten, wie z. B. die Einnahme von Mahlzeiten sind unversichert, sofern sie nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalles (z. B. betriebsbedingter Hast und Eile [15]) dennoch als versichert zu qualifizieren sind, das An- und Auskleiden, das Schlafen, das Anfertigen einer Aussteuer für die Tochter, die Freizeitgestaltung [16] oder das Brennen von Schnaps für den privaten Gebrauch. [17] Als eine dem eigenwirtschaftlichen Bereich zugehörige und somit nicht versicherte Haushaltstätigkeit wurde schließlich auch die durch einen Landwirt erfolgte Begleitung seiner volljährigen Tochter zu einem Vorstellungsgespräch bzw. Eignungstest qualifiziert. [18] Als Haushaltstätigkeit versichert ist hingegen die Fahrt eines landwirtschaftlichen Unternehmers mit seiner fast neunjährigen Tochter zum Zahnarzt. [19]

Die Gesamtbetrachtung der o. g. Fälle darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nach wie vor eine Reihe praktisch relevanter, dogmatisch aber noch immer nicht endgültig entschiedener Zweifelsfälle gibt, die die Praxis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu einfallbezogenen Entscheidungen zwingt. So stellt sich etwa unter dem Gesichtspunkt der Haushaltstätigkeit

die Frage, ob von der grundsätzlich in diesem Rahmen versicherten Kinderbetreuung auch die Beaufsichtigung der Schulhausaufgaben, die Teilnahme an einem Elternabend bzw. Elternsprechtag der Schule oder die Ausrichtung eines Kindergeburtstages erfasst wird. Diese in der allgemeinen Schüler-Unfallversicherung nicht versicherte elterliche Unterstützungstätigkeit [20] steht sicherlich auch in der Landwirtschaft in keinem den Versicherungsschutz per se begründenden sachlichen Zusammenhang zur eigentlich versicherten Tätigkeit. Andererseits ist nicht zu leugnen, dass gerade diese elterlichen Tätigkeiten heute zu den wichtigsten Erziehungsaufgaben überhaupt, also auch zur Kinderbetreuung und damit zur Haushaltstätigkeit gehören. [21]

Die Qualifizierung der Haushaltstätigkeit als solche darf nicht, wie bereits angedeutet, mit der wertend zu beurteilenden Zugehörigkeit des Haushalts zum landwirtschaftlichen Unternehmen verwechselt werden. Deshalb steht z. B. eine nach § 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII versicherte Frau, deren Haushalt dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dient, auch dann unter Versicherungsschutz, wenn sie ihre Kinder in den Kindergarten oder in die Schule bringt oder von dort abholt. [22]

Wenn dagegen beispielsweise entschieden wurde, dass das Ernten geringer Obstmengen zum Kuchenbacken keine landwirtschaftliche Haushaltstätigkeit sei, weil es dem „eigenen“ Haushalt dient, [23] andererseits aber das Pflücken von Lindenblüten für Heilgetränke unter demselben rechtlichen Gesichtspunkt Versicherungsschutz begründet, [24] so ignoriert jedenfalls die zuerst genannte Entscheidung das eingangs erläuterte Trennungsprinzip.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Grenzlinie zwischen versicherter Haushaltstätigkeit und unversichertem Privatbereich „nur von Fall zu Fall nach den Anschauungen des täglichen Lebens“ ziehen lässt. [25]

### 2.3 Wesentliche Betriebsdienlichkeit des Haushalts

Auch in der modernen Landwirtschaft, die durch technischen Fortschritt nicht mehr personalintensiv geprägt ist, hat die Mitversicherung des landwirtschaftlichen Haushaltes weiterhin eine praktische Bedeutung. [26] § 124 Nr. 1 SGB VII verlangt für die Zugehörigkeit des Haushalts zum landwirtschaftlichen Unternehmen, dass der Haushalt dem Unternehmen „wesentlich dient“; dies muss nicht überwiegend sein. Dient eine Haushaltung nur zeitlich begrenzt (z. B. nur während der Erntezeit zur Verköstigung oder Unterbringung von Aushilfs- oder Saisonkräften) wesentlich dem landwirtschaftlichen Unternehmen, so ist der Versicherungsschutz auf diesen Zeitraum beschränkt. [27] Kommt einem Haushalt keine

unternehmensdienliche Funktion zu, so ist eine dort verrichtete Tätigkeit nur dann nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. 123 SGB VII als Tätigkeit für das landwirtschaftliche Unternehmen versichert, wenn sie im Einzelfall unternehmensbezogen ist (z. B. Zubereitung von Futter oder Spülen von Milchkanne). [28]

Nach den von Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätzen dient ein Haushalt wesentlich dem landwirtschaftlichen Unternehmen, wenn zwischen beiden eine so enge Beziehung wirtschaftlicher Art besteht, dass die Landwirtschaft dem Haushalt ein besonderes Gepräge gibt, [29] was im Einzelfall wertend zu ermitteln ist. Indizien, die dabei zu berücksichtigen sind, können sein: [30]

- Der unmittelbare räumliche Zusammenhang zwischen Haushalt und Unternehmen [31]
- Die im Haushalt erforderliche, nicht nur gelegentliche Verpflegung landwirtschaftlicher Beschäftigter (auch der Saisonarbeitskräfte) oder sonstiger Versicherter
- Der ständige wechselseitige Einsatz von Versicherten im landwirtschaftlichen Unternehmen und im Haushalt (Zubereitung von Viehfutter im Haushalt, unmittelbare Verwertung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Haushalt, Warmwasserzubereitung in der Küche usw.) bzw. die in erheblichem Umfang ausgeübte Verrichtung landwirtschaftlich erforderlicher Arbeiten durch Haushaltsangehörige
- Die Reinigung und Instandhaltung von Arbeitsgeräten sowie die Pflege der Arbeitskleidung im Haushalt
- Die Benutzung der Haushaltsräume bei Hausschlachtungen
- Das Halten von Großvieh (Rinder, Pferde) bzw. das Halten von Schweinen, wobei allerdings aufgrund der geänderten Lebensgewohnheiten und Arbeitsmethoden in der Landwirtschaft die Großviehhaltung nicht (mehr) als unabdingbare Voraussetzung für die Unternehmensdienlichkeit der Haushaltung erachtet werden darf. [32]

Hingegen ist die Aufbereitung von Brennholz für den privaten Bereich zwar eine Haushaltstätigkeit, sie dient aber wesentlich dem Haushalt, der allein durch die Brennholzaufbereitung nicht das Gepräge eines landwirtschaftlichen Haushalts erhält. [33]

Letztlich wird die Frage nach der Unternehmensdienlichkeit des Haushalts nicht nach generellen Kriterien, sondern nur im Einzelfall unter funktionellen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Verhältnisse, aber auch der regionalen

Gepflogenheiten zu beantworten sein. Der mit solchen Wertungsentscheidungen generell einhergehenden Gefahr einer möglicherweise eintretenden Ungleichbehandlung der Versicherten war sich der Gesetzgeber bewusst. Bereits die eingangs zitierte LSR-Studie [34] hatte nämlich vorgeschlagen, in § 777 Nr. 1 RVO (entspricht nahezu wörtlich der Regelung des § 124 Nr. 1) festzulegen, dass Versicherungsschutz bei landwirtschaftlichen Haushaltsunfällen nur dann besteht, wenn der landwirtschaftliche Betrieb 25 v. H. der nach § 1 Abs. 4 GAL (entspricht dem heute geltenden § 1 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Abs. 5 ALG) festzusetzenden Mindestgröße erreicht oder überschreitet und die Haushaltung in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen steht. [35] Auch bei Berücksichtigung dieses Vorschlags wären sicherlich nicht alle denkbaren Zweifelsfälle ausgeräumt worden. Gleichwohl hätte ein Eingehen auf diesen Vorschlag dazu führen können, dass die Verwaltung bei der Beurteilung der Unternehmensdienlichkeit i. S. d. § 124 Nr. 1 künftig „härtere“ Entscheidungskriterien hätte heranziehen können. [36]

Die Größe des landwirtschaftlichen Unternehmens ist, für sich betrachtet, grundsätzlich nicht maßgebend, so dass auch der Haushalt von Kleinbetrieben dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen kann. Bei Kleinstbetrieben muss aber besonders sorgfältig geprüft werden, ob die Haushaltung dem Betrieb wesentlich dient. [37] Dabei ist eine der Landwirtschaft dienende Haushaltung umso eher anzunehmen, je größer das Unternehmen ist. [38] Andererseits wird der Haushalt eines Nebenerwerbslandwirts nicht schon allein durch eine entsprechende Betriebsgröße automatisch zu einem landwirtschaftlichen Haushalt. Ein Zusammenhang zwischen Landwirtschaft und Haushalt ergibt sich zwar auch bei kleinsten landwirtschaftlichen Unternehmen, wenn beispielsweise landwirtschaftliche Produkte im Haushalt verwertet werden. Weil hier jedoch der Haushalt nur einer sehr geringfügigen Landwirtschaft dient, liegt kein Fall des § 124 Nr. 1 SGB VII vor. [39]

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb abgegeben, kommt eine besondere landwirtschaftliche Prägung des Haushalts nicht mehr in Betracht. Es handelt sich dann um einen „normalen“ Privathaushalt. Eine frühere landwirtschaftliche Prägung des Haushalts, der ehemals Unfallversicherungsschutz begründet hatte, kann daher nicht fortwirken. [40]

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein landwirtschaftlicher Haushalt i.S. des § 124 Nr. 1 SGB VII nicht vorliegt, wenn dieser von einer Haushaltung ohne zu Grunde liegendes und angeschlossenes land- oder fortwirtschaftliches Unternehmen nicht zu unterscheiden ist. [41]

### 3 Haushalt des Beschäftigten als landwirtschaftlicher Unternehmensbestandteil

Nach § 124 Nr. 1, 2. Alt. SGB VII gehören zum landwirtschaftlichen Unternehmen auch die Haushalte der im Unternehmen Beschäftigten, wenn diese Haushalte dem Unternehmen wesentlich dienen. Das wird nur selten der Fall sein, so dass die Vorschrift nur geringe Bedeutung hat. [42] Denkbar ist immerhin der im räumlichen Zusammenhang mit dem Unternehmen stehende (separate) Haushalt eines Gutsverwalters oder eines sonstigen Beschäftigten, in dem die o. g. Tätigkeiten verrichtet werden. [43] Dabei muss die Haushaltung eines im Unternehmen Beschäftigten ihrem Wesen nach durch die Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen so stark beeinflusst werden, dass sie als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens zu erachten ist; sie muss also den Charakter einer landwirtschaftlichen Haushaltung haben. [44] Im Haushalt eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers wird aber i. d. R. nun mal kein Futter für das Vieh des landwirtschaftlichen Betriebes hergestellt; auch werden dort keine familienfremden Arbeitskräfte gepflegt. Die vorstehend für den Haushalt des landwirtschaftlichen Unternehmers beschriebenen typischen Haushaltstätigkeiten finden hier also gerade nicht statt. Der Haushalt eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers ist daher i. d. R. ein reiner Privathaushalt.

Auf die Tatsache, dass der Arbeitnehmer auf dem Hof wohnt und seine Arbeitskraft dem landwirtschaftlichen Betrieb zugute kommt, kann im Rahmen der Subsumtion des § 124 Nr. 1, 2. Alt. SGB VII nicht abgestellt werden und zwar auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer ein kleines Stück Gartenland, einen Stall mit Schweinen oder Hühnern besitzt. Dadurch will der Arbeitnehmer, der seinen Lebensunterhalt aus seinem Arbeitsverdienst bestreitet, seine Lebenshaltung in gewissem Umfang verbilligen und aufbessern, wodurch sein Haushalt aber nicht dem landwirtschaftlichen Unternehmen dient und ihm, dem Haushalt, auch kein „landwirtschaftliches Gepräge“ gibt. [45]

Um einen Versicherungsschutz nach §§ 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 124 Nr. 1, 2. Alt. SGB VII zu begründen, muss also schon etwas Besonderes hinzukommen, was in der heutigen Zeit aber wohl kaum noch zu begründen sein wird. Anders verhielt es sich in früheren Zeiten: Damals existierte vor allem in großen Gutsbetrieben oftmals ein besonderer herrschaftlicher Haushalt des Gutsbesitzers, in dem kaum noch Arbeiten für das landwirtschaftliche Unternehmen verrichtet wurden. Stattdessen waren diese Arbeiten vielfach den Haushaltungen des Verwalters oder anderer Betriebsangehöriger zugewiesen, z. B. dem auf einem Vorwerk wohnenden Arbeitnehmer, einem Melkermeister, einem Inspektor oder einem Förster. In deren Haushaltungen wurden fremde Arbeits-



kräfte gepflegt und versorgt, Viehfutter gekocht und Vieh versorgt, also unternehmensdienliche Tätigkeiten verrichtet. [46]

## 4 Bauarbeiten des Landwirts für den Wirtschaftsbetrieb

### 4.1 Allgemeines

Für Bauarbeiten ist entsprechend der fachlichen Gliederung der Berufsgenossenschaften nach Gewerbezweigen grundsätzlich die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Bau-BG) zuständig. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Für kurzfristige, nicht gewerbmäßige Bauarbeiten, die sich i. d. R. auf nicht mehr als fünf Arbeitstage erstrecken, [47] sind nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich zuständig, während Bauarbeiten des Landwirts für seinen Wirtschaftsbetrieb nach § 124 Nr. 2 SGB VII in den Zuständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft fallen. Dabei erstreckt sich § 124 Nr. 2 SGB VII auf alle in § 123 SGB VII genannten landwirtschaftlichen Unternehmen.

Die Regelung des § 124 Nr. 2 SGB VII trägt der Tatsache Rechnung, dass es in der Landwirtschaft seit jeher üblich war, kleinere Bauarbeiten vom landwirtschaftlichen Unternehmer selbst oder seinen Wirtschaftskräften zu erledigen, zumal in landwirtschaftlichen Betrieben häufig Maschinen und Gerätschaften vorhanden sind, die für derartige Bauarbeiten zweckmäßig verwendet werden können. [48] Gerade land- oder forstwirtschaftliche Kleinstunternehmen sind im Übrigen vielfach allein schon aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen, Bauarbeiten selbst zu verrichten und keinen gewerblichen Bauunternehmer zu beauftragen. [49] Werden die Arbeiten hingegen an ein Bauunternehmen vergeben, ist § 124 Nr. 2 SGB VII von vornherein nicht anwendbar. [50] In diesem Fall besteht für die Beschäftigten des Bauunternehmens Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bei der Bau-BG, und der Bauunternehmer selbst ist jedenfalls nicht als landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII versichert.

Mit der Regelung des § 124 Nr. 2 SGB VII wird ein der Landwirtschaft eigentlich fremdes Unfallrisiko (beitragsfrei) versichert. [51] Andererseits sind landwirtschaftliche Bauarbeiten aber ohnehin Hilfsunternehmen des landwirtschaftlichen Hauptunternehmens i. S. d. § 131 SGB VII (zum Unternehmensbegriff i. S. d. „Tätigkeit“ vgl. § 121 Abs. 1 SGB VII [52]), so dass der Regelung des § 124 Nr. 2 SGB VII im Hinblick auf die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt. [53]

Die Bauarbeiten müssen dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen. Dies erfordert, dass das landwirtschaftliche Gebäude, an dem die Bauarbeiten verrichtet werden, seinerseits wesentlich dem landwirtschaftlichen Unternehmen dient. Dass ein landwirtschaftliches Gebäude in geringem Umfang auch zur Lagerung privater Gegenstände genutzt wird, schließt die Anwendbarkeit des § 124 Nr. 2 SGB VII nicht aus. [54] In diesem Sinne hat auch das BSG entschieden, dass die mehrfache Zweckbestimmung eines Gebäudes den Versicherungsschutz nicht entfallen lässt, [55] so dass die Bauarbeiten dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausschließlich oder überwiegend zu dienen brauchen, sondern eine wesentliche Betriebsdienlichkeit genügt.

### 4.2 Auslegungsprobleme

Umstritten ist, ob die Vorschrift des § 124 Nr. 2 SGB VII – im Vergleich zu ihrer Vorgängerregelung (§ 777 Nr. 3 RVO) – insoweit eine materielle Neuerung enthält, als dass nunmehr für sämtliche Bauarbeiten des landwirtschaftlichen Unternehmers, die seinen Wirtschaftsbetrieb betreffen, umfassender Versicherungsschutz in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht.

#### 4.2.1 Rechtslage nach § 777 Nr. 3 RVO

Nach § 777 Nr. 3 RVO standen „laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die dem Unternehmen der Landwirtschaft dienen, ... und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb“ als Teile des landwirtschaftlichen Unternehmens nur dann unter dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, „wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten ... ausführt, ohne sie anderen Unternehmern zu übertragen“, wenn also die Eigenbauarbeiten mit Mitteln und Kräften des landwirtschaftlichen Betriebes bewerkstelligt werden konnten. [56] Insbesondere mussten die Bauarbeiten dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen und sich in dessen Rahmen halten, [57] denn der zuständige landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sollte nach Sinn und Zweck des Gesetzes das dem landwirtschaftlichen Unternehmen an sich fremde Unfallrisiko für Bauarbeiten nur dann aufgebürdet werden, wenn es sich um die Ausführung von Bauarbeiten von verhältnismäßig geringem Umfang handelte. [58] Insoweit war entscheidend, ob eine Tätigkeit vorlag, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer mit Kräften oder Mitteln seines Betriebes durchzuführen in der Lage war. Dabei war auf das Verhältnis zwischen dem Umfang der Bauarbeiten und der Größe des Wirtschaftsbetriebes, auf die Art der Ausführung und auf das Verhältnis der vom Unternehmer selbst bzw. seinen Arbeitskräften auszuführenden Arbeiten abzustellen. [59] Wurde dieser „Rahmen“ über-

schritten, so war nicht die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen, sondern vielmehr diejenige einer Bau-BG gegeben. [60]

Für Klein- und Kleinstbetriebe galt dabei aber im Hinblick auf diese Verhältnismäßigkeitsparameter ein besonders zu beachtender Aspekt: Für den Begriff der „Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb“ kommt nämlich dem Verhältnis zwischen dem Umfang der Bauarbeiten und der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes nach der Rechtsprechung des BSG um so geringere Bedeutung zu, je kleiner das landwirtschaftliche Unternehmen ist. [61] Selbst für Unternehmen mittlerer Größe hat das BSG darauf hingewiesen, dass eine zu enge Auslegung des § 777 Nr. 3 RVO dem Sinn und Zweck der Vorschrift widersprechen würde, [62] weil sie insbesondere bei landwirtschaftlichen Kleinstunternehmen dazu führen würde, dass die Möglichkeit, Bauarbeiten im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes zu verrichten, nahezu ausgeschlossen wäre. Schon bei ganz einfachen Bauwerken wäre der Rahmen des Wirtschaftsbetriebs regelmäßig überschritten. Bei kleineren landwirtschaftlichen Unternehmen folgt daher, dass der Begriff der „Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb“ nicht maßgeblich am Verhältnis des Arbeitsaufwandes bzw. der Arbeitskapazität für die landwirtschaftlichen Arbeiten zum Umfang der Bauarbeiten gemessen werden kann. [63]

#### 4.2.2 Verwaltungsvereinbarung vom 3.2.1998

Der durch das SGB VII gegenüber den Vorschriften der RVO geänderte Wortlaut der Rechtsnormen über Hilfs- und Nebenunternehmen (vgl. § 131 SGB VII) sowie der gegenüber § 777 RVO geänderte Wortlaut in § 124 Nr. 2 SGB VII hatte in der Verwaltungspraxis Zweifelsfragen bei der Entscheidung über die Zuständigkeit für landwirtschaftliche Bauarbeiten und damit auch über den Umfang des Versicherungsschutzes aufkommen lassen. Um die daraus resultierenden Probleme künftig zu vermeiden, haben die früher eigenständigen Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und die Bau-BG im Februar 1998 auf der Grundlage des nunmehr geltenden Rechts eine insoweit klarstellende Verwaltungsvereinbarung geschlossen, [64] der zufolge die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften „fachlich zuständige Versicherungsträger für alle durch den landwirtschaftlichen Unternehmer selbst durchgeführten Bauarbeiten, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen“, sind. Dazu gehören z.B. Neubau, Ausbau, Umbau, Renovierung, Rekonstruktion, Ausbesserung und Abbruch von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, aber auch sonstiger baulicher Einrichtungen (z.B. Wohnungen der Betriebsleiter und Altenteiler, Unterkünfte für Beschäftigte [65] und Gästehäuser im Rahmen des Projekts „Urlaub auf dem Bauernhof“), wenn sie ihrerseits dem Unternehmen Landwirtschaft

wesentlich dienen. Auf den Umfang der Bauarbeiten und den eventuellen Einsatz betriebsfremder Personen kommt es danach nicht länger an. Nach dieser Vereinbarung dienen auch Baumaßnahmen an einem Gebäude, in dem sich die zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehörende Haushaltung i. S. d. § 124 Nr. 1 SGB VII befindet, wesentlich dem landwirtschaftlichen Unternehmen. Dasselbe gilt, wenn sich in einem Wohngebäude wesentliche landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen befinden, wie z. B. Lager oder Aufbewahrungsräume für landwirtschaftliche Erzeugnisse, so dass es nicht lediglich für private Wohnzwecke genutzt wird. [66]

Nicht dazu zählen allerdings Bauarbeiten, die ausschließlich privaten, d. h. nicht einmal hauswirtschaftlichen Zwecken dienen (z. B. Einbau einer Kellerbar oder eines sonstigen Hobbyraums bzw. Neu- oder Ausbau einer Wohnung zur dauerhaften Vermietung an betriebsfremde Personen außerhalb des Projekts „Ferien auf dem Bauernhof“). In Bezug auf solche Baumaßnahmen kann der Unternehmer Versicherungsschutz für sich und seinen Ehegatten nur über eine freiwillige Versicherung, die er bei der Bau-BG zu beantragen hat, begründen.

Seit dem Inkrafttreten der o. g. Verwaltungsvereinbarung (rückwirkend zum 1.1.1997) war zunächst von einer umfassenden Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Eigenbauarbeiten des Landwirts für den Wirtschaftsbetrieb gemäß § 124 Nr. 2 SGB VII auszugehen. Hiervon wurden – im Gegensatz zur früheren (RVO-)Rechtslage – auch größere Bauvorhaben erfasst. Auf den Umfang der Bauarbeiten und den eventuellen Einsatz betriebsfremder Personen kam es nicht mehr an. Nicht nur der landwirtschaftliche Unternehmer und sein im Unternehmen mitarbeitender Ehegatte, sondern i. d. R. auch alle unter seiner Regie tätig werdenden Helfer (Familienangehörige, Freunde, Nachbarn) sollten fortan unter dem Versicherungsschutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung stehen.

Arbeiten, die an einen fremden Unternehmer übertragen werden, waren und sind dagegen nach wie vor nicht als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens zu qualifizieren. Behält sich der landwirtschaftliche Unternehmer im Rahmen eines solchen (i. d. R. Werk-)Vertrages allerdings die Erledigung bestimmter Arbeiten (z. B. Aushub der Baugrube, Endanstrich oder dergleichen) vor, so sind auch diese Tätigkeiten Bestandteil des landwirtschaftlichen Unternehmens. [67]

Anders als nach früherem Recht (§ 777 Nr. 3 RVO), wonach nur Arbeiten von verhältnismäßig geringem Umfang in Betracht kamen, sollte also die Größe bzw. der Umfang des landwirtschaftlichen Unternehmens nach der o. g. Verwaltungsvereinbarung nicht mehr die Grenze der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Bauarbeiten bilden. Mit anderen Worten:

Auf das Verhältnis zwischen der Größe des Wirtschaftsbetriebes und dem Umfang der Bauarbeiten kam es nicht mehr an. [68] In der Literatur wird folglich die Auffassung vertreten, dass die Rechtsprechung, die insoweit Verhältnismäßigkeitsparameter entwickelt hatte, [69] seit Geltung des § 124 Nr. 2 SGB VII hinfällig geworden sei. [70]

#### 4.2.3 Rechtslage nach Auslaufen der Verwaltungsvereinbarung vom 3. Februar 1998

##### 4.2.3.1 Ausgelaufene Verwaltungsvereinbarung

Der seinerzeitige Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) vertrat in einem Schreiben an die Bau-BG vom 19. Juni 2006 die Auffassung, dass mit der Fusion der regionalen Bau-Berufsgenossenschaften zur deutschen Bau-Berufsgenossenschaft zum 1. Mai 2005 keine gültige Rechtsgrundlage mehr für die Zusammensetzung des in § 5 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Schlichtungsausschusses besteht; damit sei die Rechtsgrundlage für die gesamte Verwaltungsvereinbarung entfallen. Der BLB erklärte weiterhin, dass die Anwendungsfälle der Verwaltungsvereinbarung nach seiner Erfahrung begrenzt seien, so dass er einen erneuten Abschluss einer Vereinbarung für entbehrlich halte. Faktisch ist damit die Verwaltungsvereinbarung nicht länger in Kraft.

Dessen ungeachtet stellt sich aber ohnehin die Frage, ob die vorstehend unter 2.2 dargestellte Auslegung des § 124 Nr. 2 SGB VII haltbar ist oder ob nicht die zu § 777 Nr. 3 RVO ergangene Rechtsprechung auch weiterhin auf die in § 124 Nr. 2 SGB VII enthaltene Regelung Anwendung findet. [71] Für die zuletzt genannte Auslegung, dass nämlich die von der Rechtsprechung zu § 777 Nr. 3 RVO entwickelten Einschränkungen auch für § 124 Nr. 2 SGB VII weiterhin gelten, obwohl sie sich nicht zwangsläufig aus dessen wesentlich weiter gefasstem Wortlaut ergeben, hat sich das Sozialgericht (SG) München mit Urteil vom 1. Juli 2011 ausgesprochen. [72]

##### 4.2.3.2 Entstehungsgeschichte und Auswertung der Gesetzesmaterialien zu § 124 Nr. 2 SGB VII

Das SG München [73] hat sich bei der Auslegung des § 124 Nr. 2 SGB VII an der Entstehungsgeschichte der Vorschrift bei Auswertung der Gesetzesmaterialien orientiert. Es argumentiert dabei wie folgt:

Der Begründung zu § 124 SGB VII im Entwurf des UVEG [74] ist zu entnehmen, dass Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbetrieb der Zuständigkeit des Hauptunternehmens (§ 131 SGB VII), also grundsätzlich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeordnet werden sollen. In der Begründung zu § 131 Abs. 1 SGB

VII (Zuständigkeit für Hilfs- und Nebenunternehmen) heißt es, dass diese Vorschrift auch die Regelung des § 777 Nr. 3 RVO ersetzt. [75] Im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wird deshalb darauf hingewiesen, dass mit § 124 SGB VII lediglich eine Klarstellung entsprechend dem geltenden Recht (§ 777 Nr. 3 RVO) erreicht werden solle. Hingewiesen wird dabei auf die Stellungnahme des Bundesrates, [76] in der es ebenfalls heißt, der Wortlaut des § 124 Nr. 2 SGB VII sei als Klarstellung entsprechend dem geltenden Recht zu erachten. Außerdem wird ausgeführt, nachdem die Bauarbeiten des Landwirts im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbetrieb ausweislich der Begründung wie bisher bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert bleiben, solle dies im Gesetzestext auch zum Ausdruck kommen. [77] Nachdem auch die Bundesregierung diesem Vorschlag des Bundesrates ausdrücklich zugestimmt hat, [78] steht fest, dass seitens der Gesetzgebungsorgane eine Änderung des materiellen Inhalts des § 777 Nr. 3 RVO, unabhängig vom Wortlaut der beiden Vorschriften, nicht beabsichtigt war.

Auch nach der Erstkommentierung des UVEG durch die Verbände der Unfallversicherungsträger gehören Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb entsprechend der bisherigen Regelung des § 777 Nr. 3 RVO zum landwirtschaftlichen Unternehmen. Ausdrücklich heißt es, dass der in § 124 Nr. 2 SGB VII enthaltene verkürzte Text auf die bisherige Aufzählung von Beispielen verzichte und inhaltliche Änderungen mit der Neufassung nicht verbunden seien. [79]

Des Weiteren hat das BSG schon bei der Anwendung der Vorgängervorschrift zu § 777 Nr. 3 RVO, nämlich der Regelung des § 916 Abs. 2 RVO, den Begriff der „Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb“ dahingehend interpretiert, dass diesem eine umfängliche Beschränkung innewohne. Diese ergibt sich bereits daraus, dass die Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten und somit in einem Verhältnis der Unterordnung zum landwirtschaftlichen Betrieb selbst zu stehen haben. Außerdem ergibt sich aus dem Sinn der Vorschrift, dass nur Arbeiten von verhältnismäßig geringem Umfang in Betracht kommen. Auf umfangreiche Bauarbeiten, deren Arbeitsaufwand die Kapazität des Betriebes überstieg, war § 916 Abs. 2 RVO nicht anzuwenden. Somit ist der Begriff „Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb“ als zentrales Tatbestandsmerkmal des § 777 Nr. 3 RVO zu erachten, [80] während die übrigen in § 777 Nr. 3 RVO genannten Tatbestandsmerkmale diesen Begriff weder einschränken noch erweitern.

#### 4.2.4 Fazit

Obwohl somit § 124 Nr. 2 SGB VII keinen ausdrücklichen Hinweis auf einen beschränkten Umfang der

Bauarbeiten, wie er aus § 777 Nr. 3 RVO unmittelbar abzuleiten war, enthält, ist in Übereinstimmung mit den Gesetzesmaterialien davon auszugehen, dass die vom BSG getroffenen Einschränkungen hinsichtlich der Art und des Umfangs der Bauarbeiten weiterhin gelten. Sinn und Zweck der Vorschrift des § 124 Nr. 2 SGB VII können aus den Begriffen „des Landwirts“ und „für den Wirtschaftsbetrieb“ entnommen werden. Für diese Auslegung spricht weiterhin, dass § 124 Nr. 2 SGB VII auf diese Weise eine eigenständige Bedeutung gegenüber § 131 SGB VII erhält. Während nämlich nach der zuletzt genannten Vorschrift alle betriebsbezogenen Bauwerke dem Hauptunternehmen untergeordnet werden, selbst wenn sie nicht mit den üblichen Mitteln des Hauptunternehmens bewältigt werden können, ist die Zuordnung von Bauarbeiten nach § 124 Nr. 2 SGB VII wesentlich stärker eingeschränkt.

#### 4.3 Planung von Bauarbeiten

Auch wenn § 124 Nr. 2 SGB VII in der Weise auszulegen sein sollte, dass nur die mit den Mitteln des landwirtschaftlichen Betriebs durchführbaren Bauarbeiten in das landwirtschaftliche Unternehmen einbezogen werden, so ist der Vorschrift keinesfalls ein Ausschluss vom Versicherungsschutz für die Planung von Bauarbeiten zu entnehmen. Dies gilt selbst dann, wenn die geplanten Arbeiten im Falle ihrer Durchführung ein Ausmaß erreichen würden, das die Eigenkapazitäten des landwirtschaftlichen Betriebs überschreiten würde. [81]

Das folgt letztlich aus der Tatsache, dass die Planung von Betriebsgebäuden – wie jede andere Verwaltung der Betriebsmittel des landwirtschaftlichen Betriebs – vom Versicherungsschutz der landwirtschaftlichen Unternehmensversicherung umfasst wird. Sie stellt eine verwaltende Tätigkeit dar, die – bezogen auf ihre Risiken – jeder anderen Tätigkeit der Unternehmensführung vergleichbar ist, die auf die Beschaffung oder Ausbesserung von Betriebsmitteln gerichtet ist. Deshalb stellt beispielsweise die Fahrt zu einem Architekten mit dem Ziel, ein neues Betriebsgebäude zu errichten, ebenso einen Betriebsweg i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII dar wie etwa eine Fahrt zu einem Großhändler, um irgendwelche Betriebsmittel zu beschaffen. Nicht zuletzt folgt die Erkenntnis, dass § 124 Nr. 2 SGB VII keine den Versicherungsschutz einschränkende Bedeutung für die Planungsphase haben kann, aus der Überlegung, dass während der Bauplanung vielfach noch gar nicht feststeht, ob das Gebäude durch Eigenarbeiten errichtet oder ein Bauunternehmen hiermit beauftragt werden soll.

## 5 Tätigkeiten des Landwirts aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung

Nach § 124 Nr. 3 SGB VII gehören schließlich auch Arbeiten, die ein Unternehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen als landwirtschaftlicher Unternehmer zu leisten hat, zum landwirtschaftlichen Unternehmen. Die Vorgängerregelung zu § 124 Nr. 3 SGB VII (§ 777 Nr. 4 RVO) hatte insoweit noch einzelne Tätigkeiten aufgezählt. Das nunmehr geltende Recht verzichtet lediglich aus gesetzgebungstechnischen Gründen auf eine solche Aufzählung, weil fortan der Normtext der Nr. 3 bei einer (offenbar erwarteten) Erweiterung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht mehr geändert werden muss. Die in der bisherigen Regelung des § 777 Nr. 4 RVO enthaltene Aufzählung ist deshalb als exemplarische Liste solcher Tätigkeiten weiterhin durchaus brauchbar.

Darunter fallen die Kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen einem landwirtschaftlichen Unternehmer obliegenden Arbeiten. Beispiele:

- Arbeiten in einem Wasser- und Bodenverband
- Arbeiten in einer Teilnehnergemeinschaft im Flurbereinigungsverfahren [82]
- Arbeiten in einer Aufbaugemeinschaft zur Umstellung des Weinbaues auf Pfropfbren
- Arbeiten in einer Gemeinde zum Herstellen oder Unterhalten von Gebäuden, Wegen, Deichen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen

Vom Regelungsinhalt der Vorschrift erfasst werden lediglich Arbeiten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Landwirt zu erbringen hat. Sonstige aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zu erbringende Arbeiten (wie z. B. Straßenreinigungen aufgrund kommunaler Satzungen) unterliegen nicht dem durch § 124 Nr. 3 SGB VII begründeten Versicherungsschutz.

Karl Friedrich Köhler  
 Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung  
 an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung  
 Weißensteinstraße 70-72  
 34131 Kassel

## Quellen

- [1] Artikel I des Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch - UVEG - vom 07.08.1996, BGBl. I 1996, S. 1254.
- [2] LSG Baden-Württemberg, 20.03.2001, L 10 U 130/00, HVBG-INFO 2001, S. 2301 ff.; vgl. auch Diel, in: Hauck/Noftz, SGB VII, § 124 Rdnr. 4.
- [3] §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) vom 12.04.2012, BGBl. I 2012, S. 579 ff.
- [4] Diel, in: Hauck/Noftz, SGB VII, § 124 Rdnr. 3.
- [5] Krasney/Noell/Zöllner, Das Landwirtschaftliche Sozialrecht und Möglichkeiten seiner Fortentwicklung - LSR-Studie -, 1982, S. 68.
- [6] Vgl. z. B. Bayerisches LSG, 07.05.1991, L 3 U 107/88, BLB-Rdschr. Nr. 125/91; Masuch, SdL 2011 (Sonderheft 125 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung, S. 25, 39 m. w. N.)
- [7] Vgl. z.B. die Nachweise bei Mell, in: Schulin HS-UV § 70 Rdnr. 78 ff. sowie BSG, 16.03.1995, 2 RU 27/94, SozR 3-2200 § 777 Nr. 2.
- [8] BSG, 09.03.1978, 2 RU 47/76, SGB. 1978, S. 200.
- [9] BSG, 09.03.1978, 2 RU 47/76, USK 7869.
- [10] Jung, in: Haufe, SGB Office, § 124 SGB VII, Rdnr. 9.
- [11] LSG Niedersachsen-Bremen, 18.10.2012, L 14 U 120/09, juris, unter Hinweis auf BSG, 16.3.1995, 2 RU 27/94, juris.
- [12] Vgl. BSG, 16.03.1995, 2 RU 27/94, SozR 3-2200 § 777 Nr. 2; Diel, in: Hauck/Noftz, SGB VII § 124 Rdnr. 5; a.A. LSG Rheinl.-Pf., 26.08.1981, L 3 U 199/80, Breithaupt 1982, S. 759, 761 f.; anders offenbar Jung, in: Haufe, SGB Office, § 124 SGB VII, Rdnr. 4 u. 6: „Kommt man zu dem Ergebnis, eine versicherte Haushaltstätigkeit liegt vor, ist anschließend zu ermitteln, ob die Haushaltstätigkeit dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dient.“
- [13] So auch Krasney, in: FS für Noell, o. J., S. 193, 198.
- [14] BSG, 28.09.1971, 7/2 RU 135/68, SozR § 777 Nr. 2.
- [15] Vgl. BSG, 19.10.1986, 2 RU 7/86, SozR 2200 § 548 Nr. 82; vgl. auch Masuch, SdL 2011 (Sonderheft 125 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung, S. 25, 39 m. w. N.; Krasney, in: FS für Noell, o. J., S. 193, 198.
- [16] LSR-Studie (Fn. 5), S. 68 m. w. N.; bezüglich eines Grillabends vgl. LSG NRW, 20.09.2000, L 17 U 108/99, HVBG-INFO 2001, S. 966 = juris Rdnr. 27.
- [17] BSG, 15.06.1976, 2 RU 141/75, SozSich. 1976, S. 316, 317.
- [18] BSG, 16.03.1995, 2 RU 27/94, SozR 3-2200 § 777 Nr. 2.
- [19] BSG, 09.03.1976, 2 RU 47/76, SozSich 1978, S. 186.
- [20] Vollmar, Unfallversicherung für Schüler und Studenten, 5. Aufl. 1998, S. 39 m. w. N.; vgl. auch BSG, 04.12.1991, 2 RU 79/90, NJW 1992, S. 1525; BSG, 31.01.1984, 2 RU 74/82, BSGE 56, 129, 131.
- [21] Vgl. BSG, 09.03.1978, 2 RU 47/76, SozSich 1978, S. 186 = juris Rdnr. 11.
- [22] Vgl. Krasney, in: FS für Noell, o. J., S. 193, 198.
- [23] LSG Rheinl.-Pfalz, 26.08.1981, L 3 U 199/80, Breithaupt 1982, S. 759, 762.
- [24] BSG, 28.09.1971, 7/2 RU 135/68, SozR § 777 Nr. 2.
- [25] BSG, 16.03.1995, 2 RU 27/94, SozR 3-2200 § 777 Nr. 2 a.E.
- [26] Sauer, SdL 2003, S. 355, 361.
- [27] Jung, in: Haufe, SGB-Online-Kommentar, § 124 SGB VII, Rdnr. 8.
- [28] Diel, in: Hauck/Noftz, SGB VII, § 124 Rdnr. 4.
- [29] Vgl. Köhler, in: Becker/Franke/Molkentin, LPK-SGB VII, 4. Aufl. 2014, § 124, Rdnr. 6 ff.
- [30] Vgl. Köhler, in: Becker/Franke/Molkentin, LPK-SGB VII, 4. Aufl. 2014, § 124, Rdnr. 6.
- [31] Vgl. LSG Rheinland-Pfalz, 01.12.1982, L 3 U 39/82, Breithaupt 1984, S. 40 ff.
- [32] Bayerisches LSG, 30.7.1997, L 2 U 150/95, HVBG-INFO, 1998, S. 623.
- [33] BSG, 27.03.2012, B 2 U 5/11 R, UV-Recht Aktuell 2012, S. 837 ff.
- [34] Fn. 5.
- [35] Vgl. Krasney, SdL 1985, S. 142, 148; ders., in: FS für Noell, o. J., S. 193, 198.
- [36] Köhler, in: Becker/Franke/Molkentin, LPK-SGB VII, 4. Aufl. 2014, § 124, Rdnr. 7; zur Problematik der häuslichen Pflgetätigkeit siehe die zwischen dem BAGUV und dem BLB getroffene „Vereinbarung zur Abgrenzung der Zuständigkeit bei häuslicher Pflege“, SdL 1995, S. 334 ff.
- [37] Krasney, SdL 1985, S. 142, 147; Masuch, SdL 2011 (Sonderheft 125 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung), S. 25, 40 m. w. N.
- [38] LSG NRW, 20.09.2000, L 17 U 108/99, HVBG-Info 2001, S. 966.
- [39] Bayerisches LSG, 29.01.1980, L 8/U 134/78, Breithaupt 1980, S. 664 ff.; vgl. auch Ricke, in: KassKomm, SGB VII, § 124 Rdnr. 9.
- [40] SG Augsburg, 30.01.2012, S 8 U 296/11, <http://openjur.de/u/495717.html>.
- [41] Für einen Betrieb mit 3,22 ha Forst und 0,06 ha Hackfrucht: SG Bayreuth, 22.02.2013, S 11 U 5033/12, NZS 2013, S. 467 (red. Leitsatz).

- [42] Feddern, in: jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 124 Rdnr. 20.
- [43] Vgl. zu Einzelheiten Boller, WzS 1965, 105 ff.
- [44] Boller, WzS 1965, S. 105, 106.
- [45] So für einen forstwirtschaftlichen Kleinbetrieb Bayerisches LSG, 31.01.2001, L 2 U 370/98, juris Rdnr. 28.
- [46] Boller, WzS 1965, S. 105, 107.
- [47] Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII (Std. Oktober 2014), § 124 Rdnr. 5.1.
- [48] Feddern, in: juris-PK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 124 Rdnr. 21.
- [49] BSG, 05.05.1994, 2 RU 18/93, SozR 3-2200 § 777 Nr. 1.
- [50] Ricke, in: KassKomm, SGB VII, Std. 01.04.2011, § 124 Rdnr. 13.
- [51] BSG, 29.06.1962, 2 RU 73/60, BSGE 17, 148, 151; BSG, 28.08.1990, 2 BU 175/89, juris Rdnr. 12.
- [52] Dazu auch Köhler, in: Becker/Franke/Molkentin, LPK-SGB VII, 4. Aufl. 2014, § 121 Rdnr. 4 m. w. N.
- [53] Vgl. i. E. auch Graeff, SdL 1995, S. 119, 129 f.; Feddern, in juris-PK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 124 Rdnr. 22.
- [54] LSG Baden-Württemberg, 22.09.2014, L 1 U 5465/13, juris Rdnr. 33.
- [55] BSG, 08.10.1981, 2 RU 20/80, juris.
- [56] Zur diesbezüglichen Rechtslage nach der RVO vgl. Mell, in: Schulin (Hrsg.), HS-UV, 1996, § 70 Rdnr. 85.
- [57] BSG, 05.05.1994, 2 RU 18/93, SozR 3-2200 § 777 Nr. 1; Mell, in: Schulin HS-UV § 70 Rdnr. 84.
- [58] BSG, 26.05.1982, 2 RU 80/80, juris, Rdnr. 12; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung (Std. Januar 1996), Bd. 3. § 777 RVO Rdnr. 11.
- [59] BSG, 05.05.1994, 2 RU 18/93, SozR 3-2200 § 777 Nr. 1; sowie: BSG, 25.01.1973, 2 RU 135/71, BSGE 35, 144, 145; BSG, 12.02.1970, 7/2 RU 23/67, BSGE 30, 295, 296; BSG, 29.06.1962, 2 RU 73/60, BSGE 17, 148, 152.
- [60] Noell/Breitbach, Landwirtschaftliche Unfallversicherung, 1963, § 777 RVO Anm. 3; zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen LBG, Bau-BG und UV-Trägern der öffentlichen Hand vgl. Huster/Kellndorfer, SozVers 1985, S. 154 ff.
- [61] BSG, 05.05.1994, 2 RU 18/93, SozR 3-2200 § 777 Nr. 1.
- [62] BSG, 27.06.1991, 2 RU 22/90, HV-Info 1991, 1992.
- [63] BSG, 05.05.1994, 2 RU 18/93, SozR 3-2200 § 777 Nr. 1; LSG Baden-Württemberg, 22.09.2014, L 1 U 5465/13, juris Rdnr. 36.
- [64] Anlage zum BLB-Rdschr. Nr. 57/98 vom 01.04.1998 – BLB VII 21.
- [65] BSG, 14.08.1986, 2 RU 57/85, HV-Info 1986, S. 1644 ff.
- [66] BSG, 14.08.1986, 2 RU 57/85, HV-Info 1986 S. 1644; BSG, 08.10.1981, 2 RU 20/80, juris; Diel, in: Hauck/Noftz, SGB VII § 124 Rdnr. 10.
- [67] BSG, 20.04.1978, 2 RU 69/77, SozSich 1978, S. 217; LSG Baden-Württemberg, 22.09.2014, L 1 U 5465/13, juris; vgl. allerdings zu landwirtschaftlichen „Regiebauarbeiten“: Köhler, in: Becker/Franke/Molkentin, LPK-SGB VII, 4. Aufl. 2014, § 133 Rdnr. 8.
- [68] Bis heute h. M., vgl. z. B. Deisler, in: Lauterbach, Unfallversicherung – SGB VII, 4. Aufl. (Std. Juni 2014), § 124 Rdnr. 22; Diel, in: Hauck/Noftz, SGB VII (Std. April 2014), § 124 Rdnr. 8; Feddern, in: juris-PK-SGB VII, (Std. März 2014) § 124 Rdnr. 23; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung (Std. April 2013), § 124 Rdnr. 4.2; Bigge, in: Eichenhofer/Wenner, Kommentar zum SGB VII, 2011, § 124 Rdnr. 11.
- [69] Vgl. BSG, 29.06.1962, 2 RU 73/60, BSGE 17, 148, 150 f.; BSG, 25.01.1973, 2 RU 135/71, BSGE 35, 144, 145 f.; BSG, 26.05.1982, 2 RU 80/80, juris Rdnr. 13; BSG, 28.08.1990, 2 BU 175/89, juris Rdnr. 12; BSG, 27.06.1991, 2 RU 22/90, juris Rdnr. 24 f.; BSG, 05.05.1994, 2 RU 18/93, SozR 3-2200 § 777 Nr. 1.
- [70] Jung, in: Haufe-Online-Kommentar, SGB VII (Std. 06.08.2014), § 124 Rdnr. 11.
- [71] SG München, 01.07.2011, S 1 U 5028/08, juris; ebenso Ricke, in: KassKomm (Std. Juni 2012), § 124 SGB VII Rdnr. 17; zuvor bereits Lauber, in: Ausbildung-Studium (Skriptenreihe des Fb. LSV an der Hochschule des Bundes), Zuständigkeit und Kreis der versicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung, 2. Aufl. 2006, S. 100 ff.
- [72] Az. S 1 U 5028/08, juris.
- [73] A. a. O.
- [74] Vgl. Fn. 1.
- [75] BT-Drucksache 13/2204, S. 104, 108.
- [76] BT-Drucksache 13/4853, S. 19.
- [77] BT-Drucksache 13/2333, Anlage 1.
- [78] BT-Drucksache 13/2333, Anlage 2.
- [79] BLB, BAGUV, HVBG (Hrsg.), Erstkommentierung des UVEG, 1996, § 124 SGB VII, Anm. 3, (S.354).
- [80] BSG, 29.06.1962, 2 RU 73/60, bestätigt durch BSG, 15.05.1974, 8 RU 118/73; so auch Ricke, in: KassKomm, § 124 SGB VII Rdnr. 17.
- [81] Bayerisches LSG, 13.03.2013, L 2 U 576/11, Breithaupt 2013, S. 586 ff. = juris Rdnr. 40.
- [82] Vgl. Thomas, RdL 1997, 253 ff. u. 284 ff.

## Beitragsermäßigung zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmer bei Tätigkeit von anderweitig unfallversicherten Personen – Anmerkungen zum Urteil des BSG vom 26. Juni 2014, Az. B 2 U 12/13 R

Ass. jur. Oliver Roßkopf

*Der 2. Senat des Bundessozialgerichtes (BSG) hatte mit Urteil vom 26. Juni 2014, Az. B 2 U 12/13 R, entschieden, § 183 Abs. 3 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) sei so auszulegen, dass beim Einsatz von Arbeitskräften, die aufgrund eines Pflichtversicherungstatbestandes nach § 2 SGB VII bei einem anderen Unfallversicherungsträger (UV-Träger) als der SVLFG versichert oder nach § 4 SGB VII gänzlich versicherungsfrei sind, landwirtschaftlichen Unternehmern eine Ermäßigung vom Beitrag zu gewähren ist. Dagegen sei keine Beitragsermäßigung zu gewähren, wenn typischerweise unversicherte Personen, wie z. B. selbständige Werkunternehmer, für den landwirtschaftlichen Unternehmer tätig seien, auch wenn sie im konkreten Einzelfall freiwillig oder kraft Satzung bei einem anderen UV-Träger versichert sind.*

Mit diesem Urteil hatte das BSG erstmals seit Inkrafttreten des § 183 Abs. 3 SGB VII die Gelegenheit, sich mit der Beitragsermäßigung zu befassen. Vorangegangen war eine Entscheidung des bayerischen Landessozialgerichtes (BayLSG) [1], das – wie das BSG zu Recht feststellte – den Anwendungsbereich des § 183 Abs. 3 SGB VII verkannt hatte. Abgesehen davon war eine Entscheidung des BSG zu § 183 Abs. 3 SGB VII auch deshalb von Interesse, weil es zwar höchstrichterliche Rechtsprechung zur Vorgängervorschrift des § 804 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) gibt [2], der Wortlaut der beiden Vorschriften aber voneinander abweicht. Dabei waren allerdings Überraschungen nicht zu erwarten, weil selbst die Gesetzesbegründung ausführt, dass § 183 Abs. 3 SGB VII im Wesentlichen geltendem Recht entspreche. [3]

### 1 Der zu entscheidende Sachverhalt

Dem Urteil lag folgender – hier vereinfacht dargestellter – Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war forstwirtschaftlicher Unternehmer; Arbeitnehmer beschäftigte er keine. Aufgrund einer Behinderung konnte er selbst Arbeiten im Forst nicht ausführen. Mit Forstarbeiten wurde daher seit jeher im Rahmen von Werkverträgen ein Unternehmen beauftragt, das bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft (BG) versichert war.

Die vom Kläger aus diesem Grund begehrte Beitragsermäßigung nach § 183 Abs. 3 SGB VII wurde von der LBG abgelehnt. Während das Sozialgericht (SG) München [4] diese Entscheidung bestätigt hatte, verpflichtete das BayLSG [5] die SVLFG, dem Kläger eine Beitragsermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Satzungsregelung dem Grunde

nach zu gewähren. Die dagegen eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das BayLSG.

### 2 Die Entscheidung

Das BSG stellte fest, dass das BayLSG mit der von ihm vorgenommenen Differenzierung zwischen Dienst- und Werkvertragsunternehmen, die für den landwirtschaftlichen Unternehmer tätig sind, den Anwendungsbereich des § 183 Abs. 3 SGB VII verkannt habe. § 183 Abs. 3 SGB VII sei vielmehr so auszulegen, dass beim Einsatz von Arbeitskräften, die aufgrund eines Pflichtversicherungstatbestandes nach § 2 SGB VII bei einem anderen UV-Träger als der SVLFG versichert oder nach § 4 SGB VII gänzlich versicherungsfrei sind, landwirtschaftlichen Unternehmern eine Ermäßigung vom Beitrag zu gewähren ist. § 183 Abs. 3 SGB VII finde damit auch dann Anwendung, wenn Arbeitnehmer im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für ein anderes Unternehmen, das einen Dienst- oder Werkvertrag für das landwirtschaftliche Unternehmen erfüllt, arbeiten und deswegen bei einem anderen UV-Träger als der LBG versichert sind.

Dies begründete das BSG nach den juristischen Auslegungsmethoden (Wortlaut, systematischer Zusammenhang, Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck):

§ 183 Abs. 3 SGB VII bestimmt, dass landwirtschaftlichen Unternehmern, für die versicherungsfreie Personen oder Personen tätig sind, die infolge dieser Tätigkeit bei einem anderen Unfallversicherungsträger als der LBG versichert sind, auf Antrag eine Beitragsermäßigung bewilligt wird.

Dieser Wortlaut, der eine „für den landwirtschaftlichen Unternehmer tätige Person“ fordere, sei nicht eindeutig. Der juristische Sprachgebrauch lasse eine Tätigkeit „für einen Unternehmer“ am ehesten dann annehmen, wenn der Betreffende nicht als Beschäftigter für einen anderen Unternehmer bzw. als selbständiger Werkunternehmer für sein eigenes Unternehmen tätig sei. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch könnten aber auch selbständige Werkunternehmer und dessen Beschäftigte im Rahmen der Erfüllung von Werk- oder Dienstverträgen für ein anderes Unternehmen tätig sein.

Zwar stellten – worauf auch die Revision hinwies – verschiedene Normen des SGB VII (§ 104 Abs. 1, § 150 Abs. 1, § 133 Abs. 1), die die Wendung „für ein Unternehmen tätig sein“ enthalten, auf die Stellung als Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens oder eine sonstige arbeitnehmerähnliche Eingliederung in das Unternehmen ab. Gleichwohl zwingt eine systematische Auslegung nicht zu einer einheitlichen Auslegung; vielmehr müsse eine solche Auslegung den Anwendungsbereich der konkreten Norm berücksichtigen. Auch schließe z. B. die Rechtsprechung zur Wie-Beschäftigung bei wesentlich eigenwirtschaftlicher Handlungstendenz nicht aus, dass die Tätigkeit zugleich objektiv nützlich „für ein fremdes Unternehmen“ sei, wenn dies auch nicht zur Annahme des Versicherungsschutzes führe.

Im Rahmen der historischen Auslegung spreche die Änderung des Gesetzeswortlauts von „beschäftigt“ zu „tätig sind“ deutlich für eine Erweiterung des zu einer Beitragsermäßigung führenden Personenkreises. Zu einer Beitragsermäßigung solle demnach auch eine Tätigkeit von Personen führen, die nicht „für“ sondern lediglich „in“ einem landwirtschaftlichen Unternehmen erfolge, wenn diese Personen bei einer anderen als der LBG versichert sind. Denkbar sei dies bei allen Personen, die einen Pflichtversicherungstatbestand des § 2 SGB VII erfüllen, mit Ausnahme derjenigen, die in den Zuständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen BG fallen.

Schließlich sprächen auch Sinn und Zweck der Regelung für diese Auslegung. Konsequenz des Beitragsmaßstabs Flächenwert sei, dass gleich große Betriebe auch bei unterschiedlicher Wirtschaftsweise und unterschiedlichem Personaleinsatz Beiträge in derselben Höhe zahlen. Dies sei Folge der hierbei zulässigen Typisierung. Gleichwohl beabsichtige § 183 Abs. 3 SGB VII Ungerechtigkeiten auszugleichen, die durch den Einsatz nicht bei der landwirtschaftlichen BG versicherter Arbeitskräfte entstehen, weil für diese ein von der LBG zu übernehmendes Risiko nicht bestehe.

Allerdings sei bei dem so verstandenen weiten Anwendungsbereich wiederum eine teleologische Reduktion des als Ausnahmenvorschrift konzipierten § 183 Abs. 3 SGB VII geboten, nach der nur solche für ein land-

wirtschaftliches Unternehmen tätige Personen als berücksichtigungsfähig angesehen werden können, die aufgrund eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses oder eines vergleichbaren Pflichtversicherungstatbestandes nach § 2 SGB VII bei einem anderen UV-Träger als der landwirtschaftlichen BG versichert oder aber nach § 4 SGB VII gänzlich versicherungsfrei sind. Dagegen begründe die Tätigkeit typischerweise unversicherter Personen, wie z. B. selbständiger Werkunternehmer, keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung und zwar unabhängig davon, ob diese im konkreten Fall freiwillig oder durch Satzung versichert seien.

Zudem betonte das BSG, dass § 183 Abs. 3 SGB VII lediglich die Höhe der Beitragsermäßigung der Satzungsautonomie der landwirtschaftlichen BG überlasse, während die Regelung für die Gewährung einer Ermäßigung dem Grunde nach bindend und konstitutiv sei. Dem Satzungsgeber sei verwehrt, hinsichtlich der anspruchsbegründenden Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung von § 183 Abs. 3 SGB VII abweichende Bestimmungen zu treffen. Auch ein Entschließungsermessen bestehe nicht. Die Satzungsermächtigung in § 183 Abs. 3 Satz 2 SGB VII erstreckte sich ausdrücklich allein auf die Höhe der Beitragsermäßigung und andere Modalitäten.

Da das BayLSG nicht aufgeklärt hatte, welche unfallversicherungsrechtliche Stellung die im Unternehmen des Klägers tätigen Personen innerhalb des beauftragten Unternehmens hatten, konnte das BSG nicht selbst über den Anspruch auf Beitragsermäßigung entscheiden.

### 3 Anmerkungen

Auf den ersten Blick mag diese durch rechtstechnisch zutreffende Anwendung des „juristischen Handwerkszeugs“, vor allem also der Methodik der Auslegung von Gesetzen, gewonnene Auffassung zu einem überzeugenden Ergebnis führen: Für ein Risiko, das die LBG nicht trägt, weil bei Eintritt des Versicherungsfalles ein anderer Unfallversicherungsträger für die Leistungsgewährung zuständig ist, soll die LBG auch keine Beiträge erheben dürfen bzw. der landwirtschaftliche Unternehmer keine Beiträge zahlen müssen.

Auf den zweiten Blick wirft die Entscheidung aber Fragen auf:

#### a) Abhängigkeit der Rechtsauffassung des BSG vom Beitragsmaßstab

Das Urteil stellt fest, dass sich bei landwirtschaftlichen Unternehmen die Beitragshöhe nach dem Flächenwert



bestimme. Auch die im streitigen Zeitraum mehrfach geänderten Satzungen der LBG hätten insoweit unverändert seit 2001 neben einem Grundbeitrag den Flächenwert als Maßstab für die Beiträge von Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung bestimmt. Tatsächlich war über die Beitragsermäßigung für ein reines Forstunternehmen für die Umlagejahre 2006 bis 2010 zu entscheiden. Für Forstunternehmen galt nach der Satzung der damals noch regional zuständigen BG aber ab der Umlage für das Jahr 2009 kein Flächenwertmaßstab mehr, sondern ein reiner Arbeitsbedarfsmaßstab.

Es stellt sich mithin die Frage, ob die ausdrücklich zum Flächenwertbeitrag ergangene Entscheidung auf andere Beitragsmaßstäbe übertragbar ist oder ob die Beurteilung möglicherweise für den Anwendungszeitraum des Arbeitsbedarfsmaßstabs hätte anders ausfallen müssen.

Auf den ersten Blick müssten die Argumente, auf die das BSG für seine Begründung im Zusammenhang mit dem Flächenwertmaßstab abstellt, in ähnlicher Weise auch für den Arbeitsbedarf gelten: Auch beim Arbeitsbedarfsmaßstab zahlen aufgrund zulässiger Typisierung und Pauschalisierung gleich große Forstbetriebe grundsätzlich Beiträge in gleicher Höhe, selbst wenn die konkrete Wirtschaftsweise (z. B. Umfang und Art des Maschineneinsatzes) und das Ausmaß des tatsächlichen Personaleinsatzes unterschiedlich sind. Jedoch enthalten die Entscheidungsgründe an anderer Stelle Ausführungen, die andeuten, dass für den Arbeitsbedarfsmaßstab doch etwas anderes gelten könnte. Dies wäre von Bedeutung, da die jetzt bundeseinheitliche Beitragsregelung keinen Flächenwertbeitragsmaßstab mehr enthält, sondern neben den Beitragsmaßstäben Arbeitswert, tatsächlicher Arbeitsaufwand und Jagdfläche für weite Bereiche auch den Beitragsmaßstab des Arbeitsbedarfs vorsieht.

Hierzu führt das BSG aus: „Die Beitragsberechnung erfolgt nach dem Flächenwert und damit nach anderen Kriterien als nach dem Arbeitsbedarf und dementsprechend grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der in einem landwirtschaftlichen Unternehmen tatsächlich tätigen Personen.“ Diese Formulierung kann so verstanden werden, dass die Beitragsberechnung nach dem Flächenwertmaßstab unabhängig von der Anzahl der im Unternehmen tatsächlich tätigen Personen erfolgt und hierin eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der Beitragsermäßigung gesehen wird. Denn diese Aussage erfolgt im Zusammenhang mit der vom BSG für erforderlich gehaltenen teleologischen Reduktion der Beitragsermäßigung im Anwendungsbereich des Flächenwertmaßstabes, nach der für die Tätigkeit nur freiwillig oder kraft Satzung anderweitig Versicherter keine Beitragsermäßigung zu gewähren ist. Dort fehle der Bezug zum verbeitragten (aber für die LBG nicht bestehenden) Einstandsrisiko.

Hieraus kann für den Anwendungsbereich der Beitragsermäßigung abgeleitet werden: Auch wenn § 183 Abs. 3 Satz 1 SGB VII eine Beitragsermäßigung nicht auf bestimmte Beitragsmaßstäbe begrenzt, kommt eine solche nur dort in Betracht, wo ein Beitragsmaßstab gilt, der keine Verknüpfung mit den tatsächlich für das Unternehmen Tätigen enthält.

Damit kann im Anwendungsbereich des Arbeitswertmaßstabes eine Beitragsermäßigung von vornherein nicht in Betracht kommen, soweit dieser Maßstab an das für die Tätigkeit bezogene Entgelt der in dem Mitgliedsunternehmen Versicherten anknüpft. Dies erscheint auch folgerichtig: Da die Entgelte der bei anderen UV-Trägern Versicherten bei der Beitragsberechnung nach dem Arbeitswert erst gar nicht berücksichtigt werden, würde eine Beitragsermäßigung für die Tätigkeit solcher Personen zu einer weiteren und damit doppelten Begünstigung führen. Oder, um es mit der Wortwahl des BSG zu sagen: Ein fehlendes Einstandsrisiko für Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Unternehmen, welches gar nicht erst verbeitragt wird, rechtfertigt keine Beitragsermäßigung.

Auch für den Beitragsmaßstab des tatsächlichen Arbeitsaufwandes, der nur die im Unternehmen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der bei der LBG Versicherten berücksichtigt, ist der Anwendungsbereich des § 183 Abs. 3 SGB VII einschränkend auszulegen. Denn auch hier wird von vornherein nur das tatsächlich vorhandene Risiko mit Beiträgen belegt. Einer Korrektur der Beitragshöhe bedarf es daher nicht.

Für den Arbeitsbedarfsmaßstab ergibt sich die Antwort schon aus dem Gesetz, nämlich aus § 182 Abs. 5 SGB VII. Danach wird der Arbeitsbedarf nach dem Durchschnittsmaß der im Unternehmen erforderlichen menschlichen Arbeit unter Berücksichtigung von Kulturarten bzw. unterschiedlichen Produktionsverfahren geschätzt. Dieses Abschätzen nach dem Durchschnittsmaß führt zwangsläufig dazu, dass beim Arbeitsbedarfsmaßstab die Zahl der tatsächlich im Unternehmen tätigen Personen unberücksichtigt bleibt. Auch die dem Arbeitsbedarf eigene Typisierung und Pauschalierung kann dazu führen, dass bei nicht mehr typisierender und pauschalierender Betrachtung die LBG das Risiko, für das Beiträge erhoben werden, teilweise nicht trägt. Wie beim Flächenwertbeitrag ist eine Beitragsermäßigung daher auch hier möglich.

Hieraus ergeben sich auch Konsequenzen für eine Satzungsregelung: Das BSG betont, dass es dem Satzungsgeber verwehrt sei, jedenfalls hinsichtlich der anspruchsbegründenden Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung von § 183 Abs. 3 SGB VII abweichende Bestimmungen zu treffen. Soweit aber bereits die anspruchsbegründenden Voraussetzungen über

eine teleologische Auslegung einzuschränken sind, gibt es keine von § 183 Abs. 3 SGB VII abweichende Satzungsbestimmung. Dem Satzungsgeber ist es demnach nicht verwehrt, bei einer Beitragserhebung nach Maßstäben, die auf der tatsächlich durch unternehmensangehörige Versicherte geleisteten Tätigkeit gründen, keine Beitragsermäßigung zu gewähren.

#### b) Gesetzesbegründung contra „deutliche Erweiterung des Anwendungsbereichs“

Das BSG legt seiner Entscheidung zu Grunde, dass schon die Änderung des Gesetzeswortlauts von „beschäftigt“ zu „tätig sind“ deutlich dafür spreche, dass damit eine Erweiterung des zu einer Beitragsermäßigung führenden Personenkreises von bei landwirtschaftlichen Unternehmen unmittelbar „beschäftigten“ Personen auf solche stattfinden sollte, die „in“ landwirtschaftlichen Unternehmen tätig und bei einer anderen BG als der LBG versichert sind. Die Änderung stellt sich für den Senat als so erheblich dar, dass er ausdrücklich an seiner bisherigen Rechtsprechung [6] nicht mehr festhält.

Vergleicht man den Wortlaut – soweit vorliegend erheblich – der maßgeblichen Vorschriften (§ 804 Abs. 2 RVO und § 183 Abs. 3 SGB VII), ergeben sich folgende Unterschiede:

Nach § 804 Abs. 2 RVO war Unternehmern, die nicht versicherte Personen beschäftigten, auf Antrag Beitragsermäßigung zu gewähren.

Über § 183 Abs. 3 SGB VII wird landwirtschaftlichen Unternehmen, für die Personen tätig sind, die infolge dieser Tätigkeit bei einem anderen Unfallversicherungsträger als der LBG versichert sind, auf Antrag eine Beitragsermäßigung bewilligt.

Unter den in § 804 Abs. 2 RVO genannten nichtversicherten Personen waren schon damals in diesem Zusammenhang Personen zu verstehen, die nicht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterlagen. [7] Ob diese unter dem Schutz der allgemeinen Unfallversicherung standen, war gleichgültig. [8] Hinsichtlich des zur Beitragsermäßigung berechtigenden Personenkreises ergaben sich daher Änderungen dahingehend, dass statt eines „Nicht-LBG-Versicherten“ nunmehr positiv ein „Anderweitig-Versicherter“ erforderlich ist, wobei der Begriff „beschäftigen“ durch die Formulierung „für die tätig sind“ ersetzt wurde.

Trotz dieses geänderten Wortlauts spricht die Gesetzesbegründung [9] davon, dass die Vorschrift im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 804 Abs. 2 RVO) entspreche. Soweit die Gesetzesbegründung dann anmerkt, die Vorschrift sei auf Unternehmen erweitert

worden, die Personen „beschäftigen“, welche wegen dieser Tätigkeit bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert sind, spricht gerade die weitere Verwendung des Begriffs „beschäftigen“ durch den Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung doch dafür, dass nicht jegliche objektiv nützliche Tätigkeit anderweitig Versicherter zur Beitragsermäßigung berechnen soll. Selbst wenn durch den Austausch des Wortes „beschäftigen“ mit der Formulierung „für die tätig sind“ eine (unwesentliche) Erweiterung auf Beschäftigte und in das Unternehmen Eingegliederte erfolgte, zeigt die Gesetzesbegründung, dass eine derart weitgehende Lockerung des Bandes zwischen landwirtschaftlichen Unternehmern und Tätigen, wie es das BSG jetzt annimmt, nicht gewollt war.

Insoweit ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die bisherige Rechtsprechung des BSG kannte:

So hatte das BSG [10] gerade im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Unternehmen über Werkverträge zu § 804 Abs. 2 RVO betont: Der forstwirtschaftliche Unternehmer habe stets den gleichen Beitrag zu zahlen, unabhängig davon, ob er den Forst allein bearbeitet oder mit bei ihm beschäftigten Arbeitskräften oder im Rahmen von Werkverträgen durch andere bearbeiten lasse. Dies sei die Folge der Beitragsberechnung nach dem Flächenwert bzw. Arbeitsbedarf. Der Senat übersehe dabei nicht, dass das Risiko der Einstandspflicht der LBG nicht nur dann sinke, wenn für den land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer nicht versicherte oder versicherungsfreie Personen tätig werden, sondern auch dann, wenn er überhaupt keine Personen beschäftige, sondern die Arbeiten von einem Unternehmen ausführen lasse, dessen Arbeitskräfte nicht bei der LBG versichert seien. Durch die auf bestimmte Personenkreise beschränkte Beitragsermäßigung werde vermieden, dass entgegen der Beitragsberechnung nach dem Flächenwert und dem Maßstab des Arbeitsbedarfs, die jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl der in dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen erfolgt, allgemein die Beiträge doch noch durch die Ermäßigung entsprechend der Zahl der versicherten Beschäftigten abzustufen sind. Die Vorschrift zur Beitragsermäßigung sei nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte keine Vorschrift, mit der allgemein auf eine geringere Zahl von Beschäftigten als üblich reagiert werden solle.

Hält man dem die jetzt vom BSG zu § 183 Abs. 3 SGB VII vorgenommene Auslegung entgegen, zeigt sich, dass nunmehr entgegen der bewussten Entscheidung der Solidargemeinschaft für einen objektivierenden Beitragsmaßstab bereits dann eine Beitragsabstufung nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzusehen ist, wenn anderweitig in der gesetzlichen Unfallversicherung

Pflichtversicherte in einem landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind. Hätte der Gesetzgeber diese in Teilbereichen deutliche Korrektur der von ihm vorgesehenen objektivierenden Beitragsmaßstäbe hin zu den tatsächlichen Unternehmensverhältnissen vor Augen gehabt, hätte er sicher nicht davon gesprochen, dass der neue § 183 Abs. 3 SGB VII im Wesentlichen der Vorschrift des § 804 Abs. 2 RVO entspreche.

### c) Die neue Rechtsprechung und die Angemessenheit ihrer Ergebnisse

Es stellt sich die Frage, ob die Vorschrift des § 183 Abs. 3 SGB VII so, wie sie jetzt vom BSG ausgelegt wird, zu überzeugenden Ergebnissen führt. Dem wird anhand folgender Beispiele nachgegangen:

Zu den allgemeinen Arbeiten, die in die Beitragsrechnung mit einfließen, gehört auch die Buchführung für das landwirtschaftliche Unternehmen. Der Landwirt kann aber auch eine Steuerberaterkanzlei beauftragen, für ihn die Buchführung zu übernehmen und die Abgabe seiner Steuererklärung vorzubereiten. Wird die Steuerfachangestellte tätig, kann eine Beitragsermäßigung beantragt werden, denn die Steuerfachangestellte ist zwar nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII pflichtversichert, aber nicht bei der LBG. Wird der selbständige Steuerberater dagegen selbst tätig, greift die teleologische Reduktion nach der Rechtsprechung des BSG ein und eine Beitragsermäßigung kommt nicht in Betracht. Handelt es sich nun aber um eine große Steuerberaterkanzlei und statt des selbständigen Steuerberaters wird ein bei diesem angestellter Steuerberater tätig, kommt wiederum eine Beitragsermäßigung in Betracht. Zugegeben, das Entschädigungsrisiko für die Unfallgefahr bei der Buchführung und dem Erstellen einer Steuererklärung entfällt dann, aber wird dies nicht durch ein möglicherweise hinzutretendes Wegerisiko mehr als ausgeglichen, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer die Steuerberaterkanzlei aufsucht?

Ein weiteres Beispiel aus dem Bereich der allgemeinen Arbeiten: Ein Landwirt führt Kleinreparaturen an seinem Fuhrpark selbst aus. Eine Beitragsermäßigung scheidet aus. Gibt er die Reparatur aber bei einer Landmaschinenwerkstatt in Auftrag und wird dort ein angestellter Mechaniker tätig, wäre dies für eine Beitragsermäßigung zu berücksichtigen. Das Entschädigungsrisiko für die Reparaturarbeit fehlt, auch wenn nun das Wegerisiko für das Aufsuchen der Werkstatt hinzutritt. Wird aber der Werkstatthinhaber als selbständiger Unternehmer tätig, scheidet eine Beitragsermäßigung aus.

Dies zeigt, dass eine Beitragsermäßigung, die nicht immer zwingend mit einem tatsächlich niedrigeren Entschädigungsrisiko einhergehen wird, zukünftig nicht nur

von Zufälligkeiten abhängt, sondern auch besonderen Aufwand für den Nachweis bzw. hohen Verwaltungsaufwand für die Sachverhaltsermittlung bedeutet: Denn dokumentiert bzw. durch Nachfragen ermittelt werden muss nicht nur der Umstand der Vergabe von Arbeiten, z. B. durch Vorlage einer quittierten Rechnung, sondern vielmehr gerade auch, wer konkret tätig wurde und ob die Tätigen pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung waren.

Beispiele, wie die Vorgenannten, lassen sich aber auch im eigentlichen Tätigkeitsbereich der Land- und Forstwirtschaft finden. Zwar sind Unternehmer, die land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen anbieten, regelmäßig bei der LBG versichert, so dass eine Beitragsermäßigung von vornherein ausscheidet. Gerade bei Anbietern forstwirtschaftlicher Dienstleistungen kommt es aber immer wieder vor, dass diese bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind (so auch im vom BSG entschiedenen Fall). Selbst dort, wo eine solche Zuordnung zu hinterfragen wäre, dürfte eine Korrektur mittels eines Überweisungsverfahrens im Interesse der Katasterstetigkeit und des Katasterfriedens [11] oft ausscheiden. Für diese Unternehmen bedeutet die Rechtsprechung des BSG – sofern Pflichtversicherte für sie tätig werden – einen Wettbewerbsvorteil. Ungeachtet dessen bieten auch die staatlichen Forstämter über sogenannte Waldbewirtschaftungsverträge Dienstleistungen an. Werden zur Erfüllung übernommener Vertragspflichten dort angestellte Pflichtversicherte tätig, kann eine Beitragsermäßigung beantragt werden, weil insoweit die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig sind. Werden aber z. B. für Erntearbeiten nur Drittfirmen vermittelt, muss wiederum genau darauf geachtet werden, wer tätig wird: Der Unternehmer der Drittfirma oder angestellte, d. h. pflichtversicherte, Arbeitnehmer der Drittfirma oder aber wirkt – was auf den ersten Blick gar nicht immer erkennbar ist – etwa ein Subunternehmer mit, wenn ja, selbst oder mit pflichtversicherten Hilfskräften und ist jeweils auch ein außerlandwirtschaftlicher Unfallversicherungsträger zuständig?

Eine Besonderheit in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist, dass Bauarbeiten des Landwirts für den Wirtschaftsbetrieb (§ 124 Nr. 2 SGB VII) und Haushalte, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen (§ 124 Nr. 1 SGB VII), Bestandteile des landwirtschaftlichen Unternehmens sind. Ohne weitere Korrektur des sich aus der Rechtsprechung des BSG ergebenden Anwendungsbereichs des § 183 Abs. 3 SGB VII könnte nun auch überlegt werden, ob ausgelagerte Kinderbetreuung und Altenpflege, die Weggabe der Wäsche in Wäschereien oder sogar der Besuch von Restaurants anstelle der häuslichen Zubereitung der Mahlzeiten zu Beitragsermäßigungsansprüchen führen können – immer vorausgesetzt, im konkreten Fall werden außerhalb der LBG in der gesetzlichen Unfallversicherung Pflichtversicherte

tätig. Das BSG äußert sich hierzu nicht – der Sachverhalt zwang auch nicht dazu. Naheliegender wäre es, auch hier eine weitere teleologische Reduktion vorzunehmen: Für die Einbeziehung von Haushalt und Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb in den Versicherungsschutz werden keine gesonderten zusätzlichen Beiträge von der SVLFG als LBG erhoben. Ist ein Risiko aber erst gar nicht mit gesonderten zusätzlichen Beitraglasten belegt, besteht kein Grund für eine Entlastung, wenn sich das Risiko verlagert. Offen ist aber, ob auch das BSG in diesem Sinne entscheiden würde, denn natürlich werden auch die Leistungsaufwendungen für Versicherungsfälle in landwirtschaftlich geprägten Haushalten oder bei Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb über Beiträge (mit)finanziert.

Den vorgenannten Fallgestaltungen, in denen nach der Entscheidung des BSG die Frage nach einer Beitragsermäßigung gestellt werden muss, ist gemeinsam, dass sie auf einer Unternehmerentscheidung beruhen, die auch Auswirkungen auf das konkrete Unfallrisiko im Unternehmen hat. Solche Unternehmerentscheidungen mit Auswirkungen auf das konkrete Unfallrisiko gibt es aber auch in anderer Hinsicht, ohne dass dies auf die Beitragshöhe Auswirkungen hat, weil Beitragsmaßstäbe wie der Arbeitsbedarf oder ein Flächenwertmaßstab notwendiger- und zulässigerweise typisieren und pauschalisieren. Gewisse Härten sind dabei hinzunehmen. [12] Bei diesen Beitragsmaßstäben wird der die Sozialversicherung prägende Solidargedanke und der damit verbundene Solidarausgleich stärker betont. Gleichwohl lässt sie der Gesetzgeber in § 182 Abs. 2 SGB VII als angemessene Beitragsmaßstäbe zu. So hängt das konkrete Unfallrisiko auch von der Unternehmerentscheidung ab, in welchem Umfang und in welchem Grad das Unternehmen technisiert ist.

Ein Unternehmer kann sich beispielsweise entscheiden, mit einer Eimermelkanlage zu arbeiten und sich dabei auf seinem Weg von Kuh zu Kuh und während der Melkarbeit zwischen den Kühen einem bestimmten Risiko auszusetzen. Ein Unternehmer kann sich aber auch für einen höheren Grad an Technisierung entscheiden, z. B. für eine Melkanlage mit Melkstand bis hin zum Melkroboter. Auch diese Unternehmerentscheidungen haben Einfluss auf das Unfallrisiko. Gleichwohl wird hier keine Beitragsermäßigung gewährt. Im Rahmen einer Massenverwaltung, wie es die Beitragserhebung darstellt, sind dem Ausmaß an Differenzierung Grenzen gesetzt.

Auch bei Forstunternehmen gibt es solche Unternehmensentscheidungen mit Auswirkung auf das Unfallrisiko. So kann sich der Forstunternehmer dafür entscheiden, sein Unternehmen als sogenannte Nachhaltsunternehmen zu betreiben, in dem jedes Jahr schlagreifes Holz geerntet wird. Er kann aber sein Unternehmen auch als sogenanntes aussetzendes Unternehmen führen und schlagreifes Holz nur mit mehrjährigen Zwischenräumen

ernten, wobei sich die Zeiten ohne Anbau und Einschlag von Holz über Jahrzehnte hinziehen können. Entschieden sich nun ein Forstunternehmer mit aussetzendem Unternehmen, in einem Erntejahr die Holzerntearbeiten an Dritte zu vergeben, die bei einer anderen BG als der LBG pflichtversichert sind, erhält er für dieses Umlagejahr wegen des reduzierten Risikos eine Beitragsermäßigung. In den risikoarmen Umlagejahren ohne Anbau und Einschlag muss er dagegen den vollen Beitrag zahlen.

Es ist fraglich, ob der Gesetzgeber, der nach der Gesetzesbegründung zu § 183 Abs. 3 SGB VII im Wesentlichen die bestehende Rechtslage fortschreiben wollte, wirklich so zu verstehen ist, dass nunmehr eine Möglichkeit der Beitragsermäßigung geschaffen werden sollte, die in nicht unerheblichem Maße derart zufällig in die pauschalierenden und typisierenden Beitragsmaßstäbe eingreift.

#### d) „Für ein Unternehmen Tätige“ und der eigenständige Bedeutungsgehalt dieser Wortwahl bei § 183 Abs. 3 SGB VII

Es bleibt die Frage, ob die Auslegung der in § 183 Abs. 3 SGB VII verwendeten Formulierung der „für ein Unternehmen Tätigen“ wirklich zu einem eigenständigen Bedeutungsgehalt führen muss oder ob nicht doch ein Begriffsverständnis nahe liegt, das mit der gleichen Formulierung an anderer Stelle im SGB VII (z. B. § 104 Abs. 1, § 150 Abs. 1 und § 133 Abs. 1) vergleichbar ist.

Unstreitig erfordert § 183 Abs. 3 SGB VII, dass die bei einer anderen als der LBG versicherten, im Unternehmen des Landwirts Tätigen in einer bestimmten Beziehung zum landwirtschaftlichen Unternehmen stehen. Diese Beziehung kann von unterschiedlicher Intensität sein: Die engste Beziehung ist sicherlich die eines Beschäftigten. Fasst man diese Beziehung weiter, kann man neben den Beschäftigten zusätzlich auch auf die in anderer Weise in ein Unternehmen Eingegliederten abstellen. Die lockerste Beziehung dürfte die sein, die ausschließlich darin besteht, in diesem Unternehmen eine Tätigkeit zu verrichten, die lediglich auch für dieses Unternehmen (zumindest mutmaßlich) nützlich ist. Die Beziehung zwischen Tätigen und landwirtschaftlichem Unternehmen, nach der sich der Personenkreis der zur Beitragsermäßigung berechtigenden Tätigen abgrenzen lässt, kann also nach den Kriterien „Beschäftigte“ – „für ein Unternehmen Tätige“ – „in einem Unternehmen Tätige“ bestimmt werden. Dies rechtfertigt sich wie folgt:

Die Gesetzesbegründung zu § 183 Abs. 3 SGB VII besagt ausdrücklich, dass die Regelung für Unternehmen gelten soll, „die Personen beschäftigen, welche wegen dieser Tätigkeit bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft

oder einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert sind“.

Der Gesetzeswortlaut stellt ausdrücklich auf Unternehmen ab, für die Personen tätig werden, die infolge dieser Tätigkeit bei einem anderen Unfallversicherungsträger als der LBG versichert sind.

Das BSG lässt es dagegen genügen, dass in dem Unternehmen Personen tätig sind, die infolge dieser Tätigkeit bei einem anderen Unfallversicherungsträger als der LBG pflichtversichert nach § 2 SGB VII sind.

Das BSG räumt nun selbst ein, dass das SGB VII an den Stellen, an denen es die Formulierung der „für ein Unternehmen Tätigen“ gebraucht, so verstanden wird, dass eine Tätigkeit „für“ ein Unternehmen dann anzunehmen ist, wenn der Betreffende nicht als Beschäftigter für einen anderen Unternehmer bzw. als selbständiger Werkunternehmer für sein eigenes Unternehmen tätig ist.

Von diesem Bedeutungsverständnis hätte das BSG nicht aus Gründen der historischen Auslegung abweichen müssen: Die Begründung, die Änderung des Gesetzeswortlautes von „beschäftigt“ zu „tätig sind“ spreche deutlich für eine Erweiterung des zu einer Beitragsermäßigung führenden Personenkreises auf Personen, die in landwirtschaftlichen Unternehmen tätig und bei einer anderen BG als der LBG versichert sind, überzeugt nicht. Sie berücksichtigt nicht, dass der Gesetzgeber den Gesetzeswortlaut gerade nicht dahin geändert hat, dass auf Personen abgestellt wird, die „in“ dem Unternehmen tätig sind, sondern auf solche, die ausdrücklich „für“ das Unternehmen tätig sind. Die vom BSG und in der Gesetzesbegründung angesprochene Erweiterung des Anwendungsbereichs ergibt sich nach dem Gesetzeswortlaut bereits dadurch, dass infolge des Wechsels von „beschäftigt“ zu „für die tätig sind“ neben den Beschäftigten nun z. B. auch Personen erfasst werden, die im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung für das ausleihende Unternehmen tätig sind, aber weiterhin Beschäftigte des verleihenden Stammunternehmens bleiben, nach dem sich auch die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit richtet, § 133 Abs. 2 SGB VII. Bereits hierdurch kommt es zu einer (unwesentlichen) Erweiterung und damit – wie in der Gesetzesbegründung angesprochen – zu einer im Wesentlichen dem bisherigen Recht entsprechenden Rechtslage.

Eine Vorschrift so weit auszulegen, dass dann (hinsichtlich der kraft Satzung oder freiwillig versicherten Unternehmer) über das Konstrukt der teleologischen Reduktion die zu nicht mehr dem Sinn der Regelung entsprechenden Ergebnissen führende Auslegung wieder begrenzt werden muss, lässt sich mit dem ausdrücklich geäußerten historischen Willen des Gesetzgebers, mit einer Vorschrift im Wesentlichen den bisherigen engen

Anwendungsbereich fortzuschreiben, nicht in Einklang bringen.

Daran, im Wege einer systematischen Auslegung die Bedeutung der Formulierung „tätig sein für“ im gleichen Sinne zu verstehen, wie bei den sonstigen Bestimmungen des SGB VII (z. B. § 104 Abs. 1, § 150 Abs. 1 und § 133 Abs. 1), müsste sich das BSG auch nicht deshalb gehindert sehen, weil diese jeweils in einem anderen Kontext stünden.

Der Gesetzgeber verwendet in § 183 Abs. 3 SGB VII eine Formulierung, die er auch an anderer Stelle im SGB VII gebraucht und die einen bestimmten Bedeutungsinhalt hat. Auf „für“ das Unternehmen Tätige stellen z. B. auch § 150 Abs. 1, § 133 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 SGB VII ab. Auch bei diesen Vorschriften weist die Kommentarliteratur [13] darauf hin, dass die Tätigkeit „für“ ein Unternehmen nicht gleichbedeutend sei mit einer Tätigkeit „in“ einem Unternehmen im räumlichen oder ähnlichen Sinn. Für eine Tätigkeit „für“ ein Unternehmen sei erforderlich, dass die Handlung nach der Handlungstendenz des Tätigen in einem inneren Zusammenhang mit dem Unternehmen stehe. Daran fehle es z. B., wenn Tätigkeiten von Unternehmensangehörigen auf ein anderes Unternehmen, in dem sie tätig sind, nur reflexhafte Auswirkungen haben, wie sie sich zwangsläufig aus der Abwicklung von Geschäften ergeben, so z. B. bei Reparaturarbeiten eines Unternehmensangehörigen in einem anderen Unternehmen. Hier sei die Handlungstendenz nur auf das eigene Unternehmen, das Stammunternehmen, gerichtet. [14]

Dem hält das BSG entgegen, es gebe keinen Grundsatz, dass die Formulierung „für ein Unternehmen tätig sein“ einen bestimmten Bedeutungsinhalt habe. Zur Begründung führt es § 133 Abs. 2 SGB VII an: Diese Regelung werde erforderlich, weil in Fällen der Arbeitnehmerüberlassung der Arbeitnehmer dann in das entleihende Unternehmen eingegliedert sei, wenn die Tätigkeit in diesem Betrieb nach Art und Dauer die Beziehung des Arbeitnehmers zum verleihenden Stammbetrieb derart lose erscheinen lässt, dass der Verleihere praktisch nicht mehr als Arbeitnehmer des Verleihers angesehen werden könne. Somit werde der verleihere Arbeitnehmer hier „für“ das entleihende Unternehmen im Sinne von § 133 Abs. 1 SGB VII tätig, obwohl er sein Gehalt weiter vom verleihenden Unternehmen erhält und arbeitsrechtlich allein in einem Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis zum verleihenden Stammunternehmen (Verleiher) stehe. Hieraus leitet das BSG ab, es gebe keinen allgemeinen Grundsatz, dass der Begriff „für ein Unternehmen tätig sein“ zwingend die Existenz eines Beschäftigungsverhältnisses zu diesem Unternehmen voraussetzen würde.

So richtig dies auch ist, schließt dies ein vergleichbares Begriffsverständnis doch nicht aus: Keine der beispielhaft angeführten Vorschriften (§ 104 Abs. 1, § 150 Abs. 1 und § 133 Abs. 1 SGB VII) verlangt zur Erfüllung der Voraussetzung des „Tätigseins für ein Unternehmen“ zwingend die Eingliederung des Tätigen als Arbeitnehmer im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses. Unstreitig setzt eine Tätigkeit für ein Unternehmen im Sinne von § 133 Abs. 1 SGB VII kein Beschäftigungsverhältnis voraus, wenngleich diese Voraussetzung bei Beschäftigten, die für ihr Beschäftigungsunternehmen tätig werden, besonders augenfällig erfüllt wird. [15] Gleichwohl ist nach der Handlungstendenz auch bei § 133 Abs. 1 SGB VII eine Tätigkeit „für“ ein Unternehmen von der nicht gleichbedeutenden Tätigkeit „in“ einem Unternehmen abzugrenzen. [16] Im Falle erlaubter Arbeitnehmerüberlassung besteht ein Beschäftigungsverhältnis nur zu dem verleihenden Stammunternehmer, obgleich der Überlassene im Sinne des § 133 Abs. 1 SGB VII für das entleihende Unternehmen tätig wird. [17] Normzweck von § 133 Abs. 2 SGB VII ist es demnach, den zuständigen Unfallversicherungsträger nach dem verleihenden Stammunternehmen zu bestimmen, obwohl der Versicherte im Sinne von § 133 Abs. 1 SGB VII für das entleihende Unternehmen tätig wird.

Die vom BSG hieraus abgeleitete Erkenntnis, eine Tätigkeit „für“ ein Unternehmen setze kein Beschäftigungsverhältnis voraus, trifft auch für die §§ 104 Abs. 1, 150 Abs. 1 SGB VII zu, steht einer insoweit einheitlichen Auslegung also nicht entgegen. Nach dem Wortlaut des § 183 Abs. 3 SGB VII ist ein Beschäftigungsverhältnis des „für“ das landwirtschaftliche Unternehmen tätigen, anderweitig Versicherten zum landwirtschaftlichen Unternehmer ebenfalls nicht erforderlich.

Damit ist es aber nicht schon ausgeschlossen, in Übereinstimmung mit dem auch sonst maßgeblichen Begriffsverständnis als Voraussetzung für eine Beitragsermäßigung ein engeres Band zum landwirtschaftlichen Unternehmen zu fordern, nämlich im Sinne einer auf das landwirtschaftliche Unternehmen gerichteten Handlungstendenz des anderweitig Versicherten. Die Vorschrift hätte dann wieder, wie nach der Gesetzesbegründung beabsichtigt, einen mit der Vorgängervorschrift im Wesentlichen vergleichbaren engeren Anwendungsbereich, weil die bloße, auch objektive Nützlichkeit einer Tätigkeit für ein Fremdunternehmen regelmäßig nicht dazu führt, dass die Tätigkeit eines Arbeitnehmers oder des Unternehmers eines beauftragten Unternehmens nicht mehr diesem als Stammunternehmen zuzurechnen ist. [18] Es blieben dann insbesondere Fälle der erlaubten Arbeitnehmerüberlassung (vgl. § 133 Abs. 2 SGB VII) oder die Tätigkeit von Saisonarbeitskräften, die z. B. infolge der gegenüber §§ 3 ff. SGB IV vorrangigen Vorschriften des koordinierenden europäischen Sozialrechts [19] nach den Rechtsvorschriften eines anderen

Mitgliedsstaats versicherungspflichtig sind. Der Wortlaut von § 183 Abs. 3 SGB VII legt dies nahe, wenn man zudem berücksichtigt, dass die Gesetzesbegründung eine mehr als nur reflexhafte Beziehung zum Unternehmer dadurch zum Ausdruck bringt, dass sie weiterhin das Wort „beschäftigen“ wählt, um diese Beziehung zu beschreiben.

Mit dieser Auslegung bliebe es dabei, dass die Tätigkeit freiwillig oder kraft Satzung versicherter Werkunternehmer keine Beitragsermäßigung auslöst, ohne dass es einer teleologischen Reduktion bedarf. Bei der Inanspruchnahme von Dienst- oder Werkleistungen müsste nicht mehr nachweisbar dokumentiert werden, welchen unfallversicherungsrechtlichen Status der konkret Tätigwerdende hat. Eine Beitragsermäßigung hinge nicht mehr von dem regelmäßig unbeeinflussbaren Zufall ab, mit welchem Personal (eigenes, Subunternehmer usw.) der in Anspruch genommene Werk-/Dienstunternehmer seine Leistung erbringt. Die Grenzen der Beitragsermäßigung wären damit auch in der praktischen Anwendung klar.

Dass dadurch der Anwendungsbereich des § 183 Abs. 3 SGB VII zwar weiter als bei § 804 Abs. 2 RVO, aber enger als nach der Entscheidung des BSG vom 26. April 2014 wäre, könnte hingenommen werden. Denn das BSG hat bereits entschieden, dass es einen sachlichen Grund im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers darstellt, wenn er Ausnahmen von einer erlaubten pauschalierenden Betrachtungsweise, wie sie insbesondere den Beitragsmaßstäben des Flächenwertes und des Arbeitsbedarfs als Abschätztarif immanent ist, niedrig und sicher abgrenzbar hält. [20]

## 4 Fazit

Der weite Anwendungsbereich für eine Beitragsermäßigung, den das BSG der Vorschrift des § 183 Abs. 3 SGB VII im Wege der Auslegung beimisst, ist nicht zwingend. Eine an der Handlungstendenz des Tätigen orientierte Auslegung der Formulierung „für die tätig sind“ hätte vermieden, den Anwendungsbereich der Vorschrift durch Auslegung so weit zu fassen, dass er im Wege der teleologischen Reduktion sogleich wieder eingeschränkt werden musste.

Aus den Ausführungen des BSG zur teleologischen Reduktion des Anwendungsbereichs des § 183 Abs. 3 SGB VII mit dem Ziel der Herausnahme von kraft Satzung oder freiwillig außerhalb der LBG versicherten Werkunternehmern kann über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus abgeleitet werden, dass über eine weitere teleologische Reduktion die Beitragsermäßigung von vornherein auf solche Beitragsmaßstäbe beschränkt ist, die keine Verknüpfung mit den tatsächlich für das

Unternehmen Tätigen enthalten. Denn nur dort kann es zu der nach der Rechtsprechung des BSG erforderlichen Beziehung zwischen Beitragsermäßigung und einem verbeitragten fehlenden Einstandsrisiko kommen. Bei Beitragsmaßstäben, wie dem Arbeitswert oder dem tatsächlichen Arbeitsbedarf, scheidet eine Beitragsermäßigung danach ebenfalls aus.

Trotz der teleologischen Einschränkung bleibt ein weiterer Anwendungsbereich. Hierbei ist zu erwarten, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs für alle Beteiligten zu höherem Aufwand in Hinblick auf die Dokumentation und den Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung führen wird, einschließlich höherem Verwaltungsaufwand für Nachfragen zur Sachverhaltsaufklärung. Ob danach eine Beitragsermäßigung in Betracht kommt, wird in erheblichem Maße von den Zufälligkeiten des Einzelfalles abhängen.

Ass. jur. Oliver Roßkopf  
assjuror@web.de

## Quellen

- [1] Bayerisches LSG, 19.03.2013, L 3 U 145/12.
- [2] BSG, 21.08.1991, 2 RU 37/90; BSG, 30.10.1991, 2 RU 89/90.
- [3] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 13/2204 S. 115.
- [4] SG München, Gerichtsbescheid vom 16.03.2012, S 1 U 5067/11.
- [5] Bayerisches LSG, 19.03.2013, L 3 U 145/12.
- [6] BSG, 21.08.1991, 2 RU 37/90.
- [7] BSG, 21.08.1991, 2 RU 37/90.
- [8] Lauterbach, Unfallversicherung, Stand: September 1995, § 804 RVO Rz. 10.
- [9] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 13/2204 S. 115.
- [10] BSG, 21.08.1991, 2 RU 37/90.
- [11] Kasseler Kommentar – Ricke, § 136 SGB VII Rz. 18; BSG, 11.08.1998, B 2 U 31/97 R.
- [12] BSG, 15.12.1982, 2 RU 61/81.
- [13] Kasseler Kommentar – Ricke, § 133 SGB VII Rz. 6, § 150 Rz. 3, § 104 SGB VII Rz. 7; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 133 SGB VII Rz. 2, § 104 SGB VII Rz. 6 und 7; Hauck/Noftz – Höller/Diel, SGB VII, § 150 Rz. 11, § 133 Rz. 4.
- [14] Kasseler Kommentar – Ricke, § 133 SGB VII Rz. 6; Lauterbach – Schwerdtfeger, § 2 SGB VII Rz. 64.
- [15] Kasseler Kommentar – Ricke, § 122 Rz. 6.
- [16] Kasseler Kommentar – Ricke, § 122 Rz. 6.
- [17] Kasseler Kommentar – Ricke, § 122 Rz. 18.
- [18] BSG, 09.12.1976, 2 RU 37/76; BSG, 30.08.1984, 2 RU 57/83; BGH, 23.03.2004, VI ZR 160/03; Lauterbach – Schwerdtfeger, § 2 SGB VII Rz. 644; Hauck/Noftz – Riebel, SGB VII, K § 2 Rz. 272, 273.
- [19] § 6 SGB IV i. V. m. Art. 11 – 16 VO (EG) Nr. 883/2004 einschließlich der Durchführungsbestimmungen in Art. 14 – 21 VO (EG) Nr. 987/2009.
- [20] BSG, 21.08.1991, 2 RU 37/90.





## Grundlegendes zur Öffentlichkeitsarbeit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Dr. Erich Koch

*Die Öffentlichkeitsarbeit der SVLFG hat deren Charakter als selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie deren spezifische Ziele und Aufgaben zu beachten. Dabei spielen die Prävention und das Wirtschaftlichkeitsgebot eine zentrale Rolle.*

### 1 Erkenntnisinteresse

Über rechtliche Grundlagen, Wesen und Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit von Sozialversicherungsträgern und ihren Verbänden gibt es wenig Verschriftlichtes. Bei wettbewerblichen Krankenkassen wird die Öffentlichkeitsarbeit einerseits zuweilen als Instrument des Marketings bis an die Grenzen des Zulässigen strapaziert [1], während andererseits die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit im Vergleich mit der Privatwirtschaft nicht hinreichend genutzt werden. [2] Auch bei den Berufsgenossenschaften und den Rentenversicherungsträgern scheint die Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit kein Schwerpunktthema zu sein. [3]

Was genau ist Öffentlichkeitsarbeit und welchen rechtlichen Rahmen gibt es für die Öffentlichkeitsarbeit eines Sozialversicherungsträgers, speziell der SVLFG? Welche Grundsätze sind bei der Ausfüllung des Rechtsrahmens zu beachten? Was muss, was darf und kann die SVLFG als nicht wettbewerblicher berufsständischer Verbundträger im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit tun? Unter welchen Voraussetzungen ist eine Öffentlichkeitsarbeit effektiv und effizient? Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

### 2 Öffentlichkeitsarbeit, Begriffsbestimmungen

Da der Begriff „Öffentlichkeitsarbeit“ weder legaldefiniert ist noch im Sozialgesetzbuch vorkommt, [4] erscheint zunächst eine Begriffsbestimmung nützlich. Eine allgemein anerkannte Definition gibt es nicht. Vielmehr existiert eine große Zahl von theoretischen Ansätzen, [5] die sich in die Gruppen pragmatisch, organisationsbezogen, gesellschaftsbezogen und als Gegenstand der Kulturwissenschaft zusammenfassen lässt. [6] Oeckl [7] definiert Öffentlichkeitsarbeit als „das bewusste, geplante und dauerhafte Bemühen, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen in der Öffentlichkeit aufzubauen und zu pflegen. Das Wort Öffentlichkeitsarbeit als die geeignetste deutsche Wortbildung für Public Relations drückt ein Dreifaches aus: Arbeit in der Öffentlichkeit,

Arbeit für die Öffentlichkeit, Arbeit mit der Öffentlichkeit.“ Die Deutsche Public Relations Gesellschaft (DPRG) beschreibt Öffentlichkeitsarbeit wie folgt: „Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations vermittelt Standpunkte und ermöglicht Orientierung, um den politischen, den wirtschaftlichen und den sozialen Handlungsraum von Personen oder Organisationen im Prozess öffentlicher Meinungsbildung zu schaffen und zu sichern. Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations plant und steuert dazu Kommunikationsprozesse für Personen und Organisationen mit deren Bezugsgruppen in der Öffentlichkeit. Ethisch verantwortliche Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations gestaltet Informationstransfer und Dialog entsprechend der freiheitlich-demokratischen Wertordnung und im Einklang mit geltenden PR-Codizes. Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations ist Auftragskommunikation. In der pluralistischen Gesellschaft akzeptiert sie Informationsgegensätze. Sie vertritt die Interessen ihrer Auftraggeber im Dialog informativ und wahrheitsgemäß, offen und kompetent. Sie soll Öffentlichkeit herstellen, die Urteilsfähigkeit von Dialoggruppen schärfen, Vertrauen aufbauen und stärken und faire Konfliktkommunikation sichern. Sie vermittelt beiderseits Einsicht und bewirkt Verhaltenskorrekturen. Sie dient dem demokratischen Kräftespiel.“ [8] Long und Hazelton [9] definieren: „Public Relations ist eine Kommunikationsfunktion des Managements, mittels derer Organisationen sich anpassen, ändern oder ihre Umwelt verändern, um die jeweiligen Ziele der Organisation zu erreichen.“ Nach Ronneberger [10] lässt sich Öffentlichkeitsarbeit „als eine weltweite Möglichkeit öffentlichen Handelns umschreiben, die unter den Bedingungen gegenwartsgesellschaftlichen Lebens verwirklicht werden kann.“

Die Begriffe Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations (PR) sind allerdings genau betrachtet im Gegensatz zu den o. g. Beschreibungen nicht völlig deckungsgleich zu verwenden. Während der Begriff „Öffentlichkeitsarbeit“ die reine Tätigkeit benennt, legt der Begriff „Public Relations (PR)“ den Schwerpunkt auf den Aspekt der Beziehungsbildung mit der Öffentlichkeit. PR dient als professionell gestaltete Auftragskommunikation vor allem der Wahrung der Interessen der Auftraggeber im Markt der Meinungen. Dazu werden die eigenen Positionen definiert, Meinungen untersucht, Interessens- und

Anspruchsgruppen lokalisiert, Informationen zielgruppenspezifisch aufbereitet und mit ausgewählten Kommunikationsmitteln von der Pressemitteilung über Blogs und Social Networks bis zum Hintergrundgespräch mit Journalisten ins öffentliche Bewusstsein gehoben. [11]

Die Öffentlichkeitsarbeit ist von der Versichertenkommunikation zu unterscheiden. Während sich die Erstgenannte grundsätzlich an eine unbegrenzte Zahl von Adressaten wendet, sind die Adressaten eines Sozialversicherungsträgers in erster Linie eine definierte Teilmenge der Öffentlichkeit, nämlich die (eigenen) Versicherten. Versichertenkommunikation ist insofern eine Teilgröße der Öffentlichkeitsarbeit. Allerdings ist die externe Kommunikation - dieser Begriff ist weiter als der der Öffentlichkeitsarbeit - eines Sozialversicherungsträgers nicht auf die Kommunikation mit seinen Mitgliedern und Versicherten beschränkt. Vielmehr müssen beispielsweise Vertragspartner und dürfen z. B. nicht versicherte pflegende Angehörige einbezogen werden. Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne kann auch Lobbyarbeit gegenüber der Politik oder zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung sein.

Die genannten Ansätze sind bei dem Versuch, sich dem Wesen der Öffentlichkeitsarbeit der SVLFG zu nähern, nur eingeschränkt hilfreich. Deshalb erscheint eine Einbeziehung der Öffentlichkeitsarbeit leistenden Subjektes und seiner Aufgaben zielführend. Eine sozialversicherungsrechtlich orientierte Begriffsbestimmung der Öffentlichkeitsarbeit wird zum einen den zunächst auf den personalen Zuständigkeitsbereich begrenzten Adressatenkreis und zum anderen die spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen und Festlegungen in besonderer Weise berücksichtigen müssen.

### 3 Sozialrechtlicher Rahmen und sozialrechtliche Inhaltsbestimmungen für die Öffentlichkeitsarbeit

#### 3.1 Allgemeines

Während der Rechtsrahmen für eine allgemein verstandene Öffentlichkeitsarbeit sowohl von Wirtschaftssubjekten als auch von Non Profit Organisationen unter anderem durch das Medien- und das Wettbewerbsrecht bestimmt wird, ist bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit der SVLFG darüber hinausgehend insbesondere das Sozialrecht in den Blick zu nehmen.

Angesichts von § 30 Abs. 1 SGB IV (Gesetzesvorbehalt) stellt sich zunächst die Frage nach den Grenzen der Zulässigkeit von Öffentlichkeitsarbeit. Zu ihrer Beantwortung sind zunächst die einschlägigen Bestimmungen

des Sozialrechts in Augenschein zu nehmen. Schließlich ist die Öffentlichkeitsarbeit am Wirtschaftlichkeitsgebot [12] zu messen. Denn die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit sind Teil der Gesamtausgaben der zur Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes verpflichteten Versicherungsträger.

#### 3.2 Verpflichtung zur Aufklärung

##### 3.2.1 § 13 SGB I, Gründe und Ziele

Der Sozialgesetzgeber hat der Öffentlichkeitsarbeit für alle Leistungsträger und ihre Verbände zunächst in allgemeiner Form den Rahmen der „Aufklärung“ gegeben. Diese ist über § 13 SGB I der Aufgabenerfüllung quasi vorgeschaltet. Die Bestimmung wendet sich an die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vereinigungen in der Sozialverwaltung und verpflichtet sie zur Aufklärung aller Bürger über ihre Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Die Zuständigkeit für die Aufklärung liegt bei der für die Ausführung der jeweiligen Bestimmung zuständigen Behörde. Behördenintern ist die Zuständigkeit zu regeln. Regellungsdefizite stellen ein Organisationsverschulden dar.

§ 13 SGB I ist damit Ausdruck der Vorstellung, dass eine ausreichende Information über die sozialen Rechte und die Bedingungen der Leistungsanspruchnahme für das Funktionieren des sozialen Leistungssystems und für die Gewährleistung eines sozialen Rechtsstaates unerlässlich ist. [13] Zu den Aufgaben des Sozialgesetzbuches müsse es daher gehören, den Zugang zu den Sozialleistungen durch ausreichende Information möglichst einfach zu gestalten. [14] Neben dem Aspekt der Zugangserleichterung [15] werden weitere Gründe für umfassende Aufklärung durch die Leistungsträger genannt: Der Sozialstaat befinde sich in einem Reformprozess, der zur Umgestaltung der Leistungssysteme mit größerer Eigenverantwortung und mehr Aktivierung der Leistungsberechtigten führe. [16] Hierfür seien höhere Motivation und ein anderes Grundverständnis über das Funktionieren des Sozialstaates und seiner einzelnen Leistungsbereiche erforderlich. Beides könne durch gute, d. h. vor allem durch sachorientierte Aufklärung erreicht werden. Allein die Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Arbeitslosenversicherung hätten gezeigt, dass Aufklärungsmängel zur Ablehnung eines Leistungssystems, zu nicht gewolltem Ausweichverhalten (z. B. zu Bevorratung mit Arzneimitteln, vorsorglicher Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen) oder zur Verweigerung notwendiger Mitwirkungshandlungen führen können. Auch könnten fehlendes Verständnis und fehlende Akzeptanz zu vermehrtem Missbrauch der Sozialleistungen führen mit der Folge eines erhöhten Verwaltungs- und Kontrollaufwandes. [17]

Damit sind nicht nur rechts- und sozialstaatliche Begründungsansätze zu konstatieren, sondern es wird die grundlegende Bedeutung der Aufklärung sowohl für die unverstellte Inanspruchnahme seitens der Leistungsberechtigten – hier wird man sowohl den Aspekt des Aufmerksammachens als auch den des Aufklärens = Verständlichmachens betonen müssen – als auch für eine effektive Missbrauchsabwehr durch die Leistungsträger herausgestellt. Letzteres kann durch eine transparente, Missbrauchsmöglichkeiten antizipierende Kommunikation gesichert werden. Das Volumen des durch geeignete Kommunikation zu verringernden Leistungsmissbrauchs [18] dürfte erheblich über den Kosten liegen, die durch eine „aufmerksame“ Kommunikation zusätzlich entstehen. [19] Insofern hat die gesetzlich geforderte Aufklärung keinen naiven Einladungscharakter, sondern will und soll den redlichen Leistungsberechtigten durch umfassende und verständliche Kommunikation zu souveränen Entscheidungen befähigen und gleichzeitig Anreize zum Leistungsmissbrauch verhindern. Das Aufklärungsgebot ist damit implizit auch Kritik am Gesetzgeber, dessen fachsprachliche Formulierungen zusammen mit einer hohen Regelungskomplexität für den Leistungsberechtigten bzw. -verpflichteten oftmals überfordernd sind. Aufklärung verlangt hier über das „Abkippen“ von Regelungstexten weit hinausgehend am Empfängerhorizont orientierte Vereinfachungen. Im Ergebnis soll die Öffentlichkeitsarbeit im Wege der Aufklärung dazu beitragen, den gesetzgeberischen Willen zu vollziehen.

Mit der Verpflichtung zur Aufklärung ist der Rahmen für die Öffentlichkeitsarbeit allerdings nicht voll umfassend skizziert. Es handelt sich insofern lediglich um den Kern eines umfassenderen Kommunikationsauftrags. [20]

### 3.2.2 Anlässe, Instrumente und Methoden der Aufklärung

Weder der konkrete Aufklärungsanlass noch die möglichen Instrumente und Methoden sind in genereller Form vorgegeben. Die Verantwortung und Entscheidung, wann, wer, worüber und wie aufgeklärt wird, sollen bei den verpflichteten Trägern liegen. [21] Diese Meinung dürfte zu allgemein und zu vage sein. Anlässe bieten nicht nur Rechtsänderungen, sondern alle Änderungen, die aus objektiver Versichertenperspektive relevant sind (z. B. geänderte Öffnungszeiten, neue Serviceangebote, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Gesundheitsförderung und Prävention, Hinweise auf Veranstaltungen und Veröffentlichungen). Über „Rechte und Pflichten“ ist darüber hinausgehend und grundsätzlich auch anlasslos zu informieren. Das bedeutet, ein Sozialversicherungsträger hat alle Versicherten [22] über sämtliche Rechte und Pflichten aufzuklären. Ein auf bestimmte Versicherungsträger, bestimmte Leistungen oder bestimmte (Mit-

wirkungs-)Pflichten reduzierte Aufklärung kommt nicht in Betracht.

Geeignete Instrumente = Medien für die Aufklärung oder Information – Aufklärung und Information sind synonyme Begriffe – sind nach der seinerzeitigen [23] Vorstellung des Gesetzgebers Merkblätter, Broschüren und Veranstaltungen. [24] Üblich ist die Information der Versicherten über Mitglieds- oder Verbandszeitschriften. Inzwischen kommen bei allen Sozialversicherungsträgern elektronische Medien (verstärkt) zum Einsatz. Eine Internetpräsenz ist Standard. [25] Newsletter-Services gewinnen an Bedeutung. Die Anforderungen an die Verlässlichkeit der Aufklärung sind nicht vom gewählten Medium abhängig. [26]

Nur in Einzelfällen wie der Veröffentlichung von autonomem Recht ist das Medium vorgeschrieben. [27] In allen Fällen wird der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu beachten sein. Methoden und Instrumente sollten nach Effektivität und Effizienz – die Reihenfolge ist von Bedeutung – ausgewählt werden. Soweit evidenzbasierte Erkenntnisse vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Die gewählten Methoden müssen im Sinne einer möglichst breiten Ziel(gruppen)erreichung wirksam sein. Die Wirksamkeit ist zu evaluieren. [28]

### 3.2.3 Zeitpunkt und Adressaten der Aufklärung

Der Zeitpunkt der Aufklärung richtet sich primär nach der Adressatenperspektive. Der Betroffene soll so rechtzeitig informiert werden, dass er alle erforderlichen Dispositionen treffen kann. Insbesondere muss jede Rechtsverkürzung durch eine verspätete Antragstellung vermieden werden.

Die Aufklärungspflicht besteht gegenüber der „Bevölkerung“, einer unbestimmten Vielzahl von natürlichen und juristischen Personen, die von Rechten und Pflichten des Sozialgesetzbuches betroffen sein kann. [29] Dies können Versicherte einer Krankenkasse oder eines Rentenversicherungsträgers, nicht näher bestimmbare Gruppen von Leistungsempfängern oder auch die gesamte Bevölkerung sein. Für die SVLFG sind die Adressaten – genauer gesagt der größtmögliche Adressatenkreis – die Gemeinschaft der in den verschiedenen Zweigen der LSV Versicherten. Dieser ist ggf. um nicht (mehr) Versicherte zu erweitern, soweit es z. B. nachwirkende Pflichten gibt oder beispielsweise pflegende Angehörige Adressaten von Präventionsangeboten sind.

### 3.2.4 Kommunikationsziele und -inhalte; Intensität und Umfang der Aufklärung

Die speziellen Kommunikationsziele [30] – sie bilden die Grundlage für die Bestimmung und Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen – sind im Wesentlichen gesetzlich vorgegeben. Inhaltlich geht es bei der geforderten Aufklärung um Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. [31] Dabei reicht die Aufklärungspflicht des einzelnen Trägers nur soweit wie seine im Sozialgesetzbuch geregelten Aufgaben. [32] Die Aufklärungspflicht folgt der sachlichen Zuständigkeit nach den §§ 18 bis 29 SGB I und insbesondere aus den jeweiligen Präzisierungen in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches. Das bedeutet für die SVLFG, dass sie über die Rechte und Pflichten nach dem agrarsozialen Sonderrecht einschließlich des allgemeinen Sozialversicherungsrechts zu informieren hat, soweit es für ihre Versicherten gilt.

Im Vordergrund sollen die Erläuterung bei Gesetzesänderungen, Hinweise auf Fristen, Mitwirkungspflichten, Ansprechpartner, Mitwirkungsmöglichkeiten in der Selbstverwaltung, über Gestaltungsrechte und Beitragsfragen stehen. Dazu gehöre aber auch die Information über die Verwaltungspraxis bei Ermessensentscheidungen oder über ständige und gesicherte Rechtsprechung. [33] Bei Gesetzesänderungen muss nicht über jeden denkbaren Nachteil und grundsätzlich auch nicht darüber informiert werden, wie der Bürger das Eintreten der Nachteile verhindern kann, [34] es sei denn, der Gesetzgeber hat Übergangsregelungen getroffen, um den Bürgern noch individuelle Dispositionen zu ermöglichen. [35]

Die Aufklärung soll nachdrücklich und genau sein, wenn es um Fristen geht. In allen anderen Fragen sollen sich Inhalt und Umfang nach dem Verständnis und dem Informationsbedarf der jeweiligen Zielgruppe richten. [36] Das Ziel ist dabei jeweils nicht die alles umfassende und abschließende Unterrichtung. Der Bürger solle (lediglich) angeregt werden, sich über Rechte und Pflichten Gedanken zu machen und benötigte Detailinformationen durch Auskunft oder Beratung einzuholen. [37] Das soll jedoch nicht gelten, wenn bestimmte Medien Verwendung finden. Sofern die Leistungsberechtigten z. B. in Merkblättern oder allgemein gehaltenen Schreiben über Bedingungen des Leistungsbezugs informiert werden, reiche in der Regel der reine Gesetzeswortlaut nicht aus. Von dem Leistungsempfänger könnten nämlich Obliegenheiten, Bemühungen und die Erfüllung von Dokumentationspflichten nur insofern verlangt werden, als er umfassend, konkret und richtig darüber informiert worden ist. Eine verständliche Erläuterung bzw. Belehrung unter Hinweis auf konkrete Maßstäbe oder Handlungsalternativen sei zu fordern. [38] Danach muss die Information nicht nur sachlich richtig, sondern im Sinne des Gesetzgebers handlungsleitend sein.

Angesichts begrenzter Ressourcen stellt sich die Frage nach Priorisierungen. Welchen Inhalten, Adressatengruppen etc. hat sich der Träger zuerst und in welcher Intensität zu widmen? Wenn diese hier auch nicht umfassend beantwortet werden kann, so sind Aktualität, (wirtschaftliche) Bedeutung, Zahl der Betroffenen, (anschauliche) Darstellung der Materie Orientierungsparameter. Entlasten kann sich der Träger stets dadurch, dass er nach einem die Thematik verständlich skizzierenden Hinweis auf konkret erreichbare persönliche (telefonische) Beratung verweist.

### 3.2.5 Verhältnis zu Dritten – Medienarbeit als besonderer Teil der Öffentlichkeitsarbeit

§ 13 SGB I verschafft den genannten Stellen nach einhelliger Meinung kein Aufklärungsmonopol. [39] Wegen der traditionell entstandenen und für die Leistungserbringung auch geförderten Nähe [40] der privaten Leistungserbringer zu den Berechtigten sollte die bestehende Bereitschaft zur Übernahme von Informationsaufgaben nicht blockiert, sondern befürwortet werden. Dadurch vermindert sich die notwendige amtliche Aufklärungsarbeit; es bleibt allerdings die Pflicht zur Kontrolle dahingehend, ob die gegebenen Informationen richtig und vollständig und am Bedarf der Bevölkerung orientiert sind. [41] Das bedeutet, der Verpflichtete muss die Informationen nicht (vollständig) selbst vorhalten und vermitteln, sondern darf sich Dritter bedienen. Eine Verpflichtung zu externer Erledigung wird dann und soweit bejaht werden müssen, wie die Aufgabenerledigung auf diesem Wege wirtschaftlicher erfolgen kann.

Man wird im Sinne einer Kernzuständigkeit fordern müssen, dass der gesetzlich zuständige Versicherungsträger zumindest in Kurzform sowohl alle Versicherten- und Leistungsgruppen als auch sämtliche (Leistungs-)Bereiche via eigene Medien anspricht und darstellt. Darüber hinaus kann er auf andere geeignete externe Medien verweisen. Linkpartnerschaften und andere Hinweise sind geeignete und wirtschaftlich sinnvolle Mittel.

Medienarbeit ist „die gezielte und sichtbare Weitergabe von Informationen an alle relevanten Zielgruppen.“ [42] Dazu werden verschiedene Medien genutzt, um Informationen und Neuigkeiten über eine Einrichtung in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Je nach Anlass können neben Printmedien, wie regionalen und überregionalen Zeitungen, Magazinen und Zeitschriften, auch Online-medien, Radio und Fernsehen zur Medienarbeit genutzt werden. [43]

Aus Sicht der SVLFG bieten sich die diversen regionalen und überregionalen Fachmedien aus den Bereichen Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie angrenzenden Bereichen zur Kooperation besonders an. Die

Leserinnen und Leser dieser Fachmedien sind weitgehend deckungsgleich mit den Versicherten der SVLFG. Damit überlappen sich die jeweiligen Interessenschwerpunkte. Die größtenteils berufsspezifischen Fachmedien greifen das Leserinteresse auf, indem sie über die Themen ihrer Sozialversicherung berichten. Über die Fachmedien wird eine sehr große Zahl von Versicherten der SVLFG erreicht. Allein die einschlägigen Printmedien haben einen Abonentenkreis von mehreren Hunderttausend. Die Zusammenarbeit im Sinne einer Win-Win-Situation setzt eine Vertrauensbasis voraus. [44]

Die verschiedenen Methoden und Handlungsfelder der aktiven Medienarbeit sind insbesondere Pressemitteilungen (mit Fotos/Grafiken), journalistische Darstellungsformen (z. B. Fachtexte), Pressegespräch/Pressekonferenz, Pressemappe, Interview, Hintergrundgespräch, Themenmanagement, Storytelling [45]. Sämtliche Methoden und Handlungsfelder sind von praktischer Relevanz. [46]

### 3.2.6 Rechtsfolgen mangelhafter Aufklärung

Durch § 13 SGB I ist klargestellt, dass die Aufklärung der Bevölkerung zu den dauerhaften Aufgaben der Sozialleistungsträger gehört mit der Konsequenz, dass die Planung der dafür notwendigen Strukturen und Einstellung der erforderlichen Finanzmittel erfolgen muss. [47] Als Handlungspflicht ist sie mit Hilfe von Aufsichtsmaßnahmen überprüfbar; ihre Nichtbeachtung kann sanktioniert werden. Für Bürger, die fehlende oder unzureichende Informationen bemängeln, besteht die Möglichkeit, die jeweilige Aufsicht einzuschalten. [48]

Ein subjektives Recht des Einzelnen auf Aufklärung besteht nicht; [49] eine darauf gerichtete Klage wäre unzulässig. [50] Bei falscher oder irreführender Aufklärung geht die weit überwiegende Auffassung jedoch davon aus, dass dem einzelnen Bürger ein Schadensersatz aus Amtshaftung zustehen kann. Zwar bestehe keine Pflicht zur Aufklärung dem Einzelnen gegenüber, wohl aber eine, fehlerhafte Aufklärung zu unterlassen. [51] Ausgehend von der eindeutigen Rechtsprechung insbesondere des BSG ist es gefestigte Ansicht, dass das Unterlassen gebotener Aufklärung für den Einzelnen keinen Herstellungsanspruch begründen kann. [52] Bei fehlerhafter, unvollständiger oder missverständlicher Aufklärung bejaht die überwiegende Auffassung dagegen diese Möglichkeit. [53] Die Konsequenzen aus dieser Rechtsprechung stellen für die Sozialversicherungsträger gerade in Zeiten des Sparzwanges ein Dilemma dar: Im Zweifel wird eine (weitergehende) Aufklärungsmöglichkeit nicht genutzt.

Eine versichertenorientierte Kommunikation wird sich nicht (allein) an möglichen Rechtsfolgen orientieren, sondern in ihrem praktischen Handeln den Dienstleistungs-

gedanken betonen. Dies kann dadurch erfolgen, dass konkrete Angebote zur persönlichen Beratung gemacht werden. Diese werden um so wichtiger, als eine schriftliche Darstellung im Internet oder der Mitgliederzeitschrift z. B. wegen der Komplexität der Regelungsmaterie nicht umfassend oder abschließend sein kann. Für die SVLFG, die vier Sozialversicherungszweige vertritt, ist die Bedeutung des Beratungsansatzes eine gesteigerte. Insbesondere dank der alle Zweige einschließenden Ausbildung eines Großteils ihrer Beschäftigten ist sie in der Lage, sozialversicherungszweigübergreifend zu Fragen des Leistungsgeschehens, zu Mitgliedschafts- und Beitragsfragen beratend tätig zu werden.

### 3.3 Spezielle agrarsozialrechtliche Aufgaben und Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit

Neben den aus der allgemeinen sozialrechtlichen Bestimmung des § 13 SGB I herleitbaren Gründen für und Forderungen an die Öffentlichkeitsarbeit der SVLFG gibt es einschlägige spezialgesetzliche Normen sowohl im allgemeinen Sozialversicherungsrecht [54] als auch im Recht der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. So bestimmt § 56 Satz 2 KVLG 1989, dass die landwirtschaftliche Krankenkasse in ihrer Mitgliederzeitschrift in hervorgehobener Weise und gebotener Ausführlichkeit jährlich über die Verwendung ihrer Mittel Rechenschaft abzulegen und dort zugleich ihre Verwaltungsausgaben gesondert auszuweisen hat. Darüber hinausgehend verlangt auch § 183a SGB VII, dass die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in ihrer Mitgliederzeitschrift und vergleichbaren elektronischen Medien in hervorgehobener Weise und gebotener Ausführlichkeit jährlich über die Verwendung ihrer Mittel im Vorjahr Rechenschaft ablegt und dort zugleich ihre Verwaltungsausgaben gesondert auch als Anteil des Hebesatzes oder des Beitrages ausweist. Die Vorschriften zielen darauf ab, die Transparenz des Ausgaben- und Leistungsgeschehens zu verbessern und die Unterrichtung der Versicherten über die Leistungen zu ermöglichen. [55] Nach §§ 40, 108 ALG ist von Amts wegen eine Rentenauskunft zu erteilen.

### 3.4 Unternehmensleitbild und strategische Ziele

Eine profilbildende Unternehmenskommunikation [56] ist ohne Unternehmensleitbild kaum möglich. Inhalte, Art und Weise der Kommunikation müssen leitbildkonform sein. Das Leitbild hat insofern eine orientierende, aber auch eine priorisierende Wirkung. Leitbildthemen sind typischerweise prioritäre Aspekte der Unternehmenskommunikation. Das betrifft sowohl die Inhalte als auch die Art und Weise der Kommunikation.

Da die Kommunikationsarbeit die Unternehmensstrategie unterstützen soll, müssen die unternehmerischen Ziele hinreichend konkretisiert und bekannt sein. Für einen Sozialversicherungsträger ergeben sich die Unternehmensziele zunächst aus dem Gesetz, insbesondere aus den Büchern des Sozialgesetzbuches. Für die SVLFG als berufsständischen Versicherungsträger gilt, dass nicht nur alle vier Sozialversicherungszweige abgebildet werden müssen, sondern überdies die Synergieeffekte („aus einer Hand“) zu verdeutlichen sind. Es entspricht sowohl dem Alleinstellungsmerkmal des Verbundträgers als auch dem Wirtschaftlichkeitsgebot, die verbindenden Aspekte als auch den übergreifenden Nutzen der SVLFG für die Versicherten deutlich herauszustellen.

## 4 Öffentlichkeitsarbeit als Präventionsarbeit

### 4.1 Von der „Aufklärung“ zur Präventionskommunikation

#### 4.1.1 Herausforderung

Prävention und Gesundheitsförderung sind fundamentale Ziele insbesondere der gesetzlichen Unfall- und der Krankenversicherung. Für die SVLFG hat der Aspekt der sozialversicherungszweigübergreifenden Prävention überragende Bedeutung. Die Präambel der Satzung der SVLFG lautet wie folgt: „Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau führt die Sozialversicherung zweigübergreifend durch. Als Verbundsystem setzt sie sich zum Ziel, ihre Versicherten und Mitglieder sozialversicherungszweigübergreifend zu einer gesundheitsfördernden Lebensweise zu motivieren und sie dabei zu unterstützen. Das schließt die Entwicklung von Präventions- und Gesundheitsangeboten für alle Versicherungsträgergruppen ein. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau strebt Kooperationen mit anderen Sozialversicherungsträgern an. Sie führt die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach Maßgabe von Gesetz oder sonstigem für sie maßgebendem Recht durch.“

Die Herausforderung besteht vor allem darin, den ausweislich der §§ 1, 14 SGB VII und der §§ 1 KVLG 1989, 20 ff. SGB V weiten Präventionsauftrag mit begrenzten personellen und sachlichen Mitteln zu verfolgen. Anders ausgedrückt, muss es das Ziel der SVLFG sein, mit den vorhandenen Mitteln den größtmöglichen Präventionserfolg zu erreichen. Der größtmögliche Präventionserfolg i. S. d. SGB VII ist die möglichst drastische Reduzierung von Arbeitsunfällen, Fällen von Berufskrankheiten und

arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Aus Sicht der SVLFG erweitert sich diese Perspektive um die Präventionsziele des Krankenversicherungsrechts, z. B. nach § 1 KVLG 1989 (Gesunderhaltung) und §§ 20 ff. SGB V. Deshalb hat die Öffentlichkeitsarbeit sowohl die zweigspezifischen (Kommunikations)Ziele als auch die übergreifende Zuständigkeit der SVLFG zu beachten.

#### 4.1.2 Zur Kommunikation als Bestandteil und Instrument der Prävention

##### 4.1.2.1 Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung

Die Rolle der Kommunikation innerhalb des Präventionsrechts der Sozialversicherung ist seltsam unscharf beschrieben. Eichendorf führt Information und Kommunikation als „Leistung“ der Prävention auf: „Speziell in den §§ 15-24 SGB VII wird der Grundsatz des § 14 SGB VII im Detail ausgearbeitet, indem die einzelnen Präventionsdienstleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung geregelt werden. Dies sind Unfallverhütungsvorschriften (§§ 15, 16 SGB VII), Überwachung und Beratung der Unternehmen (§§ 17, 19 SGB VII), Ermittlung (§ 19 Abs. 2 SGB VII), Qualifizierung (§ 23 SGB VII), Zertifikate (§ 14 SGB VII, § 7 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz), Forschung und Entwicklung (§§ 1, 9, 14 SGB VII), Information und Kommunikation (§ 13 SGB I, § 14 SGB VII) sowie Anreizsysteme (§ 162 SGB VII). Diese einzelnen Präventionsdienstleistungen können – unabhängig von den isolierten gesetzlichen Regelungen – nur in ihrem Verbund und unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen betrachtet werden.“ [57] Tatsächlich ist die Kommunikation ihrem Wesen und ihrer Funktion gemäß eine Grundsatz- und Querschnittsfunktion, was meint, dass z. B. Beratung mittels Kommunikation realisiert wird und auch Unfallverhütungsvorschriften kommuniziert werden müssen. Kommunikation steht nicht gleichrangig neben den Leistungen der Prävention, sondern die Leistungen werden über die Instrumente der Kommunikation erbracht.

Im sogenannten Positionspapier der Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention vom 28.11.2008 haben die Unfallversicherungsträger in der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) elf Leitlinien festgelegt, zu der auch die Leitlinie 8 gehört: „Mit Kampagnen, Öffentlichkeitsarbeit und finanziellen Anreizen fördern wir Investitionen, Maßnahmen und Aktionen zum Thema Sicherheit und Gesundheit.“ [58] Rechtsqualität und Ziele der Leitlinien bleiben allerdings vage. Der Grund dafür ist in der konkreten Zieldefinition [59], den multiplen Herausforderungen der Umsetzung und der Evaluation des Präventionsauftrags zu finden.

Nur im Kern bleibt die Rolle der Kommunikation die in § 13 SGB I beschriebene. Die in § 13 SGB I normierte Verpflichtung wird durch die Präventionsaufträge der §§ 1 und 14 SGB VII, 1 KVLG 1989 und 20 ff. SGB V allerdings fokussiert und erweitert. Während § 13 SGB I (lediglich) einen Aufklärungs- = Informationsauftrag postuliert, fordern die Präventionsnormen einen über die bloße Unterrichtung hinausgehenden Präventionserfolg anzustreben. Während die bloße Aufklärung (z. B. über einen neuen Leistungsanspruch und seine Voraussetzungen) reine Wissensvermittlung darstellt, geht die Präventionskommunikation weiter. Sie schließt die Intention einer langfristig wirkenden Bewusstseins- und Verhaltensänderung ein. Präventionskommunikation ist insofern anspruchsvoller. Während Aufklärung im Kern nur informierend ist, muss Präventionskommunikation nachhaltig überzeugend wirken.

Es gibt einerseits keine erfolgreiche Prävention ohne eine erfolgreiche Kommunikation; andererseits ist eine der vornehmsten Aufgaben der Kommunikation eines Unfall- und Krankenversicherungsträgers die Prävention. Das Stichwort Kampagnen macht die unverzichtbare Rolle der Kommunikation deutlich.

#### 4.1.2.2 Präventionskommunikation „mit allen geeigneten Mitteln“?

Eichendorf schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunikation zu Recht indirekt ein, wenn er ohne die Kommunikation ausdrücklich zu nennen, fordert, dass bei der konkreten Ausgestaltung des Grundsatzes „mit allen geeigneten Mitteln“ in § 14 Abs. 1 SGB VII stets zu prüfen sei, ob beabsichtigte Instrumente und Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, Wirkungen in der Prävention zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Instrumente und Maßnahmen, die nicht ausdrücklich in den §§ 15 bis 24 SGB VII genannt sind. Eine derartige Prüfung kann sich auf vergleichbare nationale oder internationale Erfahrungen stützen. Sofern die Eignung dennoch vorab nicht einschätzbar erscheint, sind Pilotmaßnahmen und deren Evaluation angezeigt. [60] Vernünftigerweise sollte sich die Präventionskommunikation deshalb nicht an subjektiven Fähigkeiten und Einschätzungen Einzelner orientieren, sondern an gesicherten Erkenntnissen über Wirkungszusammenhänge. Welche Medien, welche Formulierungen, welche Erklärungsmuster, welche Bilder, welche Testimonials [61] etc. wirken im konkreten Fall am stärksten i. S. d. Präventionszieles auf die Zielgruppe? Während insbesondere in der Werbewirtschaft umfassende Kenntnisse über Wirkungszusammenhänge vorhanden sind, haben die Präventionskommunikationsverantwortlichen Anschlussbedarf. Kommunikationsprävention darf nicht nur technisch korrekte „Goodwill-Communication“ [62] sein, sondern ist an ihrer Wirkung zu messen. [63]

## 4.2 Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen kann die Kommunikation von Präventionsinhalten – und damit die Prävention selbst – erfolgreich sein?

### 4.2.1 Vorüberlegungen

Prävention wirkt optimal, wenn 1. die relevanten Zielgruppen erreicht werden und 2. die Präventionsbotschaften von möglichst vielen Adressaten rezipiert und nachhaltig umgesetzt werden. Eine Zielgruppenansprache ist wirtschaftlich, wenn ein möglichst großer Anteil der Rezipienten die Botschaft als relevant für sich selbst ansieht und entsprechend darauf reagiert. [64] Dies wiederum setzt voraus, dass die Informationsquelle = der Absender oder Urheber als generell vertrauenswürdig angesehen wird.

Das Erreichen der Zielgruppen setzt deren Identifizierung voraus. Dieser folgt angesichts begrenzter Mittel eine Priorisierung. Zielgruppen können unabhängig von bestimmten Präventionszielen definiert und identifiziert werden (z. B. pflegende Angehörige, Kinder, Übergewichtige, Hofübergeber, Frauen, Arbeitnehmer, Stressbelastete) oder in Abhängigkeit von bestimmten Präventionszielen (z. B. Rückengesundheit verbessern, Tabakkonsum reduzieren, Stürze verhindern). Multiplikatoren und (externe) Entscheider (berufsständische Organisationen, Fachmedien, Politik, Wissenschaft etc.) können besondere Zielgruppen sein. Ihre Einbeziehung wird regelmäßig dem Gebot der Effizienz und der Effektivität entsprechen.

Bei der Priorisierung von Präventionszielen sind die Organe der Selbstverwaltung grundsätzlich frei. Sie können sich z. B. an den nationalen Gesundheitszielen und/oder der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) [65] orientieren. Ein darüber hinaus mit anderen nationalen und ausländischen Sozialversicherungsträgern und Verbänden/Organisationen abgestimmtes Vorgehen entspricht grundsätzlich dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. [66] Das gilt zumindest soweit bei den Versicherten der Kooperationspartner vergleichbare Umstände (z. B. Gesundheitsverhältnisse, Unfallhäufigkeit, Unfallursachen) vorliegen. Kooperationen mit agrarsozialen Sondersystemen [67] bieten sich an.

Priorisierungskriterien können z. B. die Zahl der erreichbaren Menschen und Betriebe, der Umfang der erwarteten langfristigen Kostenreduzierung, die Schwere der Arbeitsunfälle und (Berufs)Krankheiten sein. Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane kommt hierbei eine Einschätzungsprärogative zu. Dabei haben sie das Wirtschaftlichkeitsgebot sowie (wissenschaftliche) Erkenntnisse zu berücksichtigen.

## 4.2.2 Aspekte des Wirtschaftlichkeitsprinzips

### 4.2.2.1 Grundannahmen

Das Verhältnis zwischen Präventionsarbeit im Allgemeinen bzw. bestimmten Präventionsmaßnahmen und einem konkreten Präventionserfolg ist häufig eher unbestimmt.

Dennoch kann als gesichert gelten:

- Je größer die Gruppe der durch Präventionsinhalte erreichten Menschen ist, desto wahrscheinlicher ist eine breite Präventionswirkung.
- Je häufiger eine grundsätzlich geeignete Präventionsinformation den Adressaten erreicht, desto wirksamer ist sie. (Eine Ermüdungsgrenze wird nur bei langweiliger, unglaubwürdiger oder abstoßender Kommunikation erreicht.)
- Je mehr Präventionsthemen vermittelt werden, desto mehr gefährliche Situationen und Belastungen werden erfasst und können positiv beeinflusst werden.
- Je vielfältiger die dargestellten Sichtweisen und Aspekte sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz.
- Je kompetenter die Kommunikationsverantwortlichen agieren, desto erfolgreicher wird ihre Arbeit sein. [68]
- Je ansprechender und überzeugender die Kommunikationsinstrumente und der konkrete Auftritt sind, desto größer ist die positive Wahrnehmung.

Zur Umsetzung dieser Erkenntnisse sind die Ergebnisse einschlägiger (wissenschaftlicher) Studien nützlich. Sofern sie vorhanden sind, sollten sie nutzbar gemacht werden. Hierzu ist ein Austausch mit anderen nationalen und ausländischen Sozialversicherungsträgern kostensparend und erfolgssteigernd.

### 4.2.2.2 Kriterien für die Auswahl der Kommunikationsinstrumente

Es ist jeweils zu fragen, mit welchen Mitteln die verschiedenen Zielgruppen am effektivsten und effizientesten erreicht werden. Zu diesem Zweck werden die (verschiedenen) Kommunikationsinstrumente identifiziert und in einem zweiten Schritt in concreto priorisiert. Die Priorisierung ist nach den Gesichtspunkten der Effektivität und Effizienz vorzunehmen. Kommunikationsinstrumente mit geringem Aufwand und hoher Zielerreichung sind zu bevorzugen. Die Möglichkeiten von Crossmedia [69] sind zu nutzen. Sofern es keine Vorgaben der Organe

der Selbstverwaltung gibt, entscheiden die Kommunikationsverantwortlichen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Für die Erreichung eines Kommunikationszieles im Sinne von Wirksamkeit ist das Instrument zu bevorzugen, welches unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen

1. die Zielgruppe(n) am umfassendsten erreicht,
2. die geringsten Kosten verursacht,
3. die meisten relevanten Inhalte bietet,
4. die höchste Aktualität ermöglicht,
5. den stärksten Servicecharakter aufweist sowie
6. den größten Sekundärnutzen verspricht.

Je nach Ziel werden unterschiedliche Instrumente eingesetzt. Bezogen auf verschiedene Kommunikationsinstrumente ergeben sich skizzenhaft dargestellt die folgenden allgemeinen Bewertungen:

Die personale Kommunikation („face to face“ oder via Telefon bzw. persönliches Anschreiben/E-Mail, aber auch via Speaker Placements = Vermittlung des Auftraggebers als Gastredner) ist nur mit größerem logistischen Aufwand und zeitaufwändiger Vorbereitung in der Lage, größere Zielgruppen umfassend zu erreichen. Die Zahl der vermittelbaren Inhalte ist nicht limitiert, Aktualität ist möglich. Der Servicecharakter ist aufgrund der individuellen Ansprache potenziell hoch.

Mitmachaktionen erreichen umfangreichere Zielgruppen nur mit erheblichem Aufwand. Ansonsten gilt das zur personalen Kommunikation Festgestellte.

Permanent eingesetzte Druckerzeugnisse erreichen größere Zielgruppen nur mit erheblichem logistischen und Kostenaufwand. Zu den Herstellungskosten kommt der Distributionsaufwand. Was die Inhalte betrifft, sind die Druckerzeugnisse flexibel (von Flyern bis zu umfangreichen Broschüren). Der Servicecharakter ist ein begrenzter, der Sekundärnutzen i. d. R. gering.

Periodisch eingesetzte Druckerzeugnisse haben im Idealfall den Vorzug der längerfristigen Zielgruppenbindung. Die entstehenden Kosten (Herstellung und Versand) sind erheblich. Es sind verschiedenste Inhalte darstellbar. Die Aktualität ist in Grenzen – je nach Häufigkeit des Erscheinens – gewahrt. Der Servicecharakter ist vorhanden, ein Sekundärnutzen realisierbar.



Für ad hoc eingesetzte Druckerzeugnisse (Eigenveröffentlichungen aus bestimmten Anlässen) gilt das Gesagte mit der Besonderheit der erhöhten Aktualität.

Motivationsartikel erreichen breite Zielgruppen nur mit hohem Aufwand. Die Inhalte sind typischerweise begrenzt, wenn nicht rudimentär, die Aktualität ist kaum zu bedienen. Der Servicecharakter kann partiell ausgeprägt sein. Ein singulärer Sekundärnutzen ist typischerweise gegeben.

Die Homepage ist bei entsprechender Bekanntheit und Attraktivität geeignet, von einem Großteil der Zielgruppen beachtet zu werden. Der Erstellungs- und Pflegeaufwand ist beachtlich. Der Webauftritt selbst ist für die SVLFG verpflichtend. [70] Inhalte sind in unbegrenzter Zahl und hoher Darstellungsbreite präsentierbar. Die Aktualität ist hoch. Die Servicemöglichkeiten sind vielfältig. Ein Sekundärnutzen ist herstellbar.

Ein elektronischer Newsletter erreicht zurzeit (noch) einen eher kleinen Teil der Zielgruppen. Die Kosten sind niedrig, soweit der Newsletter ein Nebenerzeugnis anderer Medien darstellt. Die Inhalte sind vielfältig. Die Aktualität ist abhängig von der Frequenz tendenziell gegeben. Servicecharakter und Sekundärnutzen sind begrenzt.

Soziale Netzwerke (Social Media) [71] erreichen zurzeit angesichts der Zielgruppen der SVLFG einen (noch) eher übersichtlichen Adressatenkreis. Die Kosten variieren je nach Medium und (Re)Aktionsintensität. Inhalte sind breit positionierbar. Die Aktualität ist hoch. Der Servicecharakter ist teilweise (noch) schwer bestimmbar. Der Sekundärnutzen ist weitgehend unklar. Auch elektronische Eigenveröffentlichungen (Unternehmensblogs, Unternehmens-Tweets) erreichen nur einen kleineren Teil der Versicherten.

Via (Mobile) Apps können Zielgruppen mit relevanten Inhalten – insbesondere zu Prävention und Arbeitssicherheit – erreicht werden. Hohe Aktualität, Servicecharakter und ein Sekundärnutzen sind realisierbar.

Unter indirekter Kommunikation soll hier insbesondere die Medienarbeit verstanden werden. Über die Fachmedien sind z. B. via Namensbeiträge, Fachinformationen, Fact Sheets (Kurze Sammlung von Fakten und Informationen über ein Unternehmen), Fotos, Anwenderberichten, große Teile der Zielgruppen zu erreichen. Die Kosten sind niedrig, die Inhalte vielfältig, die Aktualität mittel bis hoch. Servicecharakter und Sekundärnutzen sind tendenziell hoch.

Fernsehen/Rundfunk haben typischerweise einen hohen Zielgruppenerreichungsgrad, aber auch erhebliche Streuverluste. Die Kosten sind, sofern es sich nicht um Auftragsproduktionen/Werbung handelt, niedrig. Die

Inhalte sind typischerweise begrenzt, die Aktualität kann hoch sein. Service und Sekundärnutzen sind eher gering.

Im Ergebnis sind derzeit die personale Kommunikation (persönliche Beratung), die Mitgliederzeitschrift, der Webauftritt und die Medienarbeit zu präferierende Kommunikationsinstrumente der SVLFG. (Mobile) Apps besitzen großes Potenzial. Eine belastbarere Bewertung müsste ggf. mit externer Expertise vorgenommen und von der Selbstverwaltung bestätigt werden.

## 5 SVLFG-spezifische Definition der Öffentlichkeitsarbeit

Wie unter 2 eingeleitet, wird eine sozialversicherungsrechtlich orientierte Begriffsbestimmung der Öffentlichkeitsarbeit u. a. die spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen und Festlegungen in besonderer Weise berücksichtigen müssen. Hierzu sind zunächst die Aufgaben in den Blick zu nehmen.

Die spezifischen Aufgaben der SVLFG sind insbesondere in den Bestimmungen des agrarsozialen Sonderrechts normiert. [72] Dieses verweist insbesondere auf das SGB V und auf das SGB VII. [73] Die Satzung der SVLFG [74] fasst die Aufgaben zusammen und konkretisiert sie. Durch den Slogan auf den Punkt gebracht, geht es um die Gewährleistung von sozialer Sicherheit und Gesundheit „aus einer Hand“. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass die vielzähligen individuellen Leistungsansprüche der Versicherten nach Prüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen bedient werden. Damit im gesetzlich definierten Zusammenhang stehen u. a. die Mitgliederverwaltung sowie die Beitrags-erhebung und damit verbundene Maßnahmen, wie etwa der Forderungszug. Anders als vor Schaffung der SVLFG [75] findet sich im Gesetz keine ausdrückliche Regelung kommunikativer Zuständigkeiten. Das kommt daher, dass die Regelung der Aufgabenverteilung zwischen Trägern und Verband infolge der Fusion entfallen ist. Im Ergebnis ist die Öffentlichkeitsarbeit nicht nur eine zulässige, sondern eine gesetzlich geforderte Aktivität der Sozialversicherungsträger.

Über die vor allem im Leistungs-, im Mitgliedschafts- und im Beitragsrecht beschriebenen Aufgaben hinausgehend, bestimmt der Gesetzgeber für die (landwirtschaftliche) Sozialversicherung und ihre Träger konstituierende Grundprinzipien und Werte. Dazu gehört die Selbstverwaltung. Sozialversicherungsträger sind nach § 29 Abs. 1 SGB IV Körperschaften mit Selbstverwaltung. Der Selbstverwaltungsgrundsatz des § 29 SGB IV ist ein tragendes Organisationsprinzip der Sozialversicherung. [76] Politische Selbstverwaltung i.S.v. § 29 Abs. 2 SGB IV meint die Partizipation derjenigen, deren Bei-

träge vom Versicherungsträger verwaltet werden – nämlich in der Regel durch paritätische Zusammensetzung aus Versicherten und Arbeitgebern. [77] Juristische Selbstverwaltung betrifft die inhaltlichen Grenzen der Selbstverwaltung, die nach dem Grundsatz des Gesetzesvorranges ausschließlich im Rahmen des Gesetzes und sonstigen maßgebenden Rechts zu erfolgen hat. [78] Nach der Gesetzesbegründung zu § 30 des Gesetzentwurfes eines Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften (SGB IV) enthält die Vorschrift den Grundsatz, dass die Sozialversicherung durch rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt wird, deren Verfassung auf politischer und rechtlicher Selbstverwaltung beruht. [79] Dies ist bei der Öffentlichkeitsarbeit zu beachten. In dem Maße, in dem Öffentlichkeitsarbeit über reine Informationsvermittlung hinausgeht – das ist insbesondere bei der Prävention der Fall – und Werte vermittelnd agiert, ist die Rolle der Selbstverwaltung konstruktiv einzubeziehen.

Neben den Aufgaben ist die spezifische Zuständigkeit zu beachten. Dem ehrenamtlichen Vorstand der SVLFG kommt (zumindest) eine Leitlinienkompetenz hinsichtlich von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit zu. [80]

Öffentlichkeitsarbeit als Teil der vom Ehrenamt in Grundzügen und Schwerpunktsetzungen definierten externen Kommunikation ist folglich über Reputationsmanagement und sozialrechtliche Aufklärung hinausgehende, an sozialrechtlichen Werten und Zielen orientierte Überzeugungsarbeit, die neben der Gruppe der Versicherten weitere Multiplikatoren und Entscheidungsträger einbezieht. Außer relevanten Medien zählen u. a. die Vertretungen des Berufsstandes, die Politik, die relevanten Wissenschaftskreise, andere Sozialversicherungsträger und ihre Verbände sowie Leistungserbringer und weitere (potenzielle) Vertragspartner hierzu.

Dr. Erich Koch  
Saarlandstraße 5  
34131 Kassel

## Quellen

- [1] Vgl. Bloch, Aufklärungspflicht und Wettbewerbsrecht der Krankenkassen, NZS 1993, 283; Uleer/Platt, Aufklärungspflicht und Werbeverbot – Die Öffentlichkeitsarbeit der Krankenkassen, NZS 1994, 159; Peters, Werbung und gesetzliche Krankenversicherung, Im Dienst des Sozialrechts 1981, 329.
- [2] Kruse/Kruse, Die Geschäftsberichte der Krankenkassen, SozSich 2014, 400.
- [3] Vgl. Becker/Hans/Hoffmann, „Argumente“ – Ein Beitrag zur Außendarstellung, DGUV-Forum 2014, Nr. 1/2, 25.
- [4] Mit Ausnahme von § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI.
- [5] Siehe <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/public-relations-pr.html>.
- [6] Faulstich, Grundwissen Öffentlichkeitsarbeit, S. 21 ff.
- [7] Faulstich, Grundwissen Öffentlichkeitsarbeit, S. 23.
- [8] [http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche\\_Public\\_Relations\\_Gesellschaft](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Public_Relations_Gesellschaft)
- [9] Faulstich, Grundwissen Öffentlichkeitsarbeit, S. 37.
- [10] Faulstich, Grundwissen Öffentlichkeitsarbeit, S. 37.
- [11] <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/public-relations-pr.html>.
- [12] Vgl. § 69 SGB IV, § 12 SGB V, § 29 SGB XI.
- [13] So Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB I, K § 13 Rn. 1 und BSG v. 21.06.1990 – 12 RK 27/88 – BSGE 67, 90.
- [14] Mrozynski, SGB I, § 13 Rn. 1.
- [15] Auf weitergehende Forderung z. B. nach der UN-Behindertenrechtskonvention soll hier nicht eingegangen werden.
- [16] Mönch-Kalina in: jurisPK § 13 SGB I Rn. 18 nennt als Beispiel die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V.
- [17] Mönch-Kalina in: jurisPK § 13 SGB I Rn. 18.
- [18] Müller-Heine, Die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Sozialversicherung, Arbeit und Sozialpolitik Jg. 46, 1992, Nr. 1-2, S. 28.
- [19] Der jährlich in Deutschland durch Sozialleistungsmissbrauch entstehende Schaden wird auf mehrere Milliarden Euro geschätzt.
- [20] Siehe weiter unter 3.2.4.
- [21] Mönch-Kalina in: jurisPK § 13 SGB I Rn. 15.
- [22] Der Kreis kann über die (aktuell) Versicherten hinausgehen. Siehe 3.2.3 a. E.
- [23] Der Gesetzestext stammt aus dem Jahr 1975.
- [24] So aus der Gesetzesbegründung, BT-Drs. 7/868, S. 24.
- [25] [www.krankenkassen-direkt.de](http://www.krankenkassen-direkt.de)
- [26] Seewald in: KassKomm § 13 Rn. 28.

- [27] Gem. § 152 Abs. 1 der Satzung der SVLFG ist das autonome Recht unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) im Internet bekannt zu geben.
- [28] Umfassend zur Evaluierung Besson, Strategische PR-Evaluation, 3. Aufl. 2008.
- [29] BSG v. 28.09.1976 - 3 RK 7/76 - BSGE 42, 224; Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB I, K § 13 Rn. 7; Reinhardt in: LPK-SGB I, § 13 Rn. 9.
- [30] Jedes Unternehmen hat allgemeine Kommunikationsziele. Zu diesen gehören die Bekanntheits- und generelle Akzeptanzsteigerung sowie das erfolgreiche Reputationsmanagement.
- [31] Zur Zulässigkeit von Werbemaßnahmen, die grundsätzlich nicht unter die geforderte Aufklärung fallen, BSG, 28.11.2002 - B 7/1 A 2/00 R - juris Rn. 23, ausführlich dazu auch Mrozyński, SGB I, § 13 Rn. 12 und Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB I, K § 13 Rn. 13.
- [32] Zuständigkeitsbezogene Aufklärung, so Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB I, K § 13 Rn. 10.
- [33] Reinhardt in: LPK-SGB I, § 13 Rn. 8.
- [34] BSG, 18.08.1983 - 11 RA 40/82 - BSGE 55, 257; LSG Berlin-Brandenburg, 13.11.2008 - L 21 R 667/06 - juris Rn. 48.
- [35] Von Koch, Auskunfts- und Beratungspflichten im Sozialrecht, 2000, S. 6, Rn. 13.
- [36] Unter Berücksichtigung der Maxime der §§ 2 Abs. 2 und 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I, so Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB I, K § 13 Rn. 11.
- [37] Von Koch, Auskunfts- und Beratungspflichten im Sozialrecht, 2000, S. 6, Rn. 13; Mrozyński, SGB I, § 13 Rn. 10.
- [38] SG Osnabrück, 01.11.2006 - S 22 AS 494/05 - juris Rn. 24 f.; SG Freiburg, 20.06.2006 - S 9 AS 5198/05 - juris Rn. 20.
- [39] U. a. Rüfner in: Wannagat, SGB I, § 13 Rn. 9 oder Reinhardt in: LPK-SGB I, § 13 Rn. 6.
- [40] Vgl. nur § 17 Abs. 3 SGB I.
- [41] Zu den möglicherweise divergierenden Interessenlagen Mrozyński, SGB I, § 13 Rn. 7; zur Gewährleistung auch bei Information durch Dritte Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB I, K § 13 Rn. 9.
- [42] Vgl. Deg, Basiswissen Public Relations: professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 3. Aufl. 2007.
- [43] [www.bibliotheksportal.de/index.php?id=621#\\_ednref1](http://www.bibliotheksportal.de/index.php?id=621#_ednref1)
- [44] Dieses Modell wird grundsätzlich kritisiert, da die generellen Ziele von Öffentlichkeitsarbeit (positive Berichterstattung) und Journalismus oft unterschiedliche sind. Zu den wesentlichen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit eines – nicht im Wettbewerb stehenden – Sozialversicherungsträgers gehören jedoch sachorientierte Information und Motivierung der Versicherten zu gesundheitsbewusstem und unfallvermeidendem Verhalten. Insofern bestehen hier keine Bedenken grundsätzlicher Art.
- [45] Erzählmethode, mit der vor allem implizites Wissen in Form einer Metapher weitergegeben wird. Die Zuhörer werden in die erzählte Geschichte eingebunden, damit sie den Gehalt der Geschichte leichter verstehen und eigenständig mitdenken. Das soll bewirken, dass das zu vermittelnde Wissen besser verstanden und angenommen wird. Storytelling wird u. a. auch in der Bildung, im Wissensmanagement und als Methode zur Problemlösung eingesetzt.
- [46] Siehe auch 4.
- [47] Mönch-Kalina in: jurisPK § 13 SGB I Rn. 16 mit Hinweis auf Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB I, K § 13 Rn. 11 unter Hinweis auf eine entsprechende Feststellung des BSG.
- [48] BSG, 28.09.1976 - 3 RK 7/76 - BSGE 42, 224, 225 f.; Mrozyński, SGB I, § 13 Rn. 6; Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB I, K § 13 Rn. 8; Seewald in: KassKomm § 13 Rn. 41 ff.
- [49] BSG, 25.01.1996 - 7 RA 60/94 - SozR 3-3200 § 86a Nr. 2.
- [50] Auch nicht im Wege der Popularklage, BSG, 28.09.1976 - 3 RK 7/76 - BSGE 42, 224, 226.
- [51] Reinhardt in: LPK-SGB I, § 13 Rn. 11 m.w.N.; a. A. Mrozyński, SGB I, § 13 Rn. 15.
- [52] BSG, 24.07.2003 - B 4 RA 13/03 R - juris Rn. 19; BSG, 24.03.2003 - B 12 KR 2/03 B - juris Rn. 5; BSG, 14.02.2001 - B 9 V 9/00 R - juris Rn. 19; BSG, 01.02.2001 - B 13 RJ 1/00 R - juris Rn. 40; BSG, 21.06.1990 - 12 RK 27/88 - BSGE 67, 90, 92 ff.; Rüfner in: Wannagat, SGB I, § 13 Rn. 13; Reinhardt in: LPK-SGB I, § 13 Rn. 11; Klattenhoff in: Hauck/Noftz, SGB I, K § 13 Rn. 14.
- [53] Nachweise wie zuvor und BSG, 28.09.1976 - 3 RK 7/76 - BSGE 42, 224; BSG, 22.10.1996 - 13 RJ 23/95 - BSGE 79, 168, 172; Seewald in: KassKomm, SGB I, § 13 Rn. 14; a. A. Mrozyński, SGB I, § 13 Rn. 11, weil auch für den Herstellungsanspruch ein individuelles Recht auf Aufklärung benötigt wird. Zu weiteren rechtlichen Folgen s. Mönch-Kalina in: jurisPK SGB I § 13 Rn. 38.
- [54] Z. B. in §§ 1 Satz 3, 65b, 66, 73 Abs. 8, 73b Abs. 6 SGB V, 127 Abs. 5, 196 Abs. 2, 305 Abs. 3 Satz 1 SGB V, §§ 109, 109a, 115 Abs. 5, 6 SGB VI, §§ 15 Abs. 5, 203 SGB VII, §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 1, 2, 31 Abs. 3, 108 Satz 1 SGB XI. Vgl. hierzu Seewald in: KassKomm § 13 Rn. 3 ff., zur Anwendbarkeit von Regelungen des Privatversicherungsrechts ders. a. a. O. Rn. 24 f.
- [55] Koch in: jurisPK SGB VII § 183a Rn. 7.
- [56] Zum Verhältnis Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit <http://de.wikipedia.org/wiki/Unternehmenskommunikation>.
- [57] Eichendorf in: jurisPK SGB VII § 14 Rn. 66.
- [58] [www.dguv.de/de/Pr%3c3%a4vention/Pr%3c3%a4vention-lohnt-sich/Positionspapier-zur-Prävention/index.jsp](http://www.dguv.de/de/Pr%3c3%a4vention/Pr%3c3%a4vention-lohnt-sich/Positionspapier-zur-Prävention/index.jsp)

- [59] Vgl. Eichendorf, Vision Zero – Strategie oder Utopie, 20 Jahre Hochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung, 2014, 52.
- [60] Eichendorf in: jurisPK SGB VII § 14 Rn. 61.
- [61] Bekannte Persönlichkeiten, die in den Medien für ein Produkt auftreten.
- [62] Vgl. <http://study.com/academy/lesson/goodwill-in-business-communication.html>.
- [63] Zur Evaluation Besson, Strategische PR-Evaluation, 3. Aufl. 2008.
- [64] Vgl. Bruhn, Kommunikationspolitik; Systematischer Einsatz der Kommunikation für Unternehmen, 5. Auflage 2009, S. 208.
- [65] Gem. § 20a ArbSchG.
- [66] Vgl. Satz 4 der Präambel der Satzung der SVLFG.
- [67] [www.enasp.eu](http://www.enasp.eu).
- [68] Als Kernkompetenzen gelten der gute Kontakt zu Multiplikatoren (z. B. Journalisten, Blogger), ein ausgeprägtes Sprachverständnis, Konzeptionsstärke und ein hohes Maß an Kreativität, mit der die gewählten Themen im Wettbewerb um Aufmerksamkeit ins öffentliche Bewusstsein gehoben werden können. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/public-relations-pr.html>
- [69] Crossmedia bezeichnet die Kommunikation über mehrere inhaltlich, gestalterisch und redaktionell verknüpfte Kanäle, die den Nutzer zielgerichtet über die verschiedenen Medien führt.
- [70] Vgl. z. B. § 152 der Satzung der SVLFG.
- [71] Social Media (wie Facebook, Twitter, Xing, LinkedIn) bezeichnen digitale Medien, die es Nutzern ermöglichen, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft zu erstellen.
- [72] Vor allem im ALG, KVLG 1989 und SGB VII.
- [73] Z. B. in § 8 Abs. 1 KVLG 1989.
- [74] Unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de).
- [75] Gem. § 143e Abs. 1 Nr. 4 SGB VII. § 143e SGB VII i.d.F. v. 22.12.2011 wurde durch Art. 3 Nr. 19 des Gesetzes v. 12.04.2012 (BGBl. I 2012, 579) m. W. v. 01.01.2013 aufgehoben.
- [76] Schneider-Danwitz in: jurisPK § 29 Rn. 32.
- [77] Für die LSV abweichend: § 44 Abs. 1 Ziffer 2, Abs. 3 SGB IV.
- [78] Schneider-Danwitz in: jurisPK § 29 Rn. 38.
- [79] BT-Drs. 7/4122, S. 34 f.
- [80] Vgl. Dudda, Die Binnenstruktur der Krankenversicherungsträger nach dem Gesundheitsstrukturgesetz, 1996, S. 146.

## Stress: Einsichten und Auswege

Dr. Petra Hempel

*Themen wie Belastung, Überforderung und Burn-out finden immer öfter in der Fachliteratur, der Forschung und in den Medien Beachtung. Nicht nur, aber auch weil es immer mehr Menschen betrifft. Zusehends mehr Menschen haben Probleme, mit den veränderten Anforderungen der Umwelt sowie des privaten oder beruflichen Umfeldes umzugehen. Je schwieriger die Anpassung verläuft, umso mehr besteht eine Gefahr für den Menschen physisch und/oder psychisch zu erkranken. Studien belegen, dass heute auch Menschen aus den Arbeitsbereichen Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau häufiger in die Stressfalle geraten. Der Beitrag untersucht die Ursachen und Auswirkungen von Stress und zeigt Strategien auf, die aus der Stressfalle führen können.*

Das Thema Stress und angrenzende Themen wie Depressionen und Burn-out rücken immer mehr in den Fokus von Wissenschaft, Öffentlichkeit und Politik. Als Ursache werden oft die sich z. T. recht schnell verändernden Arbeitsbedingungen bezüglich Arbeitsinhalt und -organisation genannt, die Stressleiden und psychische Störungen bei den Erwerbstätigen entstehen lassen, weil sie den Anforderungen nicht mehr gewachsen seien. Allerdings weist die Mehrheit der Erwerbstätigen bisher noch keines dieser Symptome auf, was bedeutet, dass nicht zwangsläufig psychische Belastungen einer hohen Beanspruchung gleichkommen und negative Folgen für die Gesundheit haben müssen. Menschen sind sehr individuell ausgestattet, was u. a. das Ausmaß und das Zusammenwirken von Resilienz, Ressourcen und Coping anbelangt. Resilienz steht für die psychische Widerstandsfähigkeit. Ressourcen sind im Allgemeinen materielle oder immaterielle Güter wie Boden, Rohstoffe, Betriebsmittel, Geld, Energie oder Personen und Arbeits-/Zeit. Psychologische Ressourcen sind Fähig- und Fertigkeiten, Charaktereigenschaften oder Einstellungen; soziologische Ressourcen sind u. a. Bildung, Gesundheit und Prestige. Coping (oder auch Stressmanagement genannt) bezeichnet Methoden, die helfen können, Stress aktiv zu minimieren oder zu eliminieren. Des Weiteren spielen auch Geschlecht, Alter, Arbeitsbereich, berufliches wie privates Umfeld u. v. m. eine nicht zu vernachlässigende Rolle.

Stress – dieser Bereich wäre sicherlich weit weniger interessant, wäre da nicht der volkswirtschaftliche Schaden, den das Leiden an Stress und die daraus oft resultierenden Folgeerkrankungen wie Depressionen und Burn-out verursachen. Allein im Bereich der depressiven Erkrankungen benennt statistika.com [1] einen volkswirtschaftlichen Schaden in Deutschland von circa 15,5 Milliarden Euro. Zudem wird in allen, diesem Beitrag zugrunde liegenden Statistiken zu Stress, Depression und Burn-out eine stetig steigende Zahl von Erkrankungen (bezogen auf die Gesamtmenge der Erkrankten aus allen drei genannten Bereichen) bei der erwerbstätigen Bevölkerung bemerkt.

### Was ist nur los mit den Erwerbstätigen in unserer Gesellschaft?

In keinem Zeitalter der Geschichte ging es uns Menschen in den westlichen Industriestaaten so gut – gesundheitlich, finanziell und arbeitstechnisch gesehen. Angesichts der vielen Maschinen, welche uns Arbeiten abnehmen, die früher mit den Händen erbracht werden mussten, sind körperliche Belastungen im Beruf so gering wie nie, um nur einen Aspekt der Verbesserungen unserer Umwelt zu nennen. Eigentlich sollten alle zufrieden und gesund sein und über genügend Freizeit verfügen, um sich auszuruhen und zu erholen. Doch die Statistiken der Krankenkassen und Umfragen ergeben ein ganz anderes, fast paradoxes Bild:

Stellvertretend für die Vielzahl an Gesundheitsreports der Krankenkassen und anderweitigen Statistiken zu diesem Thema sei hier der Gesundheitsreport der Betriebskrankenkassen (BKK) von 2014 genannt. Er basiert auf einer repräsentativen Umfrage der Versicherungsnehmer (ausgenommen Rentner/innen) und enthält auch eine Burn-out-Statistik der Jahre 2004-2013 [2]. So war bis 2012 ein stetiger Anstieg an Burn-out-Erkrankungen zu verzeichnen, eine in den letzten 10 Jahren gestiegene Erkrankungsrate von (im Mittel) circa 142 Prozent. In allen, so auch in dieser Statistik fällt auf, dass in der Mehrheit Frauen betroffen sind. Zu den Ursachen und Hintergründen dieses Phänomens gibt es Studien, die an dieser Stelle nicht verfolgt werden.

Dass im Jahr 2013 ein leichter Rückgang der Burn-out-Erkrankungen zu verzeichnen ist, wird skeptisch gesehen: „Ob es sich beim Rückgang der Burn-out-Diagnosen tatsächlich um eine Veränderung des Krankheitsgeschehens handelt oder ob in der Abnahme der Burn-out-Diagnosen lediglich ein anderes Kodier- und eventuell auch Therapieverhalten zum Tragen kommt, kann auf Grundlage der Daten nicht schlüssig beantwortet werden. Aufgrund der weiteren Zunahme der psychisch bedingten AU-Tage (Arbeitsunfähigkeits-Tage) wäre letzteres jedoch durchaus vorstellbar.“ [3]

Immer weniger Menschen gelingt es scheinbar abzuschalten, Kraft zu schöpfen und zu entspannen. Die Gründe sind mit Sicherheit sehr vielfältiger Art und in Statistiken kaum wiederzugeben. Denn neben sich stetig verändernden Arbeitsbedingungen bezüglich Arbeitsinhalt und -organisation, der Globalisierung, der damit verbundenen Liberalisierung der Märkte und der Digitalisierung sind es auch psychosoziale Belastungen am Arbeitsplatz sowie die individuellen und sozialen Faktoren, die zu Belastungen führen können.

Bezogen auf den Bereich Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten ist festzustellen, dass immer mehr Personen aus diesem Arbeitsbereich an Stresssymptomen und Burn-out leiden. Im Jahr 2012 hat diese Berufsgruppe im Ranking der Stressstatistik der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Platz 10 belegt [4]. Ärzte, Krankenschwestern und weitere Gesundheitsberufe führen die Statistik mit einem Stressfaktor von 33 Prozent (Anteil der Beschäftigten, die im Beruf über häufige und/oder fachliche Überforderung klagen) zwar an, aber in der Landwirtschaft klagten 2012 bereits 17 Prozent der Beschäftigten über Stress. Leider liegen hier für die Folgejahre keine Zahlen vor. Da aber immer häufiger nicht nur Fachzeitschriften, sondern auch die Tageszeitungen, wie die Augsburger-Allgemeine, das Flensburger Tageblatt, die Berliner-Zeitung, um nur einige zu nennen, diesen Themenbereich aufgreifen und es immer häufiger Berichte sind, die explizit über Stress in Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten berichten, kann von einer steigenden Zahl ausgegangen werden.

### Welche Stressoren können belasten?

Stangl [5] benennt in sehr vereinfachter Form zwei Kategorien: objektive und subjektive Stressoren (Auslöser für Belastungssituationen).

Für ihn sind objektive Stressoren

- a) chemischer Natur wie Drogen oder Chemikalien und
- b) auf den Körper bezogen Hunger, Durst, Hitze, Kälte, Lärm, Verletzungen, Krankheiten, Operationen und ungenügende Befriedigung wichtiger körperlicher Bedürfnisse.

Subjektive Stressoren sind für Stangl

- a) seelische Stressoren wie Leistungsüber- oder Leistungsunterforderung, Streit, Wut, Angst, Aufbau von Feindbildern, negative Denkmuster, Streben nach Macht, selbstgemachter Zeitdruck und die damit oft verbundene Neigung zu Ungeduld, Rivalität und Konkurrenzdenken und

- b) subjektive soziale Stressoren wie Schwierigkeiten im Arbeitsbereich (Konflikte mit Vorgesetzten und Kollegen/innen und Arbeitslosigkeit); im privaten wie beruflichen Bereich werden Intrigen, Gruppendruck, Misserfolge, Rollenkonflikte, Familien- und Partnerschaftskonflikte, Kommunikationsprobleme, soziale Isolation und der Verlust von Angehörigen genannt.

Da Stressoren sehr individuell und vielfältig sein können, wäre die Liste von Stangl sicher noch zu vervollständigen. Zwei Positionen sollen dazu beispielhaft und zuge-spitzt betrachtet werden [6]:

Zum einen gilt es als Betriebsleiter/in im Bereich Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten dem Innovations- und Wachstumsdruck, der gerade in den letzten Jahren gestiegen ist, standzuhalten, was nicht selten auch finanziellen Druck bedeutet.

In der heutigen schnelllebigen Marktwirtschaft gilt es für die Betroffenen u. a.

- immer am Markt und immer auf dem neuesten Stand zu sein (was z. B. neue Techniken, Maschinen, Produkte und Entwicklungen bezüglich Hege, Anbau, Saat und Ernte anbelangen),
- sich stetig verändernden Standards und Gesetzesvorgaben anzupassen,
- immer online und erreichbar zu sein (auf dem Traktor, der Erntemaschine, im Stall, im ohnehin schon zeitlich begrenzten Urlaub, in der meist sehr knappen Freizeit usw.),
- Unsicherheiten und die eigene Existenzangst im Umgang mit Mitarbeitern manchmal sogar in der Familie nicht sichtbar werden zu lassen, um z. B. die Vorgesetztenposition nicht ins Wanken zu bringen, oder nicht als „Versager/in“ dazustehen,
- eine 60-Stunden-Woche (und je nach Jahreszeit und dementsprechenden anliegenden Arbeiten auch mehr) zu leisten,
- finanzielle Abhängigkeiten, wie Preisgestaltungen z. B. durch die EU (Europäische Union), hinzunehmen und
- die Abhängigkeiten von der Natur zu akzeptieren und nie zu wissen, wie das Jahr am Ende wird, auch und gerade finanziell gesehen.

Aktuell (August 2015) berichten die Medien, dass Landwirte auf die Straße gehen, um (wieder) für einen gerechten Milchpreis zu kämpfen. Viele der interviewten Landwirte/innen sind verzweifelt, geht es doch um nichts Geringeres als um ihre Existenz. Stress pur.

Zum anderen werden Arbeitnehmer/innen, auch im Bereich Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten, durch immer mehr Ein-Jahres-Verträge, 400-Euro-Jobs, Leiharbeit und Brüchen in den Erwerbsbiografien (durch z. B. Arbeitslosigkeit oder Saisonarbeit), der finanziellen und sozialen Sicherheit beraubt. Nicht zu vergessen die damit einhergehende Planungsunsicherheit bezüglich Familie, Wohnort, Freundschaften.

Arbeitnehmer/innen sind häufig am Leistungslimit ob der Option, eventuell doch unbefristet übernommen zu werden, wenn nur genügend Einsatz gezeigt wird. Das bedeutet:

- rund um die Uhr erreichbar zu sein,
- das Handy als verlängerte „Nabelschnur“ des Arbeitgebers immer dabei zu haben,
- Überstunden,
- schnell und gut arbeiten, um Motivation und Leistungsbereitschaft zu bekunden,
- Angst vor Krankheit oder Unfällen und dadurch Arbeitsunfähigkeit u. v. m.

Beide Beispiele mögen überspitzt und plakativ dargestellt sein, aber in der Beratungspraxis und Seminaren im Bereich Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten sind viele der genannten Stressoren zentrale Themen.

Es gibt viele Stressoren, die dazu beitragen, dass immer mehr Menschen zunehmend erschöpft sind, Existenz- und andere Ängste sowie Depressionen entwickeln, öfter körperlich krank sind und ihnen häufiger Unfälle passieren [7]. Erwerbstätige, so auch Erwerbstätige aus dem Bereich Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten, fühlen sich den Anforderungen, der Konkurrenz, dem Leistungsdruck und der Schnellebigkeit mehr oder weniger hilflos ausgeliefert. Sie fühlen sich z. T. chronisch überfordert angesichts der ständig empfundenen Hektik, der mangelnden Anerkennung und damit Wertschätzung ihrer Arbeit, der z. T. nötigen betrieblichen Veränderungen, um am Markt weiter bestehen zu können, und dem damit verbundenen Druck und der Existenzangst.

Drei der bekannten Konzepte zur Ursachenforschung von Stress benennen Ähnliches. Das Stimuluskonzept von Sonnentag und Frese benennt u. a. Zeitdruck, interpersonelle Konflikte und Unfälle als Stressoren [8], das Transaktionskonzept von Lazarus und Folkmann [9] benennt als Ursache die Interaktion des Individuums mit seiner belebten und unbelebten Umwelt (wie Klima, Atmosphäre, Wasser, Temperatur, Licht) unter Berücksichtigung von diesbezüglichen Erwartungshaltungen, Coping und individuellen Interpretationen des Menschen.

Das dritte Konzept, das Diskrepanzkonzept nach Semmer, benennt als Stressursache die Diskrepanz zwischen den Ressourcen und Ansprüchen des Individuums und den Anforderungen, welche die Umwelt an das Individuum stellt [10]. In diesem Konzept sind Stress und dessen Qualitäten durchgängig negativ dargestellt. In der aktuellen Forschung haben sich daher vor allem transaktionale bzw. relationale Stresskonzepte nach Lazarus und Folkmann durchgesetzt.

### Was ist Stress?

Der Ursprung des Wortes kommt aus England. Hier ging es um die Prüfung von Metallen und Glas, deren Verhalten in Bezug auf Spannung und Verzug. Das Wort Stress wurde 1936 von dem Biochemiker H. Selye erstmalig auf uns Menschen bezogen. Gemeint ist die erhöhte Beanspruchung oder Belastung physischer oder psychischer Art [11]. Im Brockhaus ist zu finden: Stress ist eine Überbelastung körperlicher oder seelischer Art, die „Alarmreaktionen“ des Körpers hervorruft [12].

Nach Lazarus bedeutet Stress, dass der Mensch die Umwelt für sein Wohlergehen nutzen möchte, jedoch über keine ausreichenden Ressourcen verfügt, dem nachzukommen bzw. auf den Stressor adäquat zu reagieren [13]. Stress entsteht nach Lazarus dadurch, dass das Individuum glaubt, das Problem nicht lösen zu können. Die Wahrnehmung wird zusehends verschoben, negative Gedanken z. B. an das mögliche Scheitern bewirken u. a. ein geringes Selbstwertvertrauen.

Semmers Definition von Stress ist das subjektive Wahrnehmen von physiologischem Unwohlsein und Anspannung, weil das Individuum davon ausgeht, zur Bewältigung des subjektiv als negativ wahrgenommenen Reizes keine ausreichenden Ressourcen zu Verfügung zu haben [14].

Aus medizinischer Sicht ist Stress eine Reaktion des menschlichen Organismus (körperlich und psychisch) auf Belastungen. Dieser Mechanismus ist angeboren und z. T. auch erworben [15]. Er dient dazu, sich zeitnah auf unterschiedliche Lebensumstände einstellen zu können – ein Mechanismus, der in Urzeiten dafür sorgte, nicht vom Säbelzahn tiger gefressen zu werden, ihn entweder zu erlegen oder flüchten zu können. Stress gehört zum Leben. Stress kann die Leistungsbereitschaft erhöhen und wacher halten, heutzutage etwa in Prüfungssituationen. Jede Anstrengung, sei es körperlich oder geistig, benötigt ein gewisses Maß an Stressenergie und ist für die Leistungserbringung wichtig [16].

Und: Stress ist individuell. Was der eine Mensch als Stress bezeichnet, kann ein anderer als banal abtun [17]. Hier wird deutlich, dass durchaus auch die eigenen Ein-

stellungen und Bewertungen von Belastungssituationen dazu beitragen, wie Stressoren auf den Organismus einwirken.

### Wann ist Stress schädlich?

Es kommt auf die Menge an. Dauerstress und Stresssituationen mit wenigen Erholungsphasen dazwischen sind ungünstig für die körperliche und seelische Gesundheit. Ungenügende und unzureichende Erholungsphasen sind Hauptgründe, die zu Erkrankungen durch übermäßigen Stress führen [18].

Vor allem in Berufen, die mit Beziehungsarbeit zu tun haben, sind die Stressbelastungen besonders hoch. Was darin mündet, dass helfende Berufsgruppen die Burn-out-Statistik oftmals anführen [19]. Nach Müller-Timmermann wirkt Stress schädigend auf Körper und Psyche, wenn Beziehungsarbeiter/innen kaum unterscheiden zwischen Abgrenzen und Zulassen, zwischen Mitleid und Empathie, zwischen der Erwartungshaltung an sie und dem eigenen Anspruch. Dazu kommt noch, dass Menschen nur begrenzt veränderbar sind, was bei Beziehungsarbeiter/innen Frust und das Gefühl von Unzulänglichkeit und Versagen als mögliche Stressoren hinterlassen kann [20].

Dauerstress im Bereich Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten entsteht im Prinzip jedes Jahr für mehrere Monate durch die entsprechenden „Pflanz-, Aussaat- und Erntezeitfenster“, in denen z. T. bis in die frühen Morgenstunden gearbeitet und geerntet wird. Er kann jedoch auch entstehen durch lang anhaltende, ungünstige Wetterlagen wie Hitzewellen (z. B. 2015), Hochwasser, heftige Stürme und damit verbundener Windbruch und Ernteschäden. Teilweise können diese Wetterlagen auch als traumatische Ereignisse angesehen werden und in Folge in Dauerstress münden, wenn durch Hochwasser Mensch und Vieh in Mitleidenschaft gezogen werden, sogar versterben, wenn ein Großteil der Ernte vernichtet wurde usw. Auch ein Großbrand, Betriebsunfall und/oder Unfall eines Angehörigen und viele andere belastende Lebensereignisse können in Dauerstress münden und sind meist Auslöser für „posttraumatische Belastungsstörungen“ (psychische Erkrankung nach einem oder mehreren extrem belastenden Ereignis/sen, einer Situation mit außergewöhnlicher Bedrohung oder einem katastrophentypischen Ausmaß) [21].

Stress beginnt negativ zu greifen und zu schaden, wenn die ersten Symptome bemerkbar werden, wie die Selbstvernachlässigung, indem die Selbstregulierung außer Kraft gesetzt wird, sodass jeglicher Ausgleich (Hobbys, Sport, Urlaub usw.) und Freundschaften vernachlässigt werden.

### Welche Auswirkungen kann Stress haben?

Eine „Überdosis“ Stress kann krankmachende Auswirkungen auf fast alle Organe haben, da der Körper im Daueralarm-Zustand ist. Im Gehirn kann sich das rationale Denken vermindern, Ängste und Selbstzweifel können entstehen, negative Ereignisse bleiben verstärkt haften und es können Depressionen entstehen. Ständiger Stress kann das Erbgut verändern, das Immunsystem wird zusehends geschwächt, das Infarktrisiko steigt, Magen- und Darmgeschwüre können entstehen, um nur einige Symptome aus der Literatur zu nennen [22]. Wenn Körper und Psyche zu stark belastet sind, entsteht mitunter Burn-out.

„Ausgebrannt“ sein (Burn-out) galt früher als „Managerkrankheit“, heute jedoch betrifft es immer mehr Menschen: vom Manager über den selbstständigen Unternehmer bis hin zum Arbeitslosen. Burn-out ist entgegen der vorherrschenden Meinung keine „Modeerscheinung“. Diese bisherige Sichtweise ist vermutlich dem geschuldet, dass Burn-out keine von der WHO (World Health Organization) anerkannte Erkrankung ist. Burn-out ist jedoch eine ernst zu nehmende „Erscheinung“ der modernen Welt, die in der Literatur, den Krankheitsstatistiken der Krankenkassen und in den ärztlichen Praxen immer mehr Beachtung findet. Burn-out entwickelt sich schleichend und zu Beginn kaum merklich für die betroffenen Personen [23]. Auch das Alter spielt eine Rolle, vorzugsweise erkranken Menschen zwischen dem 35. und 39. Lebensjahr [24]. Das bedeutet jedoch nicht, dass die anderen Altersstufen nicht betroffen sind. Im Bereich der jüngeren Menschen treten vereinzelt Stresssymptome bereits bei Kindern im Grundschulalter auf. Sicherlich Ausnahmen, aber gerade die sollten wachsam werden lassen.

Bis zu 130 Symptome [25] sind bei Burn-out bekannt, meist kommen mehrere Symptome zusammen, wie Unruhezustände, Nervosität, Durchschlafprobleme, Grübeln, Spannungskopfschmerzen, Erschöpfung bis hin zur absoluten Verzweiflung und Krankheiten wie häufige Erkältungen, Herpes, Rückenschmerzen bis hin zu ernsthaften Erkrankungen z. B. des Herz-Kreislaufsystems [26]. Burn-out kann viele Facetten haben.

### Was tun, um nicht in der „Stressfalle“ zu landen?

Stressoren für den Menschen gibt es, so lange er existiert, und wird es immer geben. Die Herausforderung besteht darin, an sich zu arbeiten und zu lernen mit Stress anders als bisher umzugehen, um keine Überdosis Stress aufzubauen.

Und warum nicht etwas vom Chamäleon lernen? Es passt sich an seine Umweltbedingungen an, um zu über-



leben. Beim Chamäleon wie auch beim Menschen geht es darum, sich an verändernde Bedingungen anzupassen, um eine adäquate Lebensqualität zu erhalten, statt zu kapitulieren, krank zu werden oder/und zu leiden. Im Fall des Chamäleons: sich anzupassen oder von Feinden verletzt oder gefressen zu werden. Chamäleons sind in der Lage, die unterschiedlichsten Farben anzunehmen, wenn es das Umfeld und die Umwelt fordert. So reagieren sie z. B. auf die Farben ihrer Umgebung, auf Lichtreize, Wärme, Kälte und sogar auf Artgenossen. Dieser Prozess geschieht automatisch ohne eigene Anstrengungen.

Bei Menschen ist es anders: Wer sich an veränderte Umweltbedingungen anpassen möchte, um in der modernen Welt gesund an Körper und Psyche zu „überleben“, muss einen aktiven Prozess einleiten. Raus aus der „Stressfalle“ bedeutet – raus aus alten Mustern, Denk- und Handlungsstrukturen.

### Was kann helfen?

- Eine wichtige Voraussetzung zur Stressbewältigung, die immer individuell abhängig ist von persönlichen, gesundheitlichen und kognitiven Fähigkeiten, ist eine Stressanalyse durchzuführen. Folgende Beispielfragen können helfen, eine Analyse zu erstellen:
  - Welches Stressrisiko besteht?
  - Welche Schutzfaktoren sind vorhanden?
  - Welche Kompetenzen sind zur Stressbewältigung vorhanden?
  - Welche Resilienz ist vorhanden?
  - Wie kann sie möglicherweise verbessert werden?
- Bewusster im Hier und Jetzt denken, leben und handeln, statt ständig zwischen den Erfahrungen aus der Vergangenheit und den Zukunftsvisionen zu wechseln. So werden Energien effektiver genutzt. Im Hier und Jetzt handeln, bedeutet mit den Erfahrungen aus der Vergangenheit die Zukunft zu entwickeln. Denn jedes Jahr ist anders, keines mit dem vorigen vergleichbar, gerade, wenn mit und in der Natur gewirtschaftet wird.
- Sehen, dass Stress häufig selbst gemacht ist, wie in hinreichender Literatur belegt, weil es immer darauf ankommt, wie Situationen bewertet werden. Die individuellen Vorstellungen von Normen und Werten, Einstellungen, Gedanken, Gefühlen, Anspruchsniveau und die Erwartungshaltungen können die Stressbewältigung hemmen und damit Stress erzeugen oder im Umkehrschluss Stress minimieren bis eliminieren. Um Stress zu minimieren, ist es u. a. nötig, die eigenen Ziele und Prioritätensetzungen sowie Einstellungen und Erwartungshaltungen immer wieder

zu überprüfen. Ziele sollten z. B. nach dem SMART-Prinzip [27] aufgebaut werden. Danach sollte ein Ziel

S = spezifisch,  
M = messbar,  
A = akzeptiert,  
R = realistisch und  
T = terminiert

sein, um es auch zu erreichen.

- Bewusster wahrnehmen, wann wie auf welche Situationen reagiert wird, und bewusst reflektieren, wie der Körper und die Psyche damit umgehen. D. h. sensibler werden bezüglich innerer und äußerer Stressoren, um effizienter Stressquellen zu entdecken und adäquater reagieren zu können. Eventuell hilft bei der Analyse einmal aufzuschreiben, was gut tut, Energie gibt und im Gegenzug, was „raubt“ Kraft und Energie und als weiteren Punkt: welche Gefühle werden unter Stress, Druck und in hektischen Situationen frei.
- Die eigenen Ressourcen wieder besser wahrnehmen lernen und achtsam mit ihnen umgehen und, wenn nötig, Ressourcen aufbauen.
- Leben und Arbeiten in Balance halten, Balancehalten lernen zwischen An- und Entspannung und Prioritäten setzen lernen. Dazu gehört auch, täglich auf ausreichende Pausen zu achten. Entdecken, was wirklich wichtig ist. Dies bedeutet u. a. auch, sich entlasten zu lernen und mitunter auch einmal „Nein“ zu sagen, wo früher ein „Ja“ selbstverständlich gewesen wäre.
- Sich Zeit nehmen für Privatleben, Freunde und Familie; Zeit, um Beziehungen und soziale Kontakte zu pflegen. Hier ist eventuell der Raum für Spaß und Freude. Lachen ist z. B. nachweislich hilfreich bei Heilungsprozessen.
- Zeit für sich in Anspruch nehmen. Körperliche Fitness und Entspannungsübungen wie Meditation, Spaziergänge, Yoga, Walken, Schwimmen, Atemübungen usw. sind ebenso wichtig, wie Abschalten lernen und Nichtstun als etwas sehr Wichtiges zum Leistungserhalt-/aufbau schätzen zu lernen. Eine Metaanalyse ergab, dass in der Freizeit bereits fünf Minuten Bewegung in der Natur zu besserer Laune, einem stärkeren Selbstwertgefühl und zu Stresslinderung führen [28]. Wobei den Menschen, die beruflich in und mit der Natur arbeiten, wie in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten, angeraten wird, zur Entspannung und Regeneration eher Entspannungsübungen, Yoga, Musizieren usw. zu wählen, also ein anderes Betätigungsfeld zu suchen, das wenig bis nichts mit dem Berufsalltag zu tun hat.

- Das Entwickeln von Körperbewusstsein und Vertrauen in die eigene Intuition lernen.
- In der Ernährung gut für sich sorgen, denn auch gutes und ausgewogenes Ernährungs- und Trinkverhalten bedeuten weniger Stress für den Körper, ebenso wie ausreichender Schlaf. Dies beinhaltet, wieder achtsamer mit dem eigenen Körper umgehen und damit auch mit sich selbst.
- Professionelle Hilfen aufzeigen, wenn sich Betroffene aus der „Stressfalle“ nicht selbst befreien können und zusehends unter Stress leiden.

Die hier aufgeführten Möglichkeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, entstammen aus zahlreichen Literaturen zum Themenbereich Stress und Burn-out. Allen gemein ist, dass sie postulieren, wie wichtig es ist, anders und damit gesünder als bisher mit Stressoren umzugehen. Es liegt immer am Individuum selbst, inwieweit es sich verändern kann und will, mit oder ohne Hilfe, um aus der „Stressfalle“ zu entkommen.

Dr. Petra Hempel  
An den Talwiesen 28  
34225 Baunatal

## Quellen

- [1] Internetquelle vom 26.08.2015 / 18.37 Uhr.  
<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/189542/umfrage/anzahl-der-krankheitstage-durch-das-Burn-out-syndrom-seit-2004/>
- [2] Knieps, F., Pfaff, H. (Hrsg.) (2014). BKK Gesundheitsreport 2014. Gesundheit in Regionen. Zahlen, Daten, Fakten mit Gastbeiträgen aus Wissenschaft, Politik und Praxis.
- [3] Ebd.; S. 120.
- [4] Lohmann-Haislah, A. (2012) Stressreport Deutschland 2012. Psychische Anforderungen, Ressourcen und Befinden. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Dortmund/Berlin/Dresden.
- [5] Internetquelle vom 27.08.2015 / 13.45 Uhr.  
[www.stangl-taller.at](http://www.stangl-taller.at) Stangl, W. (2004). Arbeitsblätter/Emotion/Stressbewältigung.
- [6] Vgl.: Stock, Chr. (2010). Burn-out: Erkennen und verhindern. Freiburg.
- [7] McEwen, B., Stellar, E. (1993). Stress and Individual: Mechanisms Leading to Disease. *Archiv of internal Medicine*. Band 153.
- [8] Sonnentag, S., Frese, M. (2003). Stress in organizations. In W. C. Borman, D. R. Ilgen, & R. J. Klimoski (Eds.), *Comprehensive handbook of psychology, Volume 12: Industrial and organizational psychology* (pp. 453-491). Hoboken.
- [9] Lazarus, R. S., Folkman, S. (1984). *Stress, appraisal and coping*. New York.
- [10] Semmer, N. (1984). *Stressbezogene Tätigkeitsanalyse*. Weinheim und Basel.
- [11] Duden (2001): *Deutsches Universalwörterbuch*. 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich. S. 1534.
- [12] Der Brockhaus (2000): In einem Band. 9. Auflage. Leipzig. S. 879.
- [13] Lazarus, R. S., Folkman, S. (1984). *Stress, appraisal and coping*. New York.
- [14] Semmer, N. (1984). *Stressbezogene Tätigkeitsanalyse*. Weinheim und Basel.
- [15] Biener, K. (1993). *Stress: Epidemiologie und Prävention*. Bern.
- [16] Ebd.
- [17] Bodenmann, G. (2000). *Stress und Coping bei Paaren*. Göttingen.
- [18] Internetquelle vom 27.08.2015 / 13.48 Uhr, *Environmental Science & Technology*, <http://pubs.acs.org/doi/abs/10.1021/es305019p>.
- [19] Müller-Timmermann, E. (2005). Burn-out im Arztberuf – Die Risiken des People Work und Wege zur neuen Arbeitsfreude. In: *Dt. Zeitschrift für Akupunktur*. Supplement 1. Jena.

- [20] Ebd.
- [21] Diagnostische Kriterien für die Posttraumatische Belastungsstörung nach DSM-IV (1996; 309.81).
- [22] Vgl.: McEwen, B., Stellar, E. (1993). Stress and Individual: Mechanisms Leading to Deseas. Archiv of internal Medicine. Band 153  
Sheldon, C. u. a. (1991). Psychological Stress and Susceptibility to the Common Cold. In: New England Journal of Medicine. Band 325. pp. 606-612  
Glaser, R. Kiecolt-Glaser, J. (1988). Psychological influences on immunity: Implikatuiions for Aids. In: American Psychologist. Vol 43. Iss. 11. pp. 892-898.
- [23] Stock, Chr. (2010). Burn-out: Erkennen und verhindern. Freiburg.
- [24] Vgl. Internetquelle vom 27.08.2015 / 14.24 Uhr, [https://www.barmer-gek.de/barmer/web/Portale/Versicherte/Rundum-gutversichert/Gesundheit/Krankheitslexikon/Eintr\\_C3\\_A4ge/Burn-out-Syndrom.html](https://www.barmer-gek.de/barmer/web/Portale/Versicherte/Rundum-gutversichert/Gesundheit/Krankheitslexikon/Eintr_C3_A4ge/Burn-out-Syndrom.html), o.V. 12 Stufen zum Burn-out. In: Homepage Stern.de Gesundheit.
- [25] Internetquelle vom 27.08.2015 / 16.40 Uhr, [www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=3631](http://www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=3631).
- [26] McEwen, B., Stellar, E. (1993). Stress and Individual: Mechanisms Leading to Deseas. Archiv of internal Medicine. Band 153  
Sheldon Cohen u. a. (1991). Psychological Stress and Susceptibility to the Common Cold. In: New England Journal of Medicine. Band 325. pp. 606-612  
Glaser, R. Kiecolt-Glaser, J. (1988). Psychological influences on immunity: Implikatuiions for Aids. In: American Psychologist. Vol 43. Iss. 11. pp. 892-898.
- [27] Doran, G. T. (1981). There's a S.M.A.R.T. way to write management's goals and objectives. Management Review. Volume 70. Issue 11(AMA FORUM). pp. 35-36.
- [28] Internetquelle vom 27.08.2015 / 13.48 Uhr, Environmental Science& Technology, <http://pubs.acs.org/doi/abs/10.1021/es305019p>.

## Buchbesprechung

### Patrick Zahnbrecher: **Das Werkstorprinzip in der gesetzlichen Unfallversicherung? Eine kritische Betrachtung des Versicherungsfalls Wegeunfall**

zugl. Regensburg, Univ. Diss. 2014, Europäische Hochschulschriften II/5677, Verlag Peter Lang: Frankfurt a.M., Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Warszawa, Wien 2014, ISBN 978-3-631-65739-3

Karl Friedrich Köhler

Bei der hier vorzustellenden Arbeit handelt es sich um die 2014 erschienene und von Prof. Dr. Thorsten Kingreen (Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht) betreute Regensburger Dissertation des Autors. Patrick Zahnbrecher studierte Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg mit der begleitenden Zusatzausbildung Unternehmensanierung. Anschließend arbeitete er als Dozent für Zivilrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg. Derzeit ist er am dortigen Landgericht tätig.

Die gesetzliche Unfallversicherung orientiert sich mit ihrer (auch) auf Ablösung der Unternehmerhaftung ausgerichteten Zielsetzung eindeutig am zivilen Schadensersatzrecht, d. h. sie gebietet systemimmanent und zwingend allein die Entschädigung des vom Unternehmen kausal verursachten Schadens. Hingegen ist es rechtssystematisch nicht zwingend, auch jede andere final auf Unternehmensdienlichkeit abzielenden Verhaltensweisen und Verrichtungen eines Beschäftigten, wie z. B. die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Arbeit, zu versichern. Final motivierte Tatbestände fordern also nicht unbedingt eine Schadensbemessung nach kausalen Schadensersatzprinzipien. Diese Erkenntnis ist keineswegs neu (vgl. z. B. Watermann, in: Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung, FS für H. Lauterbach, Bd. 2, 1981, S. 33, 44.).

Seit jeher wird demzufolge von Arbeitgeberseite gefordert, den Wegeunfall aus dem Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung auszugliedern. Begründet wird diese Forderung zum einen damit, dass dieser spezielle Versicherungsschutz dem an der Ablösung der Unternehmerhaftung orientierten Wesen der gesetzlichen Unfallversicherung fremd sei, weil der Unternehmer für Verkehrsunfälle seiner Beschäftigten auf Hin- und Rückwegen zum Ort der versicherten Tätigkeit nicht einzustehen hätte; zum anderen, so wird argumentiert, müssten hier die Unternehmer mit den allein von ihnen aufzubringenden Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung das Unfallrisiko auf außerbetrieblichen Arbeitswegen tragen, obwohl das Zurücklegen dieser Wege ihrem Einfluss weitgehend entzogen ist. Die Unternehmer, so wird

behauptet, seien zu einer effektiven Unfallprävention auf dem Gebiet des Wegeunfallschutzes faktisch nicht imstande.

Der Unfallversicherungsschutz auf Wegen zum und vom Ort der versicherten Tätigkeit war ursprünglich bei Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung (1884) nicht gegeben, weil der damalige Gesetzgeber das Zurücklegen der Arbeitswege nicht als Betriebstätigkeit gewertet hatte. Das änderte sich erst 1925 mit der erstmaligen Einbeziehung der Wegeunfälle in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung, die seinerzeit nicht zuletzt mit den zunehmenden Gefahren aufgrund der Verkehrsentwicklung und Motorisierung begründet wurde. Während der Wirtschaftskrise (ab 1929) wurde der Versicherungsschutz auf Arbeitswegen massiv in Frage gestellt, was 1931 zu einer Einschränkung des Versicherungsschutzes dergestalt führte, dass die Unfallentschädigung ganz oder teilweise versagt werden konnte, wenn der Wegeunfall auf einem Verschulden des Versicherten beruhte. Diese Einschränkung wurde 1949 zwar aufgehoben; die Diskussion über die Abschaffung oder Beibehaltung des Wegeunfallversicherungsschutzes ist seither aber nicht mehr verstummt.

Im Jahre 2006 erhielt sie neue Nahrung durch die Abschaffung der Entfernungspauschale im Steuerrecht. Steuerrechtlich galt fortan das „Werkstorprinzip“, d. h. Arbeitswege wurden der Privatsphäre zugeordnet mit der Folge, dass die für das Zurücklegen dieser Wege aufgewandten Kosten steuerrechtlich nicht länger als Werbungskosten („Pendlerpauschale“) geltend gemacht werden konnten. Was steuerrechtlich gilt – so lautete seinerzeit eine lautstarke Forderung – müsse nun auch unfallversicherungsrechtlich gelten. Das Werkstorprinzip wurde jedoch bereits zwei Jahre später vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 9.12.2008 für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 122, 219), was nunmehr argumentativ von jenen genutzt wurde, die schon immer für die Beibehaltung des Wegeunfalls als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten waren.

Hier liegt der Ansatzpunkt der von Zahnbrecher verfassten Arbeit. Der Autor geht der Frage nach, ob auch im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung das Werkstorprinzip denkbar ist, sofern die Verfassungswidrigkeit des steuerrechtlichen Werkstorprinzips dem nicht entgegensteht. Mit dieser Fragestellung bereichert er die auch schon vor Erscheinen seiner Arbeit geführte Diskussion um einen ganz erheblichen Punkt, zumal sowohl die Befürworter als auch die Gegner des Werkstorprinzips aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Argumente für ihren jeweiligen Standpunkt herzuleiten suchen.

Nach einer ausführlichen Darstellung des Wegeunfallversicherungsschutzes (§ 8 Abs. 2 Nr. 1–4 SGB VII) und einer ebenso intensiven Betrachtung des Werkstorprinzips im Steuerrecht konzentriert sich die Untersuchung Zahnbrechers auf die Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer – nach Auffassung des Autors gebotenen – Reform der Regelung des Wegeunfalls. Der Autor kommt dabei zu dem Ergebnis, dass nach einem Vergleich der sozialversicherungsrechtlichen Regelung des Wegeunfalls mit der Entfernungspauschale und der Abzugsfähigkeit von Unfallkosten im Einkommenssteuerrecht keine Schlussfolgerungen für das jeweils andere Rechtsgebiet gezogen werden können, da die in Betracht gezogenen Rechtsgebiete zu große Unterschiede aufweisen. Auch unter dem Aspekt der Systemgerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) komme man zu keinem anderen Ergebnis. Andererseits wird aber auch ausdrücklich festgestellt, dass aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.12.2008 keine Garantie der derzeitigen Regelung des Wegeunfalls resultiere, da nicht einmal die steuerrechtliche Regelung der Entfernungspauschale unabänderbar sei. Das Bundesverfassungsgericht habe lediglich festgestellt, dass die seinerzeit vorgenommene Umsetzung des Werkstorprinzips verfassungswidrig gewesen sei, eine Abschaffung der Entfernungspauschale aber durchaus auch weiterhin zulässig sei. Erst recht sei damit eine Reform der Regelung des Wegeunfalls künftig verfassungsrechtlich zulässig.

Im Ergebnis plädiert der Autor für eine solche Reform dahingehend, die Arbeitnehmer hälftig an den Wegeunfallkosten zu beteiligen, um damit die Beitragslast der Unternehmer zu senken. Dieses Ziel sei durch eine partielle Ausgliederung des Wegeunfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erreichen. Wegeunfälle der Arbeitnehmer (nicht der übrigen Versicherten im Rahmen der sog. unechten Unfallversicherung) sollten seiner Meinung nach über die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung abgewickelt werden, wo jeweils der Halbteilungsgrundsatz gilt. Der Autor stellt allerdings abschließend klar, dass sein Reformvorschlag allein auf sozialpolitischen Erwägungen beruht, so dass eine Rechtsänderung – auch nach dem Ergebnis seiner eigenen Untersuchung – keineswegs zwingend sei.

Die Untersuchung Zahnbrechers überzeugt durch gute Lesbarkeit, klaren logisch abgestimmten Aufbau und eine Fülle von Detailinformationen, die sich durch ein feingliedriges Stichwortverzeichnis noch besser hätten erschließbar machen lassen. Das mindert aber den Gebrauchswert der Schrift in keiner Weise. Wer sich über den Wegeunfallversicherungsschutz und die damit einhergehenden verfassungsrechtlichen Probleme und Reformüberlegungen verlässlich informieren will, findet in Zahnbrechers Arbeit eine sehr gute Quelle.

Karl Friedrich Köhler  
Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung  
an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel





